Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7920

18. 09. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses Deutsche Einheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831 und 11/7841 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur vereinbarten Aussprache zur Vorbereitung der deutschen Einheit
— Drucksache 11/7718 —

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur Regierungserklärung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und zur Aussprache zur Vorbereitung der deutschen Einheit
— Drucksache 11/7719 —

Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Beck-Oberdorf, Frau Hillerich, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
— Drucksache 11/7724 —

Antrag der Abgeordneten Garbe, Häfner, Hüser, Frau Kottwitz, Stratmann-Mertens, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag
— Drucksache 11/7764 —

Antrag der Abgeordneten Stratmann-Mertens, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
Verabschiedung des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes und Verabschiedung des ersten gesamtdeutschen Haushaltsgesetzes vor den Bundestagswahlen
— Drucksache 11/7766 (neu) —

Antrag des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN
Änderung des Grundgesetzes
— Drucksache 11/7780 —

Antrag der Fraktion der SPD
Beteiligung der Gewerkschaften am Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt
— Drucksache 11/7792 —

Antrag der Fraktion der SPD
Beteiligung der Gewerkschaften an der Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland
— Drucksache 11/7793 —

Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
Deutsch-Deutsche Kulturunion
— Drucksache 11/7765 —

A. Problem

Die Vorbereitung des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik soll mit der Ratifikation eines letzten deutsch-deutschen Vertrages abgeschlossen werden. Der von den beiden Regierungen ausgehandelte Einigungsvertrag soll der Rechtssicherheit nach dem Beitritt dienen, teils durch die Übernahme von Bundesrecht, teils durch überwiegend einstweilige Bestandsgarantien für die Teile des DDR-Rechts, denen der andere Vertragspartner besondere Bedeutung beimißt. Das Grundgesetz soll den sich ändernden Verhältnissen angepaßt und es soll im Gebiet der DDR in Kraft gesetzt werden. Die Länder und Gemeinden in der bisherigen DDR sind in allen drei Staatsgewalten zu organisieren und aufzubauen. Damit sind besondere finanzielle Probleme verbunden.

Das Vertragsgesetz bedarf wegen der im Vertrag enthaltenen Änderungen des Grundgesetzes einer Zweidrittelmehrheit.

B. Lösung

Mit der vorgeschlagenen Zustimmung zum Einigungsvertrag und der Annahme des Vertragsgesetzes wird angesichts gesicherter außenpolitischer Flankierung der Weg frei zur staatlichen Einheit Deutschlands, die mit dem im Vertrag zum 3. Oktober 1990 erklärten Beitritt wirksam wird. Zugleich wird weitgehend Rechtsklarheit geschaffen; das Grundgesetz wird beitrittsbedingt geändert bzw. ergänzt und es werden die organisatorischen Maßnahmen für die Übertragung von Staatsgewalt auf den Bund sowie den Aufbau der Staatsgewalten in den Ländern und Gemeinden der DDR ge-

troffen und durch Finanzhilfen von Bund und Ländern unterstützt.

Der Ausschuß Deutsche Einheit hat die Vertragsverhandlungen mitgestaltend begleitet mit dem Ziel, dem Vertragsgesetz die erforderliche qualifizierte Mehrheit zu sichern. Den Bundesländern ist durch Aufnahme von Vertretern in die Verhandlungsdelegation der Bundesregierung Gelegenheit zur Mitgestaltung gegeben worden. In die vorliegende Fassung des Einigungsvertrages sind die wesentlichen Anliegen des Ausschusses Deutsche Einheit sowie der mitberatenden Ausschüsse und der Ländervertretungen bereits eingegangen, insbesondere betreffend

- das Offenhalten einer grundsätzlichen Verfassungsrevision einschließlich der Möglichkeit einer Volksabstimmung,
- eine so weit wie möglich mit den Ländern abgestimmte stufenweise Anpassung der Finanzausstattung aller Gebietskörperschaften mit Hilfe des Bundes,
- eine leichte Anhebung des Stimmengewichts großer Länder im Bundesrat,
- Klarstellungen zu den offenen Vermögensfragen,
- Klarstellungen zu den Fragen des öffentlichen Dienstes,
- Verwaltung und Verwendung der Parteivermögen von Altparteien für gemeinnützige Zwecke durch die Treuhandanstalt,
- Auftrag zu einer harmonisierenden Kodifikation des Arbeitsrechts,
- Auftrag zu einer Neuregelung des Schutzes vorgeburtlichen Lebens mit Rechtsanspruch auf Beratung und soziale Hilfe sowie Ausbau von Beratungsstellen in ganz Deutschland, bei einstweiliger Fortgeltung unterschiedlichen Strafrechts in beiden Teilen Deutschlands auf der Grundlage des sogenannten Tatortprinzips,
- Bestandsvorsorge für erhaltenswerte Einrichtungen insbesondere auf den Gebieten von Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Nach Einbringung der Vorlage fanden förmliche Anträge auf Neuverhandlung des Vertrages keine Mehrheit. Die Bundesregierung erklärte sich jedoch mehrfach bereit, Anregungen aus der Mitte des Ausschusses in die weiteren Gespräche mit der DDR einzubeziehen. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß es seitens des Ministerrats und seitens der Volkskammer der DDR noch Wünsche gibt, sowohl vor als auch nach Vertragsunterzeichnung gesetztes DDR-Recht fortgelten zu lassen. Der Ausschuß unterstützt ausdrücklich, daß durch Schriftwechsel noch zusätzliche Klarheit insbesondere über Fragen der Akten des Ministeriums für Staatssicherheit und der Entschädigung von NS-Opfern geschaffen wird.

Zum Vertragsgesetz empfiehlt der Ausschuß folgende Ergänzungen:

- Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung, um Verstöße gegen regionale Marktzulassungsbeschränkungen wegen Unter-

schreiten von EG-Normen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden;

- Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung, das Verfahren zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche zu vereinfachen und die Anmeldefrist zu verändern;
- Anpassung des für die Statistik des deutsch-deutschen Warenverkehrs maßgeblichen Gesetzes.

In einer Entschließung wird die Aufnahme von Vertretern der Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt und der Gewerkschaften in die Kommission zur Abwicklung von Vermögen der Altparteien und Massenorganisationen gefordert.

Große Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmt trotz ihrer Zustimmung zur deutschen Einheit dem Einigungsvertrag in der vorliegenden Form nicht zu,

- weil dieser keine bindende Vereinbarung zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Artikel 146 GG enthalte,
- weil die Länder und Kommunen in der DDR nach den im Vertrag getroffenen Regelungen trotz weit größerer Aufgaben beim Aufbau der Verwaltung und der Infrastruktur sowie im sozialen und ökologischen Bereich weit schlechter gestellt sein würden, als die bisherigen Bundesländer,
- weil die getroffenen Regelungen schwerwiegende soziale Folgen für die Bevölkerung der ehemaligen DDR mit sich bringen werde, ohne das hierfür ausreichende Hilfs- und Sicherungsmaßnahmen getroffen würden
- und weil ihre Nachverhandlungsanträge u. a. betreffend Präambel des Grundgesetzes, Wehrverfassung, Ausländerrecht, Verfassungsschutz, Abtreibung, Homosexualität, Arbeitsmarktpolitik, Polizeirecht, Energievertrag, Beamtenrecht, Rundfunk, Ausbildung, Wissenschaft und Forschung, Landwirtschaft, Entschädigung von NS-Opfern und Kriegsfolgeregelungen abgelehnt worden sind.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuß wird über die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder und die beabsichtigten Finanzierungsformen gemäß § 96 GO gesondert berichten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung
   — Drucksachen 11/7760 und 11/7841 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die Anträge in den Drucksachen 11/7718, 11/7719 und 11/7724 für erledigt zu erklären,

3. die Anträge in den Drucksachen 11/7764, 11/7765, 11/7766 (neu), 11/7780 und 11/7792
   abzulehnen,

4. folgender Entschließung zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt Vertreter der Arbeitnehmerinteressen angemessen zu berücksichtigen.

   Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, bei der nach Anlage II Kapitel II Abschnitt III. Nr. 1 a des Einigungsvertrages zu berufenden sechs weiteren Mitglieder der nach § 20 a und b des Parteiengesetzes der DDR zu bildenden Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen der DDR die Gewerkschaften angemessen zu berücksichtigen.

Bonn, den 17. September 1990

Der Ausschuß Deutsche Einheit

Frau Dr. Süssmuth	**Spilker**	**Stobbe**	**Hoppe**	**Häfner**
Vorsitzende	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831 und 11/7841 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses Deutsche Einheit

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

Dem in Berlin am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Verordnungsermächtigung (Verträge der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungen der von Artikel 11 des Einigungsvertrages erfaßten Verträge und Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie Familienleistungen) in Kraft zu setzen sowie die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Dabei können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer Stellen,
2. das Verwaltungsverfahren,

Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

—

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

3. die Erstattung von Krankheitskosten, wenn die Leistungen auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden,

4. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten,

5. den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Durchführung eines Abkommens unter den Trägern sowie

6. die Umlage der Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung auf die Träger der Kranken- oder Unfallversicherung.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates soweit darin Regelungen getroffen werden, die bei einem Gesetz die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würden.

Artikel 3

Verordnungsermächtigung (Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorübergehend die weitere Anwendung der von Artikel 12 des Einigungsvertrages erfaßten völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie Familienleistungen) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu regeln, bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat. Zur Durchführung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer Stellen,

2. das Verwaltungsverfahren,

3. den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Durchführung eines Vertrages unter den Trägern,

4. die Umlage von Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung auf die Träger der Kranken- oder Unfallversicherung,

5. die Erstattung von Krankheitskosten, wenn die Leistungen auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden,

6. die Verrechnung der aufgrund der Verträge erbrachten Leistungen der Versicherungsträger oder anderer Stellen der Vertragsstaaten,

Artikel 3 (Beschlüsse des Ausschusses)

unverändert

Entwurf

7. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates soweit darin Regelungen getroffen werden, die bei einem Gesetz die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würden.

Artikel 4

Verordnungsermächtigung (EG-Recht und EG-bedingtes Recht)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Ausübung von Ermächtigungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften oder gemäß entsprechenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Anwendung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder des auf Grund dieses Rechts ergangenen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zeitweise aufzuschieben, zu erleichtern und die betroffenen Rechtsvorschriften anzupassen; dies gilt insbesondere für die von Europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelungen des Umwelt-, Verkehrs-, Agrar- und Arbeitsschutzrechts und für die zur Verwirklichung des Binnenmarktes geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Warenverkehr und bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

Artikel 4

Verordnungsermächtigung (EG-Recht und EG-bedingtes Recht)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Ausübung von Ermächtigungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften oder gemäß entsprechenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Anwendung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder des auf Grund dieses Rechts ergangenen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zeitweise aufzuschieben, zu erleichtern und die betroffenen Rechtsvorschriften anzupassen; dies gilt insbesondere für die von Europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelungen des Umwelt-, Verkehrs-, Agrar- und Arbeitsschutzrechts und für die zur Verwirklichung des Binnenmarktes geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Warenverkehr und bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 4a

Verordnungsermächtigung (Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 44, S. 718) in der Fassung der 2. Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 56, S. 1260) mit dem Ziel zu ändern oder zu ergänzen, die Anmeldung bisher nicht erfaßter Vermögenswerte zu ermöglichen, das Anmeldeverfahren teilweise oder insgesamt zu vereinfachen und die Anmeldefrist zu ändern.

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang Aufhebung und Änderung von Verwaltungsvorschriften

(1) Die auf der Anlage I zu Artikel 8 des Vertrages beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen sowie die Maßgaben zu Rechtsverordnungen können auf Grund und im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden. Das auf Grund von Artikel 9 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage II zu dem Vertrag im Range einer Rechtsverordnung fortbestehende Bundesrecht sowie die Maßgaben dazu können durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(2) Soweit Verwaltungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II zu dem Vertrag fortbestehen, können sie durch Verwaltungsvorschrift geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Neufassung der durch den Vertrag geänderten Gesetze

Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut eines durch den Vertrag geänderten Gesetzes in der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes oder der am Tage des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

unverändert

Artikel 6a

Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) wird umbenannt in „Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über den Warenwert zwischen dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und dem anderen Teil des Bundesgebietes wird eine Bundesstatistik durchgeführt.“

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Statistik erfaßt die Waren, die aus dem Teil des Bundesgebietes, in dem das Grundgesetz bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt, in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sowie die Waren, die aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den anderen Teil des Bundesgebietes verbracht werden."

3. In § 2a treten an die Stelle der Worte „mit der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost)" die Worte „mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet".

4. Nach § 2c wird folgender § 2d eingefügt:

„§ 2d

Die Finanzbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Durchführung der Statistik auf Anforderung Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe, die Waren in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet liefern oder aus diesem Gebiet beziehen, solange und soweit solche Anschriften bei der Durchführung der Steuergesetze anfallen."

5. In § 3 werden die Worte „die Deutsche Demokratische Republik einschl. Berlin (Ost)" und „der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost)" durch die Worte „das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" und „dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 1995 außer Kraft."

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten weiteren Urkunden nach Artikel 45 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen epublik über die Herstellung der Einheit Deutschlands in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 8

unverändert

Bericht der Abgeordneten Spilker, Stobbe, Hoppe und Häfner

1. Formaler Beratungsablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit dem von den Regierungen beider deutscher Staaten vereinbarten Einigungsvertrag — Drucksache 11/7760 — wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. September 1990 federführend an den Ausschuß Deutsche Einheit und mitberatend an den 3. bis 21. Ausschuß, dem Haushaltsausschuß zugleich gemäß § 96 GO, überwiesen. Der Ausschuß hat am 9. und 22. August 1990 begleitend zu den Vertragsverhandlungen und am 6. und 14. September 1990 über die Vorlage beraten.

Inzwischen liegt in Drucksache 11/7841 die gleichlautende Regierungsvorlage mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung vor. Die Überweisung erfolgte in der 223. Sitzung am 12. September 1990 in gleicher Weise. In die Beratung wurden ferner die gemäß § 80 Abs. 3 GG allen beteiligten Ausschüssen überwiesenen Unterrichtungen der Bundesregierung (Erläuterungen zu den Anlagen des Vertrages) — Drucksachen 11/7817 und 11/7831 — einbezogen.

Die mit der Vorlage im Sachzusammenhang stehenden und dem Ausschuß Deutsche Einheit federführend überwiesenen folgenden Anträge wurden in die Beratung einbezogen:

- 11/7718 in der 221. Sitzung am 23. August 1990,
- 11/7719 in der 221. Sitzung am 23. August 1990, zugleich mitberatend an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
- 11/7724 in der 221. Sitzung am 23. August 1990, zugleich mitberatend an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
- 11/7764 in der 222. Sitzung am 5. September 1990, zugleich mitberatend an folgende Ausschüsse: Innenausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Haushaltsausschuß,
- 11/7766 (neu) in der 222. Sitzung am 5. September 1990, zugleich mitberatend an den Haushaltsausschuß,
- 11/7780 in der 222. Sitzung am 5. September 1990,
- 11/7792 in der 222. Sitzung am 5. September 1990, zugleich mitberatend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Wirtschaft,
- 11/7793 in der 222. Sitzung am 5. September 1990, zugleich mitberatend an den Innenausschuß,
- 11/7765 in der 223. Sitzung am 12. September 1990, zugleich mitberatend an den Innenausschuß.

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sind in Anlage 1 beigefügt.

Die im Ausschuß gestellten Anträge sind, soweit sie nicht als Bundestagsdrucksache verteilt und gesondert überwiesen worden sind, als Anlage 2 beigefügt. Dort wird auch eine Übersicht über die gefaßten Beschlüsse gegeben.

2. Nachberatungs- und Ergänzungsvorbehalt

Der Ausschuß hat zu allen ihm überwiesenen Vorlagen Beschluß gefaßt. Gleichwohl wurden vorsorglich weitere Beratungen für den 18. und 19. September 1990 vereinbart. Die Bundesregierung hat zugesagt, am 18. September über das Ergebnis zwischenzeitlicher weiterer Gespräche mit dem Vertragspartner zu berichten. Diese werden auf Wunsch des Vertragspartners sowohl eine Ergänzung des Katalogs des fortgeltenden DDR-Rechts aus der Zeit vor der Vertragsunterzeichnung als auch nachträglich von der Volkskammer erlassene Gesetze betreffen. Von seiten der Bundesrepublik Deutschland werden noch Klarstellungen durch Schriftwechsel insbesondere zum Komplex der Stasi-Akten und zur Entschädigung von NS-Opfern angestrebt. Soweit mitberatende Stellungnahmen zu den mit dem Einigungsvertrag im Zusammenhang stehenden selbständigen Anträgen nachgereicht werden, sollen sie ebenfalls in die ergänzende Beratung einbezogen werden. Sollten die weiteren Beratungen eine Ergänzung des Vertrages erfordern, wird entsprechend berichtet.

Im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag liegen dem Deutschen Bundestag weitere Gesetzentwürfe vor oder werden ihm noch vorgelegt. Über diese wird gesondert berichtet. Dazu gehören

- die Übergangsregelung des Entwurfs eines Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit

  — Drucksache 11/7763 —

  über die der Ausschuß Deutsche Einheit gleichzeitig berichtet,

— der Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) nach Fortfall der alliierten Vorbehaltsrechte (Sechstes Überleitungsgesetz)

— Drucksache 11/7824 —

über die der Innenausschuß alsbald zu berichten bemüht ist,

— die vorerwähnten Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften,

noch in Verhandlung,

— der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (sogenannter 2+4-Vertrag),

am 12. September 1990 unterzeichnet.

Starke Bedenken im Ausschuß begegneten dem Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit

— Drucksachen 11/7762 (neu) und 11/7871 —

Beide Oppositionsfraktionen haben erklärt, daß sie den Entwurf in dieser Form nicht mittragen könnten. Teils wird nunmehr eine hinsichtlich des Personenkreises weit gefaßte Amnestie erwogen. Über das Ergebnis weiterer Beratungen würde gegebenenfalls der federführende Rechtsausschuß berichten.

3. Inhaltlicher Beratungsablauf

Angesichts wachsender Erwartungen der Bevölkerung in der DDR, dank des großen Verständnisses der ehemaligen Siegermächte und aller Nachbarn Deutschlands für einen zügigen Vollzug der staatlichen Einheit und dank der hervorragenden Begleitung des Einigungsprozesses durch die Europäische Gemeinschaft ist es schon jetzt möglich, einen geordneten Beitritt der DDR und ihrer Länder zum 3. Oktober 1990 zu vollziehen. Der Preis war eine nur kurz bemessene Zeit für die Verhandlung des Vertrages und ihre parlamentarische Begleitung und Bestätigung. Der Ausschuß Deutsche Einheit hat diese Eigendynamik, die jetzt zum Handeln zwingt, akzeptiert oder ist zumindest bereit, frühere Vorstellungen von einer langsameren Entwicklung zurückzustellen. Der Ausschuß weiß die Leistung der Verhandlungsführer und Verhandlungsdelegationen beider Staaten zu würdigen; ein Lob galt auch dem Einsatz der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

In der letzten Ausschußberatung berichtete der Bundesminister des Auswärtigen über den Abschluß des 2+4-Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland und den zum 3. Oktober 1990 vorgesehenen Verzicht der Siegermächte auf die Ausübung bisheriger Hoheitsrechte. Er empfing Dank und Anerkennung.

Die Verhandlung des Einigungsvertrages wurde vom Ausschuß Deutsche Einheit und den neunzehn mitberatenden Fachausschüssen begleitet. Hier wird insbesondere über die Anstöße berichtet, die der Ausschuß Deutsche Einheit gegeben hat. Daneben gab es entsprechende fachliche Anstöße und Hilfen der mitberatenden Ausschüsse, die deshalb nicht notwendig in deren mitberatenden Stellungnahmen eingegangen sind. Auch über die Gespräche, die insbesondere zwischen den Koalitionsfraktionen und der großen Oppositionsfraktion mit dem Ziel geführt wurden, zu einer großen Mehrheit für den Einigungsvertrag beizutragen, kann hier nicht im einzelnen berichtet werden, doch ist festzustellen, daß die Nichteinbeziehung der Fraktion DIE GRÜNEN in diese Gespräche ausdrücklich von ihr mißbilligt worden ist. Schließlich gab es im Rahmen der Vertragsverhandlungen eine außerordentlich enge Zusammenarbeit mit den Bundesländern durch Hinzuziehung von Vertretern der Bundesländer in die Verhandlungsdelegation. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß die deutsche Einheit von Beginn an föderativ gestaltet und der Vertrag von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland mitgestaltet werden sollte.

Der Ausschuß hat eine große Zahl von Anregungen und Bitten der Bürger und Verbände aus beiden Teilen Deutschlands in die Beratungen aufgenommen. Zahlreiche seiner Einflußnahmen und Beschlüsse haben einen solchen Anstoß verwertet. Der Ausschuß dankt für diese Beiträge und wird bemüht bleiben, diesen Kontakt zu erwidern, soweit es noch nicht geschehen ist.

Der Ausschuß hat sich auch mit dem Antrag und der Klage des Abgeordneten Dr. Czaja und weiterer sieben Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU befaßt, die auf Aussetzung der Beschlußfassung zum Einigungsvertrag und substantielle Änderungen mit Bezug auf die Endgültigkeit des Einigungsprozesses abzielen. Nach Anhörung der Bundesregierung und einer Erklärung der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu den abgegebenen Stellungnahmen sah der Ausschuß keine Veranlassung, die Beschlußfassung zurückzustellen. Insbesondere wurde die Aufnahme der notwendigen Anpassungen des Grundgesetzes in den Staatsvertrag von der großen Mehrheit aus außen- und innenpolitischen Gründen als eine Notwendigkeit gesehen, die einem Vertrag zur Herstellung der staatlichen Einheit vordem selbständiger Staaten eigen ist. Eine Anregung der Fraktion DIE GRÜNEN, aus verfahrensrechtlichen Gründen über die Grundgesetzänderungen gesondert abzustimmen, wurde von den anderen Fraktionen wegen der Unteilbarkeit des Vertragswerkes einmütig abgelehnt. In den mit dem Einigungsvertrag verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen wurde der Ausschuß außerdem vom Rechtsausschuß besonders unterstützt, auf dessen stenografische Protokolle ergänzend verwiesen wird.

Der vorgelegte Vertrag ist insbesondere ein notwendiger Beitrag zur Rechtssicherheit nach dem Beitritt und zur Organisation der staatlichen Einheit. Er ist zugleich in Teilen Programm.

Im programmatischen Teil sind hinsichtlich der im Vertrag genannten Fristen und Termine (insbesondere in Artikel 4) zwei Übergangszeiträume auszumachen:

In einem Zweijahreszeitraum sollen verfassungsrelevante Empfehlungen insbesondere zum Bund-Län-

der-Verhältnis gemäß Ministerpräsidentenbeschluß vom 5. Juli 1990, zur Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg, zu Überlegungen über die Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz und zur Anwendung von Artikel 146 GG (dazu Artikel 5) oder Reformaufträge wie im Falle des § 218 StGB (dazu Artikel 31 Abs. 4) ausgefüllt werden und es soll ein Zustand voller Anwendung der Grundrechte erreicht werden. Zu diesem Teil gehört auch der Verfassungsauftrag des Artikels 72 GG, auch im Tatsächlichen auf die Wahrung bzw. Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Geltungsbereich des Grundgesetzes hinzuwirken.

In einem Fünfjahreszeitraum müssen auch Rechtsprechung und Verwaltung dem Grundgesetz entsprechen und etwa gleichzeitig sollen die Länder in der heutigen DDR voll in die finanzielle Selbständigkeit mit Rechten und Pflichten wie die bisherigen Bundesländer hineinwachsen.

Die Entscheidung über den Sitz von Regierung und Parlament gehört ebenfalls zum programmatischen Teil des Vertrages. In diesem Zusammenhang ist auf eine Zweideutigkeit in der Denkschrift hinzuweisen, die der Verhandlungsführer der Bundesregierung im Ausschuß klargestellt hat. Wenn es auf Seite 359 der Vorlage Drucksache 11/7760 zu Artikel 2 Abs. 1 im letzten Satz heißt: „Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß diese Entscheidung frühzeitig von dem gesamtdeutschen Gesetzgeber getroffen wird", so ist damit nicht beabsichtigt, Bundestag und Bundesrat in eigener Angelegenheit zwingend auf eine gemeinsame Entscheidung in Gesetzform festzulegen; der auf Wunsch von zehn Bundesländern aufgenommenen Protokollerklärung zu Artikel 2 Abs. 1 ist im Gegenteil zu entnehmen, daß jedes Gesetzgebungsorgan über seinen Sitz entscheiden kann.

Der Schwerpunkt der Ausschußberatung lag jedoch nicht auf diesen programmatischen Teilen des Vertrages, sondern bei den unmittelbar jetzt oder mit dem Beitritt wirksam werdenden Maßnahmen.

3.1 *Präambeln und Grundgesetz (Artikel 1—7 des Vertrages)*

3.1.1 Präambeln

Nach dem Bericht des Verhandlungsführers der Bundesregierung war die Präambel des Vertrages ein Problempunkt der Vertragsverhandlung, der nur durch einen Kompromiß zu überwinden war. Dies gilt insbesondere für die Bezugnahme auf die eigene jüngere Geschichte, die mit den Worten „und eingedenk der sich aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt" nach Auffassung der Vertragsschließenden deutlich insbesondere auf das in der Zeit des Nationalsozialismus geschehene Unrecht hinweist. Die Fraktion der SPD hätte sich einen direkten Bezug auf diesen Teil deutscher Geschichte vorstellen können. Dieses sei jedoch in den Spitzengesprächen nicht konsensfähig gewesen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in Drucksache 11/7780 im Anschluß an die vom Zentralrat der Juden in Deutschland gegebene Anregung einen Antrag eingebracht, die Aussage unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Zeit des Nationalsozialismus und die von Deutschen begangenen beispiellosen Gewalttaten sowie die Achtung vor den Opfern in die Präambel des Grundgesetzes aufzunehmen. Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß eine solche Änderung als Vertragsänderung zu werten sei, für die es derzeit nur den Weg der Neuverhandlung gebe, ohne daß jedoch eine Bereitschaft der Vertragspartner zur Änderung erkennbar sei. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde mit der Mehrheit der anderen Fraktionen abgelehnt.

3.1.2 Artikel 23 GG

Die neue Präambel des Grundgesetzes soll zusammen mit der Streichung des Artikels 23 des Grundgesetzes auch gegenüber den Nachbarn eines vereinigten Deutschlands dokumentieren, daß aus unserer Sicht die deutsche Einheit in Freiheit mit dem Beitritt der DDR vollendet ist. Hinsichtlich der Grenze zu Polen ist Entsprechendes durch die gemeinsame Entschließung beider deutscher Parlamente zur deutsch-polnischen Grenze (Drucksache 11/7465) besonders unterstrichen worden. Wie dieser Entschließung zu entnehmen ist, soll damit ein Beitrag zum Aufbau einer Europäischen Friedensordnung geleistet werden, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und eine umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaft Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet. Am 8. November 1989 hatte der Deutsche Bundestag bereits eine ähnliche Entschließung gefaßt. Nach Auffassung des Ausschusses war es auch wichtig darauf hinzuweisen, daß durch das Vertragswerk die Möglichkeit real wird, die Erfüllung des Heimatrechts der Vertriebenen in einer Europäischen Friedensordnung zu suchen und damit zugleich in der regionalen Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft, in der Recht auf Freizügigkeit bereits gilt, und nach überwiegender Auffassung schließlich in einer Europäischen Union.

3.1.3 Artikel 51 GG

Dem Ausschuß war bei seiner Beschlußfassung der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Artikels 51 Abs. 2 GG — Bundesratsdrucksache 551/90 — bekannt.

Obwohl ihm dieser Antrag, der eine andere Gewichtung der Länder im Bundesrat, nämlich

— bei 2— 3 Mio. Einwohnern 4 Stimmen,

— bei 3— 5 Mio. Einwohnern 5 Stimmen,

— bei 5— 7 Mio. Einwohnern 6 Stimmen,

— bei 7—12 Mio. Einwohnern 7 Stimmen und

— bei über 12 Mio. Einwohnern 8 Stimmen

vorsieht, noch nicht überwiesen war, hat ihn der Ausschuß in die Beratung einbezogen. Der wesentliche Mangel dieses Antrages ist, daß er im Rahmen der

deutsch-deutschen Vertragsverhandlungen nicht konsensfähig war.

3.1.4 *Artikel 143 Abs. 3 GG*

In der Verfassung selbst soll verankert werden, daß in bestimmten Fällen, insbesondere bei den Enteignungen vor Gründung der DDR, eine Naturalrestitution auf Dauer ausgeschlossen wird. Die Bundesregierung hat hierzu erklärt, es finde keine rückwirkende Inkraftsetzung des Grundgesetzes und damit des Artikel 14 GG statt, so daß eine abweichende Regelung auch für die umstrittenen Altenteignungen möglich sei. Die im wesentlichen auf einen Wunsch der DDR zurückgehende Regelung halte sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechenden Fällen vorkonstitutionellen Rechts. Diese Klarstellung sei auch notwendig gewesen, um bei den 2+4-Verhandlungen zum Vertragsabschluß zu kommen. Eine Entschädigungsregelung wurde in Aussicht gestellt; die vereinzelt vertretene Auffassung, dafür gelte nach Artikel 14 Abs. 3 GG die Verpflichtung, unmittelbar mit der Festschreibung der Enteignung durch den Vertrag müsse ein Gesetz ergehen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regele, wurde überwiegend nicht geteilt.

3.1.5 *Artikel 146 GG*

Der Artikel 146 GG war von Beginn der Ausschußberatungen an ein zentraler Punkt der Auseinandersetzung mit den Oppositionsfraktionen. Von seiten der Fraktion der SPD wurde zwar die Herstellung der deutschen Einheit über Artikel 23 GG zu keiner Zeit als unmöglicher Weg ausgeschlossen; sie wollte jedoch nicht auf jene zusätzliche Legitimation eines zur gesamtdeutschen Verfassung überarbeiteten Grundgesetzes verzichten, die eine Volksabstimmung mit sich bringe. Die Fraktion DIE GRÜNEN verwies darauf, daß das Grundgesetz seinerzeit geschaffen worden sei, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, und daß die zur Annahme einer demokratischen Verfassung unerläßliche Volksabstimmung seinerzeit nicht möglich gewesen sei, weil es einem Teil der Deutschen versagt gewesen sei, daran mitzuwirken. Nun, nach dem Ende der Übergangszeit, fordere Artikel 146 GG unmißverständlich die Ausarbeitung einer neuen Verfassung und deren Annahme in einer Volksabstimmung. Die Fraktion DIE GRÜNEN legte dabei besonderen Wert darauf, daß diese neue Verfassung unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger von einem Verfassungsrat ausgearbeitet werde.

Mit der im Vertrag gefundenen Neufassung des Artikels 146 GG ist es zwar gelungen, die wesentlichen Anliegen der SPD einzubinden, ohne jedoch die Fraktion DIE GRÜNEN zu überzeugen. Der neue Artikel 146 GG, der durch Artikel 5 des Einigungsvertrages eine inhaltliche Ergänzung erfährt, geht davon aus, daß das über Artikel 4 des Vertrages angepaßte Grundgesetz zunächst gesamtdeutsche Verfassung wird. Aber nach den Regeln für Verfassungsänderungen könne eine neue Verfassung erarbeitet werden, deren Wirksamwerden an eine einfache Mehrheit in einer Volksabstimmung geknüpft werden kann. Als Gremium, das den Entwurf erarbeitet, kommen ein Ausschuß des Bundestages, ein gemeinsamer Ausschuß mit dem Bundesrat oder ein im Einverständnis beider Gesetzgebungsorgane mit Zweidrittelmehrheit gebildeter Verfassungsrat in Betracht; dies hat die Beratung im Ausschuß bestätigt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat hierzu Anträge (Drucksache 11/7764, 11/7780, Ausschuß-Drucksache 68) vorgelegt, die mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt wurden.

Der Ausschuß verweist ausdrücklich auf die entsprechenden Beratungen des Rechtsausschusses.

3.1.6 *Finanzverfassung — Finanzausstattung von Ländern und Gemeinden*

Der im Gespräch zwischen Bundes- und Länderregierungen gefundene Kompromiß für eine Übergangslösung wird von der großen Mehrheit im Ausschuß mitgetragen, ohne daß dabei alle Seiten voll zufrieden gestellt worden sind. Kritik der Fraktion der SPD wegen unzureichender Finanzausstattung der beitretenden Länder werden von der Regierungskoalition unter Hinweis auf ein wenig kooperatives Verhalten der A-Länder zurückgewiesen. Auch Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung sind insoweit aufschlußreich. Teilweise wurde ein weitergehender Ausgleich aus dem Bundeshaushalt gefordert; die Bundesregierung verweist auf beabsichtigte Investitionszuschüsse und Steuervergünstigungen, sowie auf den im Vertrag (Artikel 28) garantierten Präferenzvorsprung. Die Existenz der Gemeinden ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen durch Festanteile an Steuern und am Fonds Deutsche Einheit auf eine sichere Grundlage gestellt. Die Fraktion DIE GRÜNEN kritisierte heftig die mangelnde Finanzausstattung der neu hinzukommenden Bundesländer und forderte die volle Anwendung von Artikel 106 und 107 GG und die Einbeziehung dieser Länder in den Finanzausgleich von Anfang an bei gleichzeitiger Erhöhung der Bundeszuschüsse (Drucksache 11/7764); der Antrag wurde mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt.

Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen waren auch die mit dem Energievertrag verbundenen Beschränkungen der Gemeinden auf Beteiligungen von 49%.

Die SPD hielt es für wünschenswert, daß die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie ihr Ortsnetz zurückverlangen und dann auf Ortsebene selbst tätig werden, oder ob sie eine Kapitalbeteiligung wollen. Sie hat schließlich im Interesse der Sicherheit der Energieversorgung einer längeren Bindung zugestimmt, aber auf eine ausdrückliche Beschränkung dieser Bindung auf Energieversorgung bestanden; die Bundesregierung hat zugesagt, diese Klarstellung in die weiteren Gespräche mit der DDR einzubeziehen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN forderte aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zum Aufbau ei-

ner dezentralen, ökologischen Energieversorgung die volle Entscheidungsfreiheit der Kommunen über ihre Energieversorgung; ihr Standpunkt ist in Drucksache 11/7764 und A-Drucksache 79 dokumentiert. Die Anträge wurden mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt.

3.1.7 *Wehrverfassung*

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat einen Antrag (Ausschuß-Drucksache 67) eingereicht, mit dem Ziel einer Ergänzung der Artikel 2, 4 und 5 des Vertrages bezüglich der Wehrverfassung, der mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt wurde.

Zur durchgängigen Ablehnung der Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN auf Neuverhandlung durch die Fraktion der SPD hat diese ganz allgemein darauf hingewiesen, daß damit nicht unbedingt eine inhaltliche Ablehnung verbunden sei. Jedoch könne im gegenwärtigen Stadium dieser Wunsch der Fraktion DIE GRÜNEN auf Neuverhandlung nicht unterstützt werden.

3.2 *Abgrenzungsprobleme zum DDR-Recht*

3.2.1 *Behandlung der Stasi-Akten*
(Artikel 8 i. V. m. Anlage I Kap. II, Sachgebiet B, Abschnitt II.2, Seiten 24/25 der Vorlage 11/7760)

Der Vertrag ersetzt das erst am 24. August 1990 mit großer Mehrheit von der Volkskammer beschlossene Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit durch Bundesrecht. Die Bundesregierung sieht in der Vertragsformulierung eine Verbesserung, während die Volkskammer durch fast einstimmige Annahme eines Entschließungsantrages auf der Weitergeltung ihres Gesetzes besteht. Die Bundesregierung hat ebenfalls ihre Bereitschaft zu erneuten Gesprächen bekundet, nachdem es bei den Oppositionsfraktionen Verständnis für die Forderung der DDR gegeben hatte, die Verantwortung für diesen Bereich den neuen Bundesländern zu belassen.

Der Innenausschuß hat diese Problematik eingehend beraten. Sein Vorsitzender hat im Ausschuß Deutsche Einheit auf die Vorzüge der vertraglichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf das hohe Maß an Datenschutz, den Ausschluß von Auskünften für das Ausland und die bessere Kontrolle durch zentrale Lagerung der Akten. Zugleich hat er namens des Innenausschusses Nachbesserungen für richtig gehalten, die in fünf Punkten vorgeschlagen worden sind: Die Einsetzung eines Unterausschusses des Innenausschusses, Wahl eines unabhängigen Sonderbeauftragten auf Vorschlag der DDR mit dem Recht, eine Benutzungsordnung zu erlassen, einstweiliges Verbot von Datenlöschungen und Einschränkung des Zugangs auch für eigene Nachrichtendienste. Ferner ist vorgesehen, daß die Entnahme von Akten auf diesen kenntlich gemacht werden soll.

Die Bundesregierung erklärte sich zur Fortsetzung der Gespräche mit dem Ziel eines klarstellenden Schriftwechsels bereit. Hierzu lag dem Ausschuß bereits eine sieben Punkte umfassende Verhandlungsgrundlage vor, die nach Auffassung des Ausschusses eine gute Grundlage zur Verständigung bietet.

Der Innenausschuß mißt einer umfassenden Regelung der anstehenden Fragen eine so große Bedeutung und Dringlichkeit bei, daß er sich eine eigene Beratung vorbehält.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte in Drucksache 11/7764 ihre Position in dieser Angelegenheit dargestellt. Ihr Antrag wurde von den anderen Fraktionen abgelehnt.

3.2.2 *§§ 218 und 175 StGB*
(Artikel 9 i. V. m. Anlage II Kap. III Sachgebiet C, Abschnitt II Nr. 4 und 5 = Seite 284 der Drucksache und i. V. m. Artikel 31 Abs. 4 des Vertrages)

Die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch haben eine herausragende Rolle in den Erörterungen gespielt, die parallel zu den Ausschußberatungen geführt wurden.

Die Lösung wurde schließlich in einem Reformauftrag zum Schutz des vorgeburtlichen Lebens, der in Artikel 31 Abs. 4 des Vertrages seinen Niederschlag gefunden hat, und einer befristeten Fortgeltung unterschiedlichen Strafrechts in beiden Teilen Deutschlands gefunden. Dabei hatte sich die Regierung zunächst für das Wohnortprinzip ausgesprochen, wonach Frauen aus der bisherigen Bundesrepublik Deutschland unabhängig vom Ort einer Abtreibung nach dem Strafgesetzbuch der bisherigen Bundesrepublik Deutschland behandelt würden. In den Spitzengesprächen von Koalition und SPD wurde schließlich geklärt, daß das Tatortprinzip maßgeblich sein solle.

Das gefundene Ergebnis ist von der Fraktion der SPD in den auf die Überweisung folgenden Beratungen begrüßt worden. Man sei stolz auf diesen Durchbruch, der die nicht hinnehmbaren Ergebnisse des Wohnortprinzips vermeide. Allerdings sei dieser Kompromiß nur das Tor, das jetzt den Weg zu einer einheitlichen besseren Lösung eröffne. Ein Entwurf hierzu werde unverzüglich vorgelegt, der dem allgemein anerkannten vorrangigen Ziel — dem Schutz des ungeborenen Lebens — besser gerecht werde, als die gegenwärtige Regelung in den bisherigen Bundesländern und die Anliegen der betroffenen Frauen endlich berücksichtige. Auch die Bundesregierung hat inzwischen schnelles Handeln angekündigt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den gefundenen Kompromiß ab, der auch weit hinter allen öffentlich und zum Teil gemeinsam aufgestellten Forderungen zurückbleibe. Ziel könne nur die Streichung des § 218 StGB sein. Daneben müsse die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen in den neuen Bundesländern gesichert werden und es müsse ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz eingeräumt werden.

Ferner hat die Fraktion DIE GRÜNEN die ersatzlose Streichung des § 175 StGB gefordert an Stelle von dessen Ausdehnung auf die neuen Bundesländer. Dies wäre eine Angleichung an den Rechtszustand vieler Nachbarländer sowie an den geltenden Rechtszustand der DDR. Der hierzu vorgelegte Antrag (Ausschuß-Drucksache 71) wurde ebenso mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt wie der umfassendere Antrag auf BT-Drucksache 11/7764.

3.2.3 *Landwirtschaft*
(Artikel 9 des Vertrages i. V. m. Anlage II, Kap. VI, Abschnitt II Nr. 1b = Seite 320 des Entwurfs i. V. m. Artikel 22 des Vertrages)

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz der DDR vom 29. Juni 1990 sah vor, daß innerhalb einer 1991 auslaufenden Frist Bürger und Bürgerinnen der DDR beim Grundstückserwerb und bei der Pacht landwirtschaftlicher Flächen einen Vorrang haben.

Die Übertragung volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum der Länder und Kommunen nach den allgemeinen Regeln für das Finanzvermögen (Artikel 22) stellt nicht sicher, daß solches Vermögen bei der Verteilung auf Bund und Länder dem Land der Belegenheit zugewiesen wird.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß auch im Bereich der Landwirtschaft mit dem Beitritt Wettbewerb unter den Landwirten stattfindet und der Zugang westdeutschen und ausländischen Kapitals nicht behindert wird; das Landwirtschaftsanpassungsgesetz widerspreche auch den mit der EG getroffenen Vereinbarungen. Hinsichtlich der Vermögenszuweisung wird ein durchgängiger Grundsatz als ein positiver Wert gesehen, doch wurde insoweit für den Fall, daß die DDR das Gespräch darauf bringe, Kooperationsbereitschaft angekündigt.

Die Fraktion der SPD hätte es vorgezogen, wenn der gesetzlich vorgesehene Vorrang von Bürgern der neuen Bundesländer bei Grundstückserwerb und -pacht erhaltengeblieben wäre, um einen gewissen Schutz gegen finanzstarke Interessenten aus den alten Bundesländern zu gewähren. Auch die vorgesehene Regelung über die Aufteilung von Eigentumsrechten etwa an Staatsdomänen, die auf Artikel 22 Abs. 2 des Vertrages beruht, erscheine ihr unnötig kompliziert. Sie hätte einen Erwerb durch Gebietskörperschaften, in der die volkseigenen Güter oder Forstwirtschaftsbetriebe liegen, vorgezogen. Der finanzielle Ausgleich könne auf andere Weise gefunden werden. Dies möge die Bundesregierung bei evtl. Nachverhandlungen ebenfalls einbringen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wies auf die Gefahren für die wirtschaftliche und soziale Situation der bisherigen DDR hin, die mit einer überhasteten Integration in den gemeinsamen Markt verbunden sind, und brachte ihr Befremden darüber zum Ausdruck, daß ausgerechnet für die Übernahme der Umweltstandards die längsten Übergangsfristen vorgesehen seien. Sie machten darüber hinaus deutlich, daß dieser Einigungsvertrag die Chance für eine Neustrukturierung der Landwirtschaft nicht nutze, sondern sogar verschütte. Es wäre nun auch darauf angekommen, für den Schutz der kleinbäuerlich strukturierten Familienbetriebe im bisherigen Bundesgebiet zu sorgen. Die unzureichenden Übergangsregelungen würden aber die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zwingen, sich den Großstrukturen im übrigen EG-Raum anzupassen und damit das Gegenteil des Gewünschten bewirken und zu einer weiteren Problemverschärfung beitragen. Zur Abhilfe hat die Fraktion DIE GRÜNEN einen Antrag vorgelegt (Ausschuß-Drucksache 89), der mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt wurde.

3.2.4 *Entschädigung für rassisch und politisch Verfolgte*

Der Ausschuß ist unter anderem durch die Claims-Conference auf Probleme hingewiesen worden, die sich trotz der grundsätzlichen Bereitschaft, nunmehr auch in der DDR Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht zu leisten, ergeben. Beanstandet wird eine zum 13. Oktober 1990 gesetzte Frist für die Anmeldung von Vermögensansprüche, die für Ausländer unzumutbar sei, sowie das Fehlen einer Lösung für die Grundstücke, deren Eigentümer unbekannt sind. Die Bundesregierung hat zugesagt, daß sie diese Anliegen in ihre weiteren Verhandlungen einbeziehen wird.

Die SPD empfiehlt eine Fondslösung. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat für diese und andere Gruppen von Geschädigten in den Ausschußdrucksachen 53, 84 bis 88 und 93 Wiedergutmachungsleistungen und Fristverlängerungen beantragt. Dabei soll auch die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung wieder aufleben. Die Zahlung von Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus soll auf neue Antragsteller ausgedehnt werden und das Antragsrecht nach dem Bundesentschädigungsrecht soll für alle Fälle ab 25 v. H. Erwerbsminderung wieder aufleben. Diese Anträge fanden die Zustimmung der anderen Fraktionen nicht.

3.2.5 *Rehabilitierungsgesetz*
(Artikel 17 des Vertrages)

Die Volkskammer hat nach der Vertragsunterzeichnung ein Rehabilitierungsgesetz mit Schadenersatzregelungen für Opfer des SED-Regimes erlassen und beschlossen, eine Nachverhandlung des Vertrages zu verlangen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß es gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Vertrages für diesen und andere Fälle der nach Vertragsschluß erlassenen Gesetze einer förmlichen Vertragsänderung nicht bedürfe. Insoweit handele es sich um eine Vertragsausführung, die freilich nicht ohne Mitwirkung des bundesdeutschen Gesetzgebers möglich sei. Bundesregierung und Ausschuß müssen sich zunächst selbst einen Überblick über die in Betracht kommenden Gesetze verschaffen. In den weiteren Gesprächen soll auch die Möglichkeit geprüft werden, die Entscheidung über den Tag des Beitritts hinaus offen zu lassen, um eine gründliche Prüfung zu ermöglichen. Nach Auffassung der Bundesregierung sind hier für alle Beteiligten die Grenzen der Zumutbarkeit erreicht.

3.2.6 Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen
(Artikel 30 bis 33 des Vertrages)

Der Vertrag sieht speziell im Arbeitsrecht eine Reihe von Übergangszeiten vor, während derer günstigeres DDR-Recht fortgilt. Der Ausschuß hat sich mit diesen Fällen befaßt, insbesondere auch solchen, die Frauen betreffen. Dazu gehören die Regelung für Mütter, deren Kinder krank sind, sowie die flächendeckendere Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie entsprechend Artikel 31 eine Harmonisierung des Arbeitsrechts nicht nur in einer Richtung anstrebt und zum Erhalt von Tagesbetreuungsstätten durch Zuschüsse beitrage. Verwiesen sei auch auf den allgemeinen Harmonisierungsauftrag zum Arbeitsrecht bei Artikel 30 des Vertrages.

Die SPD hat kritisiert, daß die unerwünschte strenge Trennung von ambulanter und stationärer Behandlung aus den alten Bundesländern auf die neuen übertragen werde. Die Bundesregierung hat demgegenüber berichtet, daß zunehmend Sozialstationen eingerichtet würden. Kritik fand auch die Preisbegrenzung bei Medikamenten, die nach Auffassung der Regierung die einzige Alternative zur Subventionierung der Krankenversicherung in Milliardenhöhe ist.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat eine unbefristete Regelung zur Mindestrente in den neuen Bundesländern und deren Übertragung auf die alten Bundesländer gefordert. Sie hat darüber hinaus Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes angeregt entsprechend den von ihr vorgelegten Anträgen (Ausschuß-Drucksache 72 und 73), die jedoch von den anderen Fraktionen abgelehnt wurden.

3.2.7 Kerntechnische Sicherheit
(Artikel 34 des Vertrages)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich dagegen gewandt, daß für kerntechnische Anlagen im Gebiet der neuen Bundesländer Übergangsfristen eingeräumt würden, die zu einer Senkung der Sicherheitsanforderungen führten. Sie hat hierzu einen Antrag (Ausschuß-Drucksache 74) vorgelegt, der mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt wurde.

3.3 Sonstige Schwerpunkte

3.3.1 Öffentlicher Dienst
(Artikel 20 des Vertrages)

Die Fragen des öffentlichen Dienstes haben den Ausschuß insbesondere im Hinblick auf die Haushaltsrisiken, aber auch im Hinblick auf die wegen der übergroßen Zahl von Bediensteten notwendige Auswahl beschäftigt. Eine sozial verträgliche Lösung soll über Umqualifizierungen — neben den vorgesehenen Übergangsgeldern und Frühpensionierungen — gefunden werden; darin liegt zugleich der finanzielle Beitrag des Bundes hinsichtlich der Mehrzahl der nicht für den Bundesdienst in Betracht kommenden Bediensteten.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, daß die ohnehin finanziell unterversorgten Gebietskörperschaften mit den personalwirtschaftlichen Problemen nicht zusätzlich belastet werden dürften. Neu aufzubauende Verwaltungen hingegen könnten Personal übernehmen, so die neuen Landtage Personal von der Volkskammer.

Bei der Übernahme der Personen sei darauf zu achten, daß nur wirklich hoheitliche Aufgaben Beamten übertragen würden. Bei der Auswahl der entsprechenden Personen könne nicht schematisch verfahren werden, sondern es müsse in jedem Einzelfalle geprüft werden. Auch eine generelle Durchleuchtung dürfe es nicht geben.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich gegen die Übertragung des Berufsbeamtentums auf die neuen Länder ausgesprochen. Sie hat zugleich daran erinnert, daß die EG-Kommission bereits eine Öffnung der entsprechenden Tätigkeitsfelder angemahnt und die deutschen Zugangssperren gerügt habe. Ihr hierzu vorgelegter Antrag (Ausschuß-Drucksache 80) wurde mit den Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt.

3.3.2 Arbeitnehmervertretung in Gremien
(Artikel 25 des Vertrages)

Die Fraktion der SPD hat betont, daß auch im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt Arbeitnehmervertreter sitzen müßten. Sie hat hierzu auf die guten Erfahrungen verwiesen, die mit der Montan-Mitbestimmung bei der Lösung schwerwiegender Krisen gemacht worden seien.

Die Regierung hat demgegenüber darauf verwiesen, daß bei Gründung der Treuhandanstalt die Organisation der Arbeitnehmer in der DDR nicht hinreichend gewesen sei. Nunmehr sei sie aber bereit, einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu übernehmen, was den Oppositionsfraktionen aber nicht ausreichend schien.

Der entsprechende Antrag der Fraktion der SPD, „die Gewerkschaften bei der Berufung . . . angemessen zu berücksichtigen“ (Drucksache 11/7792), wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt, während der entsprechende Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, „bei der Berufung . . . Vertreter der Arbeitnehmerinteressen angemessen zu berücksichtigen“ (Ausschuß-Drucksache 91) angenommen wurde.

Große Zustimmung hat der Antrag der SPD (Drucksache 11/7793) gefunden, die Gewerkschaften an der Kommission zur Abwicklung der Vermögen von Altparteien und Massenorganisationen zu beteiligen. Beide Beschlüsse haben sich in der vorgeschlagenen Entschließung niedergeschlagen.

3.3.3 Bestandsvorsorge für Einrichtungen
(Artikel 35 bis 39)

Der Ausschuß ist vielseitig auf Probleme bestehender Einrichtungen in Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Sport hingewiesen worden, deren

Überleben bis zur Bildung und Zahlungsfähigkeit der Länder in der DDR sichergestellt werden müsse. Entsprechend hat er von Anfang an auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Vertrag gedrungen. Der Bund übernimmt auf diesen Gebieten nach unserem föderativen Aufbau nur in begrenztem Umfang gesamtstaatliche Aufgaben, doch wurde die Anlegung eines großzügigen Maßstabes speziell im kulturellen Bereich zugesagt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Notwendigkeit betont, im Rahmen einer „Kulturunion" eine Bestandsgarantie für die entsprechenden Einrichtungen abzugeben. Insbesondere die angewandte Forschung soll über einen Projektfonds gefördert werden. Rundfunk soll ausschließlich und von Anfang an Ländersache sein. Schließlich soll im Interesse vieler beschäftigungsloser Jugendlicher in der DDR ein Recht auf Ausbildung festgelegt werden. Die hierzu vorgelegten Anträge (auf Ausschuß-Drucksache 81, 82 und 83, BT-Drucksache 11/7765) fanden keine Mehrheit.

3.3.4 *Parteivermögen*

Breiten Raum nahm in den Erörterungen des Ausschusses die Frage der Vermögen der ehemaligen Blockparteien und der entsprechenden Organisationen ein. Es stellte sich Einvernehmen heraus, daß die Regelung Chancengleichheit für die politischen Parteien sicherstellen müsse. Hierzu wurde auf Spitzenebene folgende Lösung erreicht:

„Die treuhänderische Verwaltung nach § 20b Abs. 3 (des Parteiengesetzes der DDR) wird der auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl I Nr. 33 S. 300) gebildeten Treuhandanstalt übertragen. Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den in § 20a Abs. 2 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt. Die Treuhandanstalt nimmt die vorbezeichneten Aufgaben im Einvernehmen mit der Kommission wahr." (Anlage II, Kap. II, Sachgebiet A, Abschnitt III d des Vertrages, S. 266).

Zur Frage der Chancengleichheit wurde in Protokollnotiz Nr. 17 sichergestellt, daß volle Transparenz hergestellt wird.

Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Ausschuß-Drucksache 45) wurde im Hinblick auf speziellere Zweckbestimmungen mehrheitlich abgelehnt.

3.3.5 *Sonstige Vermögensfragen* (Artikel 41 des Vertrages)

Auch die Frage der Eigentumsregelung insbesondere an Grund und Boden war im Vorfeld der Ausschußberatungen intensiv und kontrovers erörtert worden. Dabei standen die Prinzipien der materiellen Gerechtigkeit und des Rechtsfriedens und der Rechtsklarheit in einem gewissen Gegensatz.

Auch die SPD, die ursprünglich ebenfalls für die Enteignungsfälle seit Gründung der DDR einen Vorrang der Entschädigung wünschte, sieht in dem nun gefundenen Weg einen tragfähigen Kompromiß, weil durch eine relativ kurze Frist für die Anmeldung ein ähnlicher Effekt alsbaldiger Rechtsklarheit eintrete. Der Ausschuß begrüßt insbesondere, daß es noch gelungen ist, durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und durch das Gesetz über besondere Investitionen in der DDR, über die gemeinsame Erklärung (Anlage III des Vertrages) hinaus Rechtsklarheit zu schaffen. Über Verfassungsfragen im Zusammenhang mit Enteignungsfällen der Jahre 1945 bis 1949 wurde bereits unter 3.14 berichtet; auf eine in das Vertragsgesetz eingefügte Ermächtigung zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens und zur Änderung der Frist wird verwiesen (Art. 4a des Gesetzes).

3.3.6 *Kosten der Einheit*

Die Kosten der Einheit waren ein immer wiederkehrendes Thema im Ausschuß, zumal die Koalitionsfraktionen Steuererhöhungen weiterhin ausschließen. Die Bundesregierung hat zugesagt, noch vor der Bundestagswahl das haushaltsmäßige Zahlenwerk auf den Tisch zu legen. Der Haushaltsausschuß wird hierüber gesondert berichten.

Die Fraktion der SPD hat immer wieder die Kosten der Einheit angesprochen und die nach ihrer Ansicht unvollständigen Angaben hierzu gerügt, insbesondere die „Striche und Punkte" in der Begründung zum Vertragsgesetz als völlig unannehmbar kritisiert. Angesichts des historischen Vorganges gehe es ihr selbstverständlich nicht um die Frage des „ob". Dennoch müsse über die Kosten alsbald Klarheit geschaffen werden. Zur Verschleierung trage auch bei, daß derzeit 8 Fonds vorgesehen seien, deren Kreditaufnahme 200 bis 300 Milliarden DM betragen werde, was nicht ohne Auswirkungen auf das Zinsniveau bleiben könne, weil der Kapitalmarkt überfordert werde; deshalb gehe kein Weg an der Steuererhöhung vorbei. Dazu lagen in den Drucksachen 11/7718 und 11/7766 (neu) Anträge der Oppositionsfraktionen vor, die jedoch nicht durchgedrungen sind.

4. Beschlüsse zum Vertragsgesetz

4.1 *Zu Artikel 4 des Vertragsgesetzes*

Die auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu Artikel 4 beschlossene Ergänzung entspricht den diesbezüglichen Voten des Ausschusses für Wirtschaft und des Rechtsausschusses.

Der Rechtsakt der EG zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland verbietet, Erzeugnisse, die entsprechend den auf Grund von Artikel 4 Abs. 1 des Einigungsvertragsgesetzes erlassenen Anpassungsvorschriften hergestellt sind, in anderen Gebieten der Europäischen Gemeinschaften als dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr zu bringen.

Die Ermächtigung im vorgelegten Text des Vertragsgesetzes gestattet jedoch nicht die Verhängung von Bußgeldern, die von der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten verlangt werden, um die Befolgung des Verkehrsverbots zu sichern.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 6. September 1990 dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit großer Mehrheit die Annahme einer ähnlichen Ergänzung empfohlen. Der Rechtsausschuß hat am 6. September 1990 festgestellt, daß gegen eine Einfügung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf präzisiert die Verordnungsermächtigung und bedeutet keine sachliche Abänderung des ursprünglichen Vorschlags.

4.2 Zu Artikel 4a des Vertragsgesetzes

Die eingefügte Ermächtigung soll der Verwaltung größere Möglichkeiten geben, die Anmeldung bisher nicht erfaßter Vermögenswerte zu fördern, das Anmeldeverfahren für Vermögensschäden zu vereinfachen und dabei helfen, Härten im Zusammenhang mit der Anmeldefrist zu vermeiden. Der Rechtsausschuß hat eine solche Fortentwicklung des Vertrages für unbedenklich erklärt.

4.3 Zu Artikel 6a des Vertragsgesetzes

Die Einfügung geht auf eine Anregung des Ausschusses für Wirtschaft zurück.

Die wirtschaftliche Entwicklung in dem Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland und dem Gebiet der jetzigen DDR wird auch nach Herstellung der staatlichen Einigung auf absehbare Zeit stark divergieren. Dies erfordert aus wirtschaftspolitischer Sicht — nicht zuletzt mit Blick auf die Effizienz der vorgesehenen Förderinstrumente — für eine Übergangszeit die getrennte Beobachtung, Analyse und Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den beiden Teilgebieten.

Hierzu ist u. a. eine getrennte Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung notwendig. Dies bedeutet zwingend, den privaten Verbrauch, den Staatsverbrauch, die Investitionen sowie Aus- und Einfuhr einschließlich der Lieferungen und Bezüge zwischen dem bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und den neu hinzukommenden fünf Ländern der bisherigen DDR einschl. Berlin (Ost) getrennt zu berechnen.

Diese Berechnungen und Projektionen werden u. a. für die allgemeine Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, für Art und Höhe finanzieller und steuerlicher Förderungen, die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen, die Steuervorausschätzungen, die Rentenanpassung, die Berechnung der EG-Eigenmittel, die Lohnverhandlungen und internationale Untersuchungen benötigt.

Fragen über die Höhe des Wirtschaftswachstums, die gegenseitige Beeinflussung des Wirtschaftswachstums, Höhe und Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der empfangenen Pro-Kopf-Einkommen, des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte, der Investitionstätigkeit, der Einnahmen und Ausgaben des Staates, VGR-Indikatoren für den Regional- und Sozialfonds der EG u. a. können ohne eine getrennte Verwendungsrechnung des Bruttosozialproduktes nicht beantwortet werden.

Daher ist die Fortführung der Erfassung des innerdeutschen Warenverkehrs auch nach Herstellung der staatlichen Einheit für eine Übergangszeit unabweisbar.

Aus der Sicht der Finanzverwaltung wird eine baldige Vereinfachung der Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs angestrebt.

5. Berichtigungen

Der Ausschuß ist auf folgende offenbare Unrichtigkeiten in den Anlagen zum Einigungsvertrag hingewiesen worden, deren Berücksichtigung vor Verkündung in Abstimmung mit dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen sollte (Seitenzahlen der Drucksache 11/7760):

— Auf *Seite 176* muß es in der ersten Zeile des Absatzes c) heißen: „... und die entsprechenden Regelungen der §§ 766-769".

  Im Absatz c (2) muß es beim 6. Spiegelstrich statt „erstrecken" richtig „erstreckt" heißen.

  Im Absatz c (2) muß beim 7. Spiegelstrich der Text wie folgt lauten:

  „Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Land Thüringen und auf den Bezirk Chemnitz des Landes Sachsen".

— Das Sachgebiet B, Recht der Soldaten, ist zweimal abgedruckt und zwar auf Seite 184—187 in Kapitel IX (BMVg) und auf den Seiten 360—363 in Kapitel XIX (Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen einschließlich des Rechts der Soldaten). Es wird empfohlen, lediglich an einer Stelle auf den an anderer Stelle abgedruckten Text zu verweisen.

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Bonn, den 18. September 1990

Spilker **Stobbe** **Hoppe** **Häfner**

Berichterstatter

Anlage 1

Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse

Anlage 1.1 Auswärtiger Ausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.2 Auswärtiger Ausschuß vom 14. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7817 und 11/7813)

Anlage 1.3 Innenausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7760, 11/7793, 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.4 Sportausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.5 Rechtsausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.6 Rechtsausschuß vom 7. September 1990
(betr. Drucksache 11/7719)

Anlage 1.7 Rechtsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7817)

Anlage 1.8 Rechtsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7724)

Anlage 1.9 Rechtsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7764)

Anlage 1.10 Finanzausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.11 Finanzausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7764)

Anlage 1.12 Finanzausschuß vom 13. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.13 Haushaltsausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.14 Haushaltsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7764)

Anlage 1.15 Haushaltsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7766 — neu —)

Anlage 1.16 Haushaltsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.17 Ausschuß für Wirtschaft vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.18 Ausschuß für Wirtschaft vom 13. September 1990
(betr. Drucksache 11/7792)

Anlage 1.19 Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.20 Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.21 Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7764)

Anlage 1.22 Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7792)

Anlage 1.23 Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.24 Verteidigungsausschuß vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.25 Verteidigungsausschuß vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.26 Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7760 und 11/7724)

Anlage 1.27 Ausschuß für Verkehr vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.28 Ausschuß für Post und Telekommunikation vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.29 Ausschuß für Post und Telekommunikation vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.30 Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831 und 11/7764)

Anlage 1.31 Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.32 Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung vom 6. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.33 Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vom 12. September 1990
(betr. Drucksachen 11/7760, 11/7817 und 11/7831)

Anlage 1.34 Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.35 Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7760)

Anlage 1.36 Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7817)

Anlage 1.37 Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7831)

Anlage 1.38 Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. September 1990
(betr. Drucksache 11/7764)

Anlage 1.1

Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. September 1990

zu dem

a) Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

b) Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung
KOM(90) 400 endg.
Rats-Dok. Nr. 8309/90

c) Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit
— Drucksache 11/7763 —

zu a)

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD die Zustimmung zur Drucksache 11/7760.

zu b)

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, empfiehlt der Auswärtige Ausschuß dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit folgenden Beschlußvorschlag:

„Der Deutsche Bundestag dankt den Vertretern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für ihre offene und vorbehaltlose Bereitschaft, die Einigung Deutschlands zu unterstützen.

Die Mitglieder der Gemeinschaft geben damit ein Beispiel konstruktiven Zusammenwirkens demokratischer Staaten im Geiste der Römischen Verträge, das ein Modell für die künftige Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit ihren europäischen Nachbarländern darstellen sollte.

Der Deutsche Bundestag sieht in dieser Solidarität der europäischen Partnerländer eine erneute Verpflichtung, sich mit allen Kräften weiterhin für das Ziel der Verwirklichung der Europäischen Union einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag stimmt den Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, zu."

zu c)

Der Auswärtige Ausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 11/7763 vorläufig zurückgestellt, um der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, Formulie-

rungen im Wortlaut des Gesetzes vorzulegen, die die Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages gewährleisten.

Dr. Hans Stercken
Vorsitzender

Anlage 1.2

Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. September 1990 (79. Sitzung)

zu der

a) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817 —

b) Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7831 —
(zu Drucksache 11/7817)

Die Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 — Einigungsvertrag — verändern in ihren außenpolitisch relevanten Teilen nichts an der bereits gegebenen Zustimmung des Auswärtigen Ausschusses zum Einigungsvertrag — Drucksache 11/7760 —.

Der Auswärtige Ausschuß faßte diesen Beschluß in seiner 79. Sitzung am 14. September 1990 mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Dr. Hans Stercken
Vorsitzender

Anlage 1.3

Stellungnahme des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. September 1990

zu

a) dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

b) dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit
— Drucksache 11/7763 —

c) dem Antrag der Fraktion der SPD
Beteiligung der Gewerkschaften an der Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland
— Drucksache 11/7793 —

d) der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817 —

e) der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
hier: Zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nummern 1 und 2 („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen")
— Drucksache 11/7831 —

Zu a), d) und e):

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf mit Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zuzustimmen.

Zu b):

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Zu c):

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

Bonn, 12. September 1990

Der Vorsitzende

Hans Gottfried Bernrath, MdB

Anlage 1.4

Stellungnahme des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. September 1990

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Sportausschuß hat in seiner 39. Sitzung am 6. September 1990 die in seine Zuständigkeit fallenden Abschnitte des o. a. Gesetzentwurfes beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei einer Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Ferdi Tillmann

Anlage 1.5

Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. September 1990

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 11/7760 — vorzuschlagen. Gegen eine Einfügung folgender weiterer Verordnungsermächtigungen bestehen keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken:

1. in Artikel 4 des Entwurfs des Einigungsvertragsgesetzes folgenden Absatz 2 einzufügen:

   „(2) Um zu verhindern, daß Erzeugnisse, die in Anwendung der in Abs. 1 genannten Anpassungsvorschriften hergestellt worden sind, in anderen Gebieten der Europäischen Gemeinschaften als dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bußgeldvorschriften zu erlassen.",

2. folgende weitere Verordnungsermächtigung als gesonderten Artikel 4a aufzunehmen:

   „Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 44, S. 718) in der Fassung der 2. Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 56 S. 1260) mit dem Ziel zu ändern oder zu ergänzen, die Anmeldung bisher nicht erfaßter Vermögenswerte zu ermöglichen, das Anmeldeverfahren teilweise oder insgesamt zu vereinfachen und die Anmeldefrist zu ändern."

Den beigefügten Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Rechtsausschuß mit Mehrheit abgelehnt.

Herbert Helmrich, MdB
Vorsitzender

Anlage zur Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 6. September 1990

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Der Rechtsausschuß wolle beschließen:

Der Einigungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I, Kapitel IV A (Kriegsfolgenregelungen), Abschnitt I wird die Nr. 12 gestrichen.

   Begründung

   Für die in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Opfer des Nationalsozialismus ist es unzumutbar, daß sie aus einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) einschließlich der dazu erlassenen Härteregelungen herausfallen. Den bisher in dieser Hinsicht nicht genügend berücksichtigten Opfer des Nationalsozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, wie Sinti und Roma, Zwangssterilisierte nach dem Erbgesundheitsgesetz, wegen Desertion, sogenannter „Wehrkraftzersetzung" o. a. verurteilten Wehrmachtsangehörigen, sogenannten „Asozialen" etc. würde damit von vorneherein die Möglichkeit genommen, eine finanzielle Zuwendung oder laufende Leistung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Härteregelungen vom 3. Dezember 1987 zu erhalten, während dieselben Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung bekommen könnten.

   Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich, weil durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen. Daher liegt ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 3 GG vor.

2. Anlage I, Kapitel IV A, Abschnitt II wird folgerichtig um eine Regelung Nr. 4 ergänzt, welche die im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und Allgemeinen Kriegsfolgengesetz einschließlich der Härteregelungen vorgesehenen Antragsfristen auf diejenigen NS-Opfer erweitert, denen eine Antragstellung nach den bestehenden Fristen bisher nicht möglich war, weil sie zur Zeit einer möglichen Antragstellung nicht unter den Geltungsbereich bundesrepublikanischer Gesetze fielen.

   Begründung

   Den in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Opfer des Nationalsozialismus und den vor dem 3. Oktober 1990 aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland hinübergewechselten NS-Opfern muß aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit gegeben werden, einen erstmaligen Antrag nach BEG oder AKG zu stellen.

3. In Anlage I, Kapitel IV A wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

   Materielle Verluste anerkannter Opfer des NS-Regimes sind — vergleichbar dem Rückerstattungsrecht der Bundesrepublik Deutschland — auch für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszugleichen. Die Entschließung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 — zur historischen Verpflichtung gegenüber den Holocaust-Opfern — wird in diesem Sinne für alle NS-Opfer umgesetzt.

   Begründung

   Das Rückerstattungsrecht der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht für widerrechtliche Enteignung unter dem NS-Regime („Arisierung") den Ausgleich entstandener Verluste. Eine vergleichbare Regelung ist für die Deutsche Demokratische Republik zwar angekündigt, aber noch nicht verwirklicht worden. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen.

4. In Anlage I, Kapitel VIII F (Sozialversicherung), Abschnitt I werden die Nr. 1—3 gestrichen.

Begründung

Auch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), das die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der Rentenversicherung regelt, muß aus Gründen der Gleichbehandlung für auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Opfer des NS-Regimes gelten. Auch ihre Verfolgung hat zu Ausfallzeiten im Rahmen der Rentenanwartschaften geführt. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, das WGSVG auch für Opfergruppen zu öffnen, die bisher nicht darunter fallen.

5. In Anlage II, Kapitel VIII wird Nr. 5 wie folgt geändert:

Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495), einschließlich aller seitens der DDR-Regierung durch Verordnung beschlossenen Erweiterungen auf andere NS-Opfergruppen, mit folgenden Maßgaben:

a) Die aufgrund dieser Anordnung laufenden Leistungen an Berechtigte und sich daraus ableitende Leistungen an Hinterbliebene werden unbegrenzt weitergezahlt. Eine Antragstellung auf Erhalt einer Ehrenpension nach dieser Anordnung ist unbefristet möglich.

b) § 27 des Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 ist nicht anzuwenden.

c) Die Ehrenpension wird auch an diejenigen NS-Opfer weitergezahlt, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnort aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land verlagert haben.

Begründung

a) Opfer des NS-Regimes auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag nach hiesigen Entschädigungsregelungen (BEG, AKG, Härteregelungen etc.) zu stellen, sofern sie keine Leistungen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen erhalten. Den etwa 9 000 noch lebenden ehemaligen Widerstandskämpfern und Verfolgten sollte die Ehrenpension in Höhe von zur Zeit 1 700,— DM bis an ihr Lebensende weitergezahlt werden. Denjenigen NS-Opfern, die nach der Anordnung über Ehrenpensionen bisher nicht als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus anerkannt worden sind, muß aber eine Entschädigung nach BRD-Recht offengehalten werden.

b) Jedwede Kürzung der Ehrenpension aufgrund politischer Aktivitäten der NS-Opfer nach 1945, wie es der Einigungsvertrag in Anlage II, Kapitel VIII, Nr. 5b entsprechend § 27 Rentenangleichungsgesetz vorsieht, ist abzulehnen. Diese „Kürzungsklausel" öffnet in ihrer Unbestimmtheit zudem einem willkürlich gebrauchten politischen Ermessen Tür und Tor. Entschädigungs- oder Versorgungsansprüche, die durch das staatlich anerkannte Verfolgungsschicksal unter dem NS-Regime erworben wurden, dürfen nicht durch politisch bedenklich oder kriminelle Handlungen nach 1945 als verwirkt eingeordnet werden. Der Tatbestand der Verfolgung- oder des Widerstandskampfes liegt zeitlich vor 1945 und steht sachlich in keinem Zusammenhang mit Aktivitäten während der SED-Herrschaft. Eine Kürzung der Ehrenpension wäre selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens nach 1945 ein unzumutbarer Eingriff in die historisch angemessene Würdigung und Entschädigung dieser NS-Opfer.

Außerdem legen die einschlägigen Erfahrungen mit §§ 6, 7 BEG einen Verzicht auf eine solche Klausel nahe.

c) Es muß sichergestellt werden, daß denjenigen NS-Opfern, die vor dem 3. Oktober 1990 aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land hinübergewechselt sind, die Ehrenpension in Höhe von 1 400,— DM bzw. 1 700,— DM auch in Zukunft ausgezahlt wird.

Anlage 1.6

DEUTSCHER BUNDESTAG
RECHTSAUSSCHUSS
— Sekretariat —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

An den
Leiter des Sekretariates
des Ausschusses Deutsche Einheit

im Hause

7. September 1990 Dr. Be/Mü

Hiermit teile ich Ihnen mit, daß der Rechtsausschuß in seiner 92. Sitzung am 6. September 1990 die Mitberatung folgende Vorlage für erledigt erklärt hat:

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

zur Regierungserklärung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und zur Aussprache zur Vorbereitung der deutschen Einheit
— Drucksache 11/7719 —.

Im Auftrag

Dr. Becher

Anlage 1.7

Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817

Der Rechtsausschuß hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/7817 — mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

Herbert Helmrich, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.8

Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Beck-Oberdorf, Frau Hillerich, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
— Drucksache 11/7724 —

Der Rechtsausschuß erklärt den Entschließungsantrag — Drucksache 11/7724 — mehrheitlich für erledigt.

Herbert Helmrich, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.9

Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zu dem Antrag der Abg. Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer, ... und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag — Drucksache 11/7764 —

Der Rechtsausschuß hat den Antrag — Drucksache 11/7764 — mehrheitlich für erledigt erklärt.

Herbert Helmrich, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.10

Stellungnahme des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. September 1990

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der SPD-Fraktion gegen die Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Hans H. Gattermann, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.11

Stellungnahme des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

vom 6. September 1990

zu dem Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer, Stratmann-Mertens, Frau Garbe, Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN
Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag
— Drucksache 11/7764 —

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der SPD-Fraktion vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Hans H. Gattermann, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.12

DEUTSCHER BUNDESTAG
FINANZAUSSCHUSS
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

An die
Vorsitzende des
Ausschusses Deutsche Einheit
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

13. September 1990

im Hause

Betr.: Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksachen 11/7817, 11/7831 —

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Finanzausschuß verzichtet auf eine Mitberatung, der o. a. Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Hans H. Gattermann, MdB

Anlage 1.13

DEUTSCHER BUNDESTAG
HAUSHALTSAUSSCHUSS
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

Vorsitzende des
Ausschusses Deutsche Einheit
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

6. September 1990

im Hause

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Sehr verehrte Frau Kollegin,

der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung dem o. a. Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat die Beschlußfassung über die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Rudi Walther

Anlage 1.14

DEUTSCHER BUNDESTAG
HAUSHALTSAUSSCHUSS
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

Vorsitzende des
Ausschusses Deutsche Einheit
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

12. September 1990

im Hause

Betr.: Antrag der Abgeordneten Garbe, Häfner, Hüser, Frau Kottwitz, Stratmann-Mertens, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag
— Drucksache 11/7764 —

Sehr verehrte Frau Kollegin,

der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den o. a. Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Rudi Walther

Anlage 1.15

DEUTSCHER BUNDESTAG
HAUSHALTSAUSSCHUSS
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

Vorsitzende des
Ausschusses Deutsche Einheit
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

12. September 1990

im Hause

Betr.: Antrag der Abgeordneten Stratmann-Mertens, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Verabschiedung des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes und Verabschiedung des ersten gesamtdeutschen Haushaltsgesetzes vor den Bundestagswahlen
— Drucksache 11/7766 (neu) —

Sehr geehrte Frau Kollegin,

der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den o. a. Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen er SPD und der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Rudi Walther

Anlage 1.16

DEUTSCHER BUNDESTAG
HAUSHALTSAUSSCHUSS
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

Vorsitzende des
Ausschusses Deutsche Einheit
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

12. September 1990

im Hause

Betr.: Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817 —

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7831 —

Sehr geehrte Frau Kollegin,

der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die o. a. Unterrichtungen einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Rudi Walther

Anlage 1.17

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages vom 6. September 1990

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit großer Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen eine Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertragsgesetz) — Drucksache 7760 — zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet den Ausschuß Deutsche Einheit, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen:

1. In Artikel 4 des Entwurfs des Einigungsvertragsgesetzes wird folgender Absatz 2 angefügt:

   (2) Um zu verhindern, daß Erzeugnisse, die in Anwendung der in Absatz 1 genannten Anpassungsvorschriften hergestellt worden sind, in anderen Gebieten der Europäischen Gemeinschaften als dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verhängung von Geldbußen bis zu DM 10 000,— zu erlassen.

   Begründung

   Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 des Artikel 4 gestattet nicht die Verhängung von Bußgeldern, wenn nicht-EG-konforme Erzeugnisse in EG-Gebiete außerhalb der DDR verbracht werden. Die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten machen ihre Zustimmung zu der zeitweiligen Verwendung nicht-EG-konformer Erzeugnisse in der DDR davon abhängig, daß die Bundesregierung durch Bußgeldvorschriften den Endverbleib dieser Erzeugnisse in der DDR sicherstellt. Ohne eine gesonderte Verordnungsermächtigung in Absatz 2 kann dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden. Die Ermächtigung liegt sowohl im Interesse der DDR, die an der weiteren Herstellung nicht-EG-konformer Erzeugnisse interessiert ist, als auch im Interesse der Bundesrepublik, die eine wirksame Endverbleibskontrolle befürwortet.

2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a angefügt:

   Artikel 6a

   Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

   Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) wird umbenannt in Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und wie folgt geändert:

   1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Über den Warenwert zwischen dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und dem anderen Teil des Bundesgebietes wird eine Bundesstatistik durchgeführt."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Statistik erfaßt die Waren, die aus dem Teil des Bundesgebietes, in dem das Grundgesetz bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt, in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sowie die Waren, die aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den anderen Teil des Bundesgebietes verbracht werden."

3. In § 2a treten an die Stelle der Worte „mit der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" die Worte „mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet".

4. Nach § 2c wird folgender § 2d eingefügt:

   „§ 2d

   Die Finanzbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Durchführung der Statistik auf Anforderung Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe, die Waren in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages benannte Gebiet liefern oder aus diesem Gebiet beziehen, solange und soweit solche Anschriften bei der Durchführung der Steuergesetze anfallen."

5. In § 3 werden die Worte „die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost)" und „der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" durch die Worte „das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" und „dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 1995 außer Kraft."

Begründung

Die wirtschaftliche Entwicklung in dem Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland und dem Gebiet der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik wird auch nach Herstellung der staatlichen Einigung auf absehbare Zeit stark divergieren. Dies erfordert aus wirtschaftspolitischer Sicht — nicht zuletzt mit Blick auf die Effizienz der vorgesehenen Förderinstrumente — für eine Übergangszeit die getrennte Beobachtung, Analyse und Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den beiden Teilgebieten.

Hierzu ist u. a. eine getrennte Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung notwendig. Dies bedeutet zwingend, den privaten Verbrauch, den Staatsverbrauch, die Investitionen sowie Aus- und Einfuhr einschließlich der Lieferungen und Bezüge zwischen dem bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und den neu hinzukommenden fünf Ländern der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) getrennt zu berechnen.

Diese Berechnungen und Projektionen werden u. a. für die allgemeine Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, für Art und Höhe finanzieller und steuerlichen Förderungen, die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen, die Steuervorausschätzungen, die Rentenanpassung, die Berechnung der EG-Eigenmittel, die Lohnverhandlungen, internationale Untersuchungen benötigt.

Fragen über die Höhe des Wirtschaftswachstums, die gegenseitige Beeinflussung des Wirtschaftswachstums, Höhe und Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der empfangenen Pro-Kopf-Einkommen, des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte, der Investitionstätigkeit, der Einnahmen und Ausgaben des Staates, VGR-Indikatoren für den Regional- und Sozialfonds der EG u. a. können ohne eine getrennte Verwendungsrechnung des Bruttosozialprodukts nicht beantwortet werden.

Daher ist die Fortführung der Erfassung des innerdeutschen Warenverkehrs auch nach Herstellung der staatlichen Einheit für eine Übergangszeit unabweisbar.

Dr. Unland
Vorsitzender

Anlage 1.18

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages vom 13. September 1990

zum Antrag der Fraktion der SPD

Beteiligung der Gewerkschaften am Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt
— Drucksache 11/7792 —

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, die Gewerkschaften im Hinblick auf die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt angemessen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Berufung der Mitglieder des Vorstandes der Treuhandanstalt haben die im Ausschuß für Wirtschaft vertretenen Fraktionen folgende Voten abgegeben:

Die Fraktion der SPD hält die angemessene Berücksichtigung der Gewerkschaften auch im Vorstand der Treuhandanstalt für erforderlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN unterstützt dieses Votum der Fraktion der SPD.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnt dies ab, da sie die Direktentsendung von Vertretern von Verbänden in den Vorstand der Treuhandanstalt für problematisch hält. Dies schließt im Einzelfall die Berufung qualifizierter gewerkschaftsnaher Persönlichkeiten nicht aus.

Im übrigen fordert die Fraktion DIE GRÜNEN die Bundesregierung auf, neben den Gewerkschaften auch Umwelt- und Verbraucherverbände sowie Vertreter/-innen der Wettbewerbsaufsicht bei der Berufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt angemessen zu berücksichtigen.

Dr. Unland
Vorsitzender

Anlage 1.19

Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages

vom 6. September 1990
(85. Sitzung)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem obigen Gesetzentwurf in seiner heutigen Sitzung gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Rudi Müller (Schweinfurt)
Vorsitzender

Anlage 1.20

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 6. September 1990 (134. Sitzung)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU (Abg. Hornung) bei Stimmenthaltung zweier Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU (Abg. Höpfinger und Abg. Müller [Wesseling]) dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU begründeten ihre Ablehnung bzw. Stimmenthaltung mit der in Artikel 31 Abs. 4 Satz 4 enthaltenen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch.

Alfons Müller (Wesseling)
Stellv. Vorsitzender

Anlage 1.21

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 12. September 1990 (135. Sitzung)

zum Antrag der Abgeordneten Garbe, Häfner, Hüser, Frau Kottwitz, Stratmann-Mertens, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag

— Drucksache 11/7764 —

Der Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD den Antrag abgelehnt.

Alfons Müller (Wesseling)
Stellv. Vorsitzender

Anlage 1.22

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 12. September 1990 (135. Sitzung)

zum Antrag der Fraktion der SPD

Beteiligung der Gewerkschaften am Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt
— Drucksache 11/7792 —

Der Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie von drei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU (insgesamt 11) gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (insgesamt 10) bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der CDU/CSU dem Antrag zugestimmt.

Alfons Müller (Wesseling)
Stellv. Vorsitzender

Anlage 1.23

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 12. September 1990 (135. Sitzung)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksachen 11/7817, 11/7831 —

Der Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Unterrichtung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Alfons Müller (Wesseling)
Stellv. Vorsitzender

Anlage 1.24

Stellungnahme des Verteidigungsausschusses

vom 6. September 1990

zum Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die in seine Zuständigkeit fallenden Abschnitte des o. a. Gesetzentwurfes beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei einer Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und bei Ablehnung durch die Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Uwe Ronneburger, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.25

Stellungnahme des Verteidigungsausschusses

vom 12. September 1990

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817 —

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— BT-Drucksache 11/7831 —

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 110. Sitzung am heutigen Tage die vorstehenden Unterrichtungen einstimmig zur Kenntnis genommen.

Uwe Ronneburger, MdB
Vorsitzender

Anlage 1.26

Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —**
— Drucksache 11/7760 —

2. **Entschließungsantrag der Abg. Frau Nickels, Frau Beck-Oberdorf, Frau Hillerich, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**
— Drucksache 11/7724 —

Der Ausschuß hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 11/7760 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN.

2. Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 11/7724 wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion abgelehnt.

Heike Wilms-Kegel

Anlage 1.27

Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr

vom 6. September 1990 (64. Sitzung)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß für Verkehr hat der o. g. Vorlage aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt.

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Anlage 1.28

Stellungnahme des Ausschusses für Post und Telekommunikation

vom 12. September 1990

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. und am 12. September 1990 beraten. Er hat sich bei seinen Beratungen im wesentlichen auf den Bereich Post und Telekommunikation beschränkt.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation empfiehlt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Dieser Beschluß wurde in der Sitzung am 12. September 1990 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Paterna
Vorsitzender

Anlage 1.29

Stellungnahme des Ausschusses für Post und Telekommunikation vom 12. September 1990

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 — Einigungsvertrag —
— Drucksachen 11/7817, 11/7831 —

Der Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Unterrichtung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Paterna
Vorsitzender

Anlage 1.30

Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990 (77. Sitzung)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760

in Verbindung mit der

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 — Einigungsvertrag —
— Drucksachen 11/7817 und 11/7831 —

b) Antrag der Abg. Garbe, Häfner, Hüser ... und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag

— Drucksache 11/7764 —

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat das Zustimmungsgesetz und den Einigungsvertrag in seinen Sitzungen am 6. und 12. September 1990 beraten und in der letztgenannten Sitzung auch den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7764 — in die Beratung einbezogen. Er hat sich bei seinen Beratungen im wesentlichen auf den Bereich des Wohnungswesens und des Städtebaus und den damit verbundenen Fragen der Eigentumsrechte an Grund und Boden beschränkt. Es war dem Ausschuß nicht möglich, alle mit diesem Sachkomplex zusammenhängenden Probleme — auch verfassungsrechtlicher Art — abschließend zu klären.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Einigungsvertrag zuzustimmen und den Antrag — Drucksache 11/7764 — abzulehnen.

Im übrigen hat der Ausschuß — hinsichtlich Ziffer 9 — einstimmig, im übrigen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Ausschuß sieht in dem Einigungsvertrag eine umfassende, den Interessen aller Bürger im vereinten Deutschland Rechnung tragende Grundlage für die Herstellung der deutschen Einheit.

2. Der Ausschuß begrüßt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Vereinbarungen auf den Gebieten des Wohnungswesens, des Städtebaus und der Raumordnung. Sie schaffen wichtige Voraussetzungen für das Zusammenwachsen und für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in diesem Bereich. Sie schaffen insbesondere notwendige Rahmenbedingungen für Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des weitgehend überalteten Wohnungsbestandes sowie zur Sanierung und wirtschaftlichen Entwicklung der Städte und Dörfer auf dem Gebiet der heutigen DDR.

3. In den Regelungen zum *Mietrecht* und zum *Wohngeld* sieht der Ausschuß einen sozialverträglichen Ausgleich zwischen den Interessen der Mieter und der Vermieter. Mit der schrittweisen Heranführung der seit 1936 eingefrorenen Mieten für bestehende Wohnungen an das westdeutsche System der ortsüblichen Vergleichsmieten werden die Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Wohnungswirtschaft in das marktwirtschaftliche Ordnungssystem geschaffen.

   — Der Ausschuß hält es für sachgerecht, daß auf dem Gebiet der heutigen DDR aus Gründen des Vertrauensschutzes zunächst ein verstärkter Kündigungs-

schutz gilt und insbesondere die Eigenbedarfskündigung grundsätzlich erst ab 1993 zulässig sein soll.

- Er stimmt den Bestimmungen über die behutsame Anpassung der Bestandsmieten und die Einführung des Wohngeldes zu. Sie stellen sicher, daß das Wohnen in den neuen Bundesländern auch für Haushalte mit geringem Einkommen bezahlbar bleibt. Auf der anderen Seite sollen die Mieter in der heutigen DDR entsprechend der Einkommensentwicklung schrittweise die Kosten dafür tragen, daß ihre Wohnungen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und eine Erhaltung sowie Verbesserung des Wohnungsbestandes möglich wird.

- Er hält die Vorschriften zur Umlegung von Modernisierungs- und Instandhaltungskosten auf die Miete für notwendig und ausgewogen. Durch die Härteklausel des § 541b des Bürgerlichen Gesetzbuches ist sichergestellt, daß sich die Mieter gegen Modernisierungsmaßnahmen wenden können, die zu unzumutbaren Mieterhöhungen führen. Hinzu kommt, daß der Vermieter nur den Teil der Modernisierungskosten umlegen kann, den er selbst aufbringt. Öffentlich geförderte Modernisierungsmaßnahmen werden dazu beitragen, modernisierungsbedingte Mieterhöhungen in Grenzen zu halten. Die Mieterhöhungen werden darüber hinaus durch das Wohngeld aufgefangen.

  Der Einigungsvertrag ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnungen die Anpassungen bei Mieten und Wohngeld vorzunehmen. Bundesregierung und Bundesländer stehen damit in der besonderen Verantwortung, die über die Schaffung der Investitionsbereitschaft und Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse hinaus die Entwicklung eines künftigen gesamtdeutschen Finanzierungssystems im Wohnungs- und Städtebau wesentlich mit beeinflussen wird. Der Ausschuß erwartet deshalb, daß die Bundesregierung ihm rechtzeitig die jeweiligen Verordnungsentwürfe vorlegen und eine Meinungsbildung ermöglichen wird.

4. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuß die Bundesregierung auf, das im Rahmen des Strukturhilfeprogramms nach Artikel 28 des Einigungsvertrages vorgesehene *Modernisierungsprogramm* zügig umzusetzen, mit dem zinsverbilligte Darlehen in Höhe von 10 Milliarden DM für die Jahre bis 1993 zur Verfügung gestellt werden sollen.

   Das gleiche gilt für das weitere *Kreditprogramm* von ebenfalls 10 Milliarden Mark, das die Gemeinden unter anderem bei städtebaulichen *Sanierungsmaßnahmen* unterstützen soll.

5. Weitere günstige Rahmenbedingungen für Investitionen im Wohnungsbau sieht der Ausschuß in der Einführung der *Bausparförderung* für das Gebiet der heutigen DDR, in der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den *sozialen Wohnungsbau* sowie in der Aufhebung der Mietpreisbindung für Wohnraum, der ohne öffentliche Mittel neu geschaffen wird.

6. Der Ausschuß billigt den im Einigungsvertrag vorgezeichneten Weg, den *volkseigenen Wohnungsbestand schnellstmöglich in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen.* Er sieht in der Umwandlung der bisher volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in kommunale Wohnungsunternehmen einen wichtigen ersten Schritt. Er fordert die Kommunen in den neuen Bundesländern auf, der ihnen im Vertrag auferlegten Pflicht nachzukommen, im Wege eines *Privatisierungsprogramms* die Bildung individuellen Wohneigentums unter Berücksichtigung erforderlicher Belegungsbindungen zu ermöglichen. Mit der Einführung des Wohnungseigentumsgesetzes schafft der Einigungsvertrag dafür die notwendigen rechtlichen Grundlagen.

7. Der Ausschuß begrüßt, daß nach der teilweisen Überleitung des *Baugesetzbuchs* und des *Raumordnungsgesetzes* aufgrund des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 der Einigungsvertrag nunmehr die volle Anwendung dieser Gesetze auf dem Gebiet der heutigen DDR einleitet. Damit werden sichere Rechtsgrundlagen für bauliche Investitionen geschaffen. Die befristeten Übergangsregelungen tragen den besonderen städtebaulichen Gegebenheiten und der erst im Aufbau befindlichen Planungs- und Bauverwaltung im beitretenden Teil Deutschlands Rechnung.

8. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Einigungsvertrag *die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen* in einer Weise regelt, die sowohl die Interessen der früheren Berechtigten als auch der heutigen Nutzer und der künftigen Investoren im Auge hat.

   Er fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag bald einen Entwurf für das noch notwendige ergänzende Gesetz über die in Artikel 41 vorgesehenen Ausgleichsleistungen vorzulegen.

9. Der Ausschuß hält es für notwendig, daß alle *Grundstücks- und Gebäudeverkäufe seit dem November 1989* auf ihre rechtliche Zulässigkeit und auf den angemessenen Preis hin überprüft werden.

10. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung ferner, gemeinsam mit den Ländern im bisherigen Bundesgebiet den neuen Ländern gemäß Artikel 15 des Einigungsvertrages die *Verwaltungshilfe* zu leisten, die notwendig ist, damit die Regelungen des Einigungsvertrages und die vorgesehenen Förderprogramme unverzüglich umgesetzt werden.

    Investitionen dürfen nicht daran scheitern, daß in den Ländern planungsrechtliche Entscheidungen nicht rechtzeitig fallen oder Baugenehmigungen hinausgezögert werden.

Der in der Anlage beigefügte Antrag der Fraktion der SPD wurde im Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Dr. Möller
Vorsitzender

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION
Arbeitskreis Wirtschaftspolitik
Arbeitsgruppe Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Bonn, den 10. September 1990

Anlage zur Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 12. September 1990

Antrag

Der Ausschuß möge beschließen:

Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

I. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau stimmt dem Vertrag zu.

Diese Zustimmung erfolgt aus der grundlegenden Befürwortung der Deutschen Einigung und des Vertrages.

II. Die Zustimmung zum Vertrag erfolgt in Kenntnis seiner fachlichen Schwächen und der Probleme, die sich bei der weiteren politischen Gestaltung und Problemlösung für die alten und die neuen Bundesländer im Bereich des Wohnens und Bauens aus einzelnen Regelungen dieses Vertrages ergeben werden.

Der Ausschuß stellt dazu fest:

1. Eigentumsrechte an Grund und Boden

— Der Ausschuß begrüßt, daß im Einigungsvertrag eine Regelung gefunden wurde, die es ermöglicht, die notwendigen Grundstücke für Investitionen in der DDR rasch bereitzustellen, auch wenn die Frage des Eigentums noch ungeklärt ist. Bei der anstehenden Gesetzgebung über die Entschädigung für Grundstücke und Gebäude, die nicht rückübertragen werden, ist darauf zu achten, daß die Eigentümer dieser Grundstücke bei der Entschädigung nicht unangemessen gegenüber den Eigentümer anderer nicht rückübertragener Grundstücke bevorzugt werden.

— Der Ausschuß hält es für notwendig, daß alle Grundstücks- und Gebäudeverkäufe seit dem November 1989 auf ihre rechtliche Zulässigkeit und auf den angemessenen Preis überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke aus dem Grundvermögen der öffentlichen Hand, der Parteien und Gewerkschaften, der volkseigenen Betriebe, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften usw. Der 12. Bundestag muß prüfen, inwieweit die im Einigungsvertrag getroffene Regelung diese Überprüfung gewährleistet. Gegebenenfalls muß die hier getroffene Regelung präzisiert und erweitert werden. Dabei soll festgelegt werden, daß die Preise dieser Grundstücks- und Gebäudeverkäufe nach fünf Jahren überprüft und ggf. durch Nachzahlungen des Käufers angepaßt werden.

— Der Ausschuß begrüßt es, daß von dem Prinzip „Rückübertragung vor Entschädigung" eine große Zahl von Ausnahmefällen ausgenommen sind, insbesondere die Fälle des redlichen Erwerbs. Mit diesen Ausnahmeregelungen können die sozialen Belange der DDR-Bevölkerung berücksichtigt werden.

2. Wohnungs- und Mietrecht

a) Verordnungsermächtigungen

Mit dem Vertrag wird die Bundesregierung ermächtigt, zahlreiche und wesentliche Bestimmungen des Wohnungs- und Mietrechts in den neuen Bundesländern durch zustimmungspflichtige Verordnungen zu regeln. Das betrifft:

— Die Festlegung und Erhöhung des höchstzulässigen Mietzinses

— Die Festlegung und Erhöhung der Sozialmieten

— Die Zulassung von Mietzuschlägen bei Neuvermietung

- Die Zulassung von Mietzuschlägen bei der Durchführung von erheblichen Instandsetzungsmaßnahmen
- Die Festlegung der Einkommensgrenzen für den sozialen Wohnungsbau
- Die Festlegung von Miethöchstbeträgen, Belastungsobergrenzen, Familien- und anderen Freibeträgen und pauschalen Abzugsbeträgen im Wohngeld
- Die Festlegung von Nutzungsentgelten für Grundstücke, die zu Erholungszwecken genutzt werden.

Die Ausschaltung des Deutschen Bundestages als Gesetzgeber für wesentliche Bestimmungen des Wohnungs- und Mietrechts ist verfassungsrechtlich bedenklich und politisch unakzeptabel.

Die Bundesregierung hat im Verlauf der Ausschußberatungen zudem erklärt, von der überwiegenden Mehrzahl dieser Verordnungsermächtigungen vor der Wahl des gesamtdeutschen Parlamentes keinen Gebrauch machen zu wollen. Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, sofort Gesetzentwürfe für die genannten Regelungsbereiche vorzubereiten und auf Verordnungen weitgehend zu verzichten.

b) Mieterhöhungen und Modernisierungskosten

Der Ausschuß bekräftigt seine Auffassung, daß Mietanhebungen im Einklang mit Einkommenssteigerungen für gering- und normalverdienende Haushalte in den neuen Bundesländern vorgenommen werden sollen. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, deren Kosten Auswirkungen auf die Miete haben können, sind die Mieter vorher über Art und Umfang der Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Miete zu unterrichten.

Die Möglichkeit, Modernisierungskosten mit 11 % auf die Jahresmiete umzulegen, kann zu erheblichen Mietsprüngen und zu einer Vervielfachung der Mieten führen. Für solche Fälle sind Maßnahmen zur Sicherung einer sozialen Verträglichkeit erforderlich, bis hin zur Beschränkung der Umlagefähigkeit.

c) Mietrecht

Der Ausschuß begrüßt, daß bei der Übertragung des Mietrechtes der Kündigungsschutz befristet verbessert wird. Er erwartet für 1992 einen Bericht über die Entwicklung der wohnungspolitischen Situation in den neuen Bundesländern und eine Überprüfung der jetzt vorgesehenen Auslauftermine.

d) Volkseigene Wohnungsbestände

Der Ausschuß begrüßt die Übertragung bisher volkseigener Wohnungsbestände auf die Kommunen und die Sicherung ihrer Sozialbindung.

Der Ausschuß bekräftigt seine Auffassung, daß weiterhin ein ausreichend großer Bestand an Wohnungen für die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung belegungs- und preisgebunden verfügbar bleiben muß. Im übrigen sollen Wohnungen schrittweise zur Förderung des individuellen Wohneigentumes veräußert werden können. Dabei sollen die Mieter ein Vorkaufsrecht mit einer ausreichenden Entscheidungsfrist erhalten.

3. Notwendige Maßnahmen zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaues in den neuen Bundesländern

a) Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Regelungen des § 104a 4 Grundgesetz ab 1. Januar 1991 keine Auswirkungen auf die Höhe der Finanzhilfen haben darf, die die Länder des Bundesgebietes aufgrund der Finanzplanung des Bundes für die kommenden Jahre erwarten konnten. Er begrüßt die diesbezüglichen Zusagen der Bundesregierung.

Der Ausschuß vertritt weiterhin die Auffassung, daß die sich weiter verschärfende Situation auf den Wohnungsmärkten eine deutliche Erhöhung der Bundesfinanzhilfen nach dem 2. Wohnungsbaugesetz und für die Städtebauförderung erforderlich macht.

Für die Aufgaben in den neuen Bundesländern sind zusätzliche Bundesfinanzhilfen für den Wohnungsbau und für die Städtebauförderung erforderlich.

b) Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der in den vergangenen Jahrzehnten vernachlässigten Bildung von selbstgenutzten Wohneigentum in den neuen Bundesländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Die steuerliche Eigentumsförderung nach § 10e des Einkommensteuergesetzes wird in den nächsten Jahren aufgrund des Einkommensrückstandes in diesen Ländern nicht wirksam genutzt werden können. Der Ausschuß fordert, die Förderung auf einkommensneutralen Abzug von der Steuerschuld umzustellen und ein angemessenes Baukindergeld.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Regelungen für den Beginn der nächsten Wahlperiode vorzubereiten.

c) Der in den neuen Bundesländern vorhandene Wohnungsbestand befindet sich zu einem großen Teil in einem schlechten Zustand, selbst im Neubau besteht erheblicher Erneuerungsbedarf.

Der Ausschuß bedauert, daß es die Bundesregierung in den vergangenen Monaten versäumt hat, hier initiativ zu werden und durch ein breit angelegtes Modernisierungsprogramm auch zur Sicherung von Beschäftigung und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beizutragen.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß für die neuen Bundesländer umgehend ein Programm zur Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes aufgelegt werden muß, das direkte Zuschüsse oder Zinsbeihilfen zur Verfügung stellt. Diese Mittel sollen von privaten Eigentümern, Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften sowie von Mietern, die ihre Wohnung verbessern, in Anspruch genommen werden können.

Die von der Bundesregierung angekündigte Zinsverbilligung von 3 % für Modernisierungskredite ist unzureichend.

Anlage 1.31

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1
Bundeshaus

6. September 1990

An die
Vorsitzende des
Ausschusses Deutsche Einheit
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

im Hause

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner heutigen Sitzung den

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der deutschen Einheit
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

beraten.

Er hat bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Ausschuß Deutsche Einheit vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Hans-Günter Hoppe

Anlage 1.32

Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

vom 6. September 1990

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner heutigen Sitzung dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Wolf-Michael Catenhusen
Vorsitzender

Anlage 1.33

Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages vom 12. September 1990

zu dem

1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

2. a) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817 —

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —

hier: Zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nummern 1 und 2 („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen")

— Drucksache 11/7831 —

Zu 1)

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 11/7760 —.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat zum Einigungsvertrag darüber hinaus folgende Stellungnahme (Entschließungsantrag) einstimmig abgegeben:

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft im Deutschen Bundestag hält weitreichende bildungspolitische Entscheidungen und Maßnahmen für notwendig, um die Herstellung gleicher Lebensbedingungen in beiden Teilen Deutschlands zu fördern.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bekräftigt, daß im Rahmen des Einigungsvertrages den Zuständigkeiten der neuen Länder nicht vorgegriffen wird.

Die getroffenen Regelungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst sollten im Bildungsbereich so umgesetzt werden, daß die Funktionsfähigkeit der Bildungseinrichtungen, vor allem von Schulen und Hochschulen nicht gefährdet wird.

Im Hochschulbereich muß die Bundesregierung die Länder in ihrer Verantwortung unterstützen und dafür Sorge tragen, daß die nötigen Entscheidungen über den Ausbau von Hochschulen getroffen werden und den neuen Ländern die erforderlichen Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung von beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung ist in den neuen Ländern stark gefährdet. Um die Ausbildung nach dem seit dem 1. September 1990 auch dort geltenden Berufsbildungsgesetz zu ermöglichen, müssen von der Bundesregierung Hilfen zur Schaffung und Erhaltung der notwendigen Ausbildungskapazitäten gegeben werden. Diese können auch für die berufliche Weiterbildung genutzt werden.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft fordert die Bundesregierung auf, ihre bildungspolitische Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen.

Die beiden beigefügten Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Zu 2)

Die Unterrichtungen durch die Bundesregierung — Drucksachen 11/7817 und 7831 — hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Wetzel
Vorsitzender

Anlage 1 zur Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 12. September 1990

IMMA HILLERICH
Mitglied des Deutschen Bundestages

(1) Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertrag —

Artikel 37 erhält folgenden Absatz (1):
(die nachfolgenden Absätze werden neu numeriert:)

Recht auf Ausbildung

(1) Das in der DDR geltende Recht auf Ausbildung gilt weiter. Den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands wird empfohlen, das Recht auf Ausbildung als soziales Grundrecht in eine künftige deutsche Verfassung sowie als individuell einklagbares Recht in das Berufsbildungsgesetz aufzunehmen.

Begründung

Das Recht auf Bildung muß sich auch auf den Erwerb einer anerkannten beruflichen Ausbildung erstrecken. Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen ist hierfür auf das marktwirtschaftlich strukturierte Angebot von Ausbildungsplätzen in Betrieben, Praxen und Verwaltungen verwiesen. Auf dem Gebiet der DDR ist ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen im Zuge der wirtschaftlichen Neuordnung nicht annähernd gegeben. Auch die Erfahrungen in der BRD zeigen, daß die marktorientierte Allokation von Ausbildungsplätzen nicht ausreicht, um alle Jugendlichen, die dies wünschen, eine den qualitativen Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes genügende Ausbildung zu ermöglichen. Staatliches Handeln ist erforderlich, um ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen zu gewährleisten.

Anlage 2 zur Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 12. September 1990

IMMA HILLERICH
Mitglied des Deutschen Bundestages

(2) Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertrag —

Artikel 37, Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Länder und die Kultusministerkonferenz werden ersucht, das Hamburger Abkommen um die Schulform Gesamtschule als Regelschule zu erweitern.

Begründung

Die Gesamtschule hat sich als integrierte Schulform mit innerer Differenzierung für die gemeinsame Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum 1. Sekundarabschluß nach Klasse 10 in zahlreichen Bundesländern bewährt. Mit der Gesamtschule als Regelschule kann die wohnortnahe Schulstruktur einer gemeinsamen Erziehung bis zum Abschluß der 10. Klasse auf dem Gebiet der DDR für die Neugestaltung des Schulwesens sinnvoll genutzt werden.

Anlage 1.34

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1, 12. September 1990
Bundeshaus

An die
Vorsitzende
des Ausschusses „Deutsche Einheit"
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

im Hause

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner heutigen Sitzung den

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

beraten und empfiehlt dem federführenden Ausschuß „Deutsche Einheit" aus entwicklungspolitischer Sicht einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

1. Der Ausschuß unterstreicht den bereits im Staatsvertrag ausgedrückten Wunsch, daß die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion als Beitrag zur europäischen Einigung verstanden wird (Präambel).

2. Der Ausschuß betont, daß der im Einigungsvertrag verankerte Vertrauensschutz für bestehende außenwirtschaftliche Beziehungen und völkerrechtliche Verträge auch für Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist.

3. Eine schnelle deutsche Einigung ist auch aus entwicklungspolitischer Sicht vorteilhaft, weil sie

   — die Grundlagen für die wirtschaftliche Erholung der ehemaligen DDR legt und damit auch die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung erhöht, internationale Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen;

   — damit den Grundstein legt für ein Europa mit weniger Rüstung und mehr Ressourcen für weltweite Entwicklungsaufgaben;

   — durch den zu erwartenden Aufschwung in der DDR auch die Entwicklungsländer ermutigt, ebenfalls den Weg politischer, wirtschaftlicher und sozialer Reformen zu beschreiten.

4. Die mit dem Staatsvertrag verbundenen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen dürfen auf keinen Fall zu Lasten der künftigen entwicklungspolitischen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland gehen. Diese müssen in 1991 vielmehr gegenüber 1990 erhöht werden.

5. Der Ausschuß stellt fest, daß im Staatsvertrag keine spezifischen Regelungen getroffen wurden, die entwicklungspolitische Leistungen der DDR betreffen, insbesondere ihre Zusagen und Verträge hinsichtlich personeller, technischer und finanzieller Zusammenarbeit (z. B. hinsichtlich der Behandlung von Entwicklungshilfeschulden). Diese Fragen müssen unverzüglich im Geiste jener Bestimmungen geklärt werden.

6. Die Deutschen bekennen sich zu dem Ziel, mindestens 0,7 % ihres Bruttosozialproduktes für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit der Dritten Welt im Sinne einer dauerhaften und menschenwürdigen Entwicklung einzusetzen.

7. Eine gesamtdeutsche Regierung soll in Zukunft alle Möglichkeiten nützen, um in engem Zusammenhang mit Ländern und Kommunen, mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, mit Hochschule und Schule, Bildung und Erziehung, das Bewußtsein vor allem der jungen Menschen für die internationalen Interdependenzen, Sachverhalte und Probleme zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Uwe Holtz

Anlage 1.35

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 12. September 1990 beraten und bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Dr. Reinhard Göhner
Vorsitzender

Anlage 1.36

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —
— Drucksache 11/7817 —

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Unterrichtung in seiner 84. Sitzung am 12. September 1990 beraten und einvernehmlich beschlossen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Dr. Reinhard Göhner
Vorsitzender

Anlage 1.37

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —

hier: Zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nummern 1 und 2 („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen")
— Drucksache 11/7831 —

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 84. Sitzung am 12. September 1990 beraten und einvernehmlich beschlossen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Dr. Reinhard Göhner
Vorsitzender

Anlage 1.38

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

vom 12. September 1990

zum Antrag der Abg. Frau Garbe, ... und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag — Drucksache 11/7764 —

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag in seiner 84. Sitzung am 12. September 1990 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Dr. Reinhard Göhner
Vorsitzender

Anlage 2

Anträge der Fraktionen
(soweit nicht als Bundestagsdrucksachen verteilt)

und

Verzeichnis der Beschlußfassungen in zeitlicher Reihenfolge

Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache 0045
11. Wahlperiode

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf für ein Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 11/7624)

Keine verdeckte Parteienfinanzierung aus dem Vermögen der früheren Blockparteien und der PDS/SED

Durch den finanziellen Vermögenszugewinn von CDU und FDP infolge ihrer Vereinigung mit DDR-Blockparteien und den Vermögensübertragungen von der SED zur PDS wird das Verfassungsgebot der Chancengleichheit der politischen Parteien verletzt.

Mit dieser verdeckten Parteienfinanzierung wird die Praxis der unrechtmäßigen und unlauteren Selbstbereicherung der Parteien fortgesetzt.

Der Ausschuß Deutsche Einheit regt an:

durch Vereinbarung mit der Regierung der DDR zu erreichen, daß unverzüglich gesetzliche Vorschriften ausgearbeitet und beiden Parlamenten vorgelegt werden, die sicherstellen, daß alle Vermögenswerte der früheren Blockparteien und der PDS/SED sowie der mit ihnen verbundenen Massenorganisationen unverzüglich eingezogen werden.

Davon unberührt bleiben Vermögenswerte, die vor der Errichtung der SED-Diktatur rechtmäßiges Eigentum von Parteien waren.

Alle Vermögensteile sind liquide zu machen.

Sie sind für die Finanzausstattung

- einer Umwelt- und Sozialstiftung, die Initiativen zur sofortigen Verbesserung der ökologischen und sozialen Lebensbedingungen in den Ländern der DDR fördert, und
- zur dringend notwendigen Anschubfinanzierung der Altersmindestrente in der DDR

zu verwenden.

Bonn, den 21. August 1990

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0053
11. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Der Ausschuß Deutsche Einheit wolle beschließen:

Der Einigungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I, Kapitel IV A (Kriegsfolgenregelungen), Abschnitt I wird die Nr. 12 gestrichen.

Begründung

Für die in der DDR lebenden Opfer des Nationalsozialismus ist es unzumutbar, daß sie aus einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) einschließlich der dazu erlassenen Härteregelungen herausfallen. Den bisher in dieser Hinsicht nicht genügend berücksichtigten Opfer des Nationalsozialismus in der DDR, wie Sinti und Roma, Zwangssterilisierte nach dem Erbgesundheitsgesetz, wegen Desertion, sogenannter „Wehrkraftzersetzung" o. a. verurteilten Wehrmachtsangehörigen, sogenannten „Asozialen" etc. würde damit von vorneherein die Möglichkeit genommen, eine finanzielle Zuwendung oder laufende Leistung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Härteregelungen vom 3. Dezember 1987 zu erhalten, während dieselben Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung bekommen könnten.

Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich, weil durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen. Daher liegt ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG vor.

2. Anlage I, Kapitel IV A, Abschnitt II wird folgerichtig um eine Regelung Nr. 4 ergänzt, welche die im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und Allgemeinen Kriegsfolgengesetz einschließlich der Härteregelungen vorgesehenen Antragsfristen auf diejenigen NS-Opfer erweitert, denen eine Antragstellung nach den bestehenden Fristen bisher nicht möglich war, weil sie zur Zeit einer möglichen Antragstellung nicht unter den Geltungsbereich bundesrepublikanischer Gesetze fielen.

Begründung

Den in der DDR lebenden Opfer des Nationalsozialismus und den vor dem 3. Oktober 1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland hinübergewechselten NS-Opfern muß aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit gegeben werden einen erstmaligen Antrag nach BEG oder AKG zu stellen.

3. In Anlage I, Kapitel IV A wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

Materielle Verluste anerkannter Opfer des NS-Regimes sind — vergleichbar dem Rückerstattungsrecht der Bundesrepublik Deutschland — auch für das Gebiet der DDR auszugleichen. Die Entschließung der Volkskammer der DDR vom 14. 4. 1990 — zur historischen Verpflichtung gegenüber den Holocaust-Opfern — wird in diesem Sinne für alle NS-Opfer umgesetzt.

Begründung

Das Rückerstattungsrecht der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht für widerrechtliche Enteignung unter dem NS-Regime („Arisierung") den Ausgleich entstandener Verluste. Eine vergleichbare Regelung ist für die DDR zwar angekündigt, aber noch nicht verwirklicht worden. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen.

4. In Anlage I, Kapitel VIII F (Sozialversicherung), Abschnitt I werden die Nr. 1—3 gestrichen.

Begründung

Auch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), das die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der Rentenversicherung regelt, muß aus Gründen der Gleichbehandlung für auf dem Gebiet der DDR lebende Opfer des NS-Regimes gelten. Auch ihre Verfolgung hat zu Ausfallzeiten im Rahmen der Rentenanwartschaften geführt. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, daß WGSVG auch für Opfergruppen zu öffnen, die bisher nicht darunter fallen.

5. In Anlage II, Kapitel VIII wird Nr. 5 wie folgt geändert:

   Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495), einschließlich aller seitens der DDR-Regierung durch Verordnung beschlossenen Erweiterungen auf andere NS-Opfergruppen, mit folgenden Maßgaben:

   a) Die aufgrund dieser Anordnung laufenden Leistungen an Berechtigte und sich daraus ableitende Leistungen an Hinterbliebene werden unbegrenzt weitergezahlt. Eine Antragstellung auf Erhalt einer Ehrenpension nach dieser Anordnung ist unbefristet möglich.

   b) § 27 des Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 ist nicht anzuwenden.

   c) Die Ehrenpension wird auch an diejenigen NS-Opfer weitergezahlt, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnort aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land verlagert haben.

Begründung

a) Opfer des NS-Regimes auf dem Gebiet der DDR sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag nach hiesigen Entschädigungsregelungen (BEG, AKG, Härteregelungen etc.) zu stellen, sofern sie keine Leistungen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen erhalten. Den etwa 9 000 noch lebenden ehemaligen Widerstandskämpfern und Verfolgten sollte die Ehrenpension in Höhe von zur Zeit 1 700,— DM bis an ihr Lebensende weitergezahlt werden. Denjenigen NS-Opfern, die nach der Anordnung über Ehrenpensionen bisher nicht als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus anerkannt worden sind, muß aber eine Entschädigung nach BRD-Recht offengehalten werden.

b) Jedwede Kürzung der Ehrenpension aufgrund politischer Aktivitäten der NS-Opfer nach 1945, wie es der Einigungsvertrag in Anlage II, Kapitel VIII, Nr. 5b entsprechend § 27 Rentenangleichungsgesetz vorsieht, ist abzulehnen. Diese „Kürzungsklausel" öffnet in ihrer Unbestimmtheit zudem einem willkürlich gebrauchten politischen Ermessen Tür und Tor. Entschädigungs- oder Versorgungsansprüche, die durch das staatlich anerkannte Verfolgungsschicksal unter dem NS-Regime erworben wurden, dürfen nicht durch politisch bedenklich oder kriminelle Handlungen nach 1945 als verwirkt eingeordnet werden. Der Tatbestand der Verfolgung- oder des Widerstandskampfes liegt zeitlich vor 1945 und steht sachlich in keinem Zusammenhang mit Aktivitäten während der SED-Herrschaft. Eine Kürzung der Ehrenpension wäre selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens nach 1945 ein unzumutbarer Eingriff in die historisch angemessene Würdigung und Entschädigung dieser NS-Opfer.

   Außerdem legen die einschlägigen Erfahrungen mit §§ 6, 7 BEG einen Verzicht auf eine solche Klausel nahe.

c) Es muß sichergestellt werden, daß denjenigen NS-Opfern, die vor dem 3. Oktober 1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land hinübergewechselt sind, die Ehrenpension in Höhe von 1 400,— DM bzw. 1 700,— DM auch in Zukunft ausgezahlt wird.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0067
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Kapitel I (Wirkung und Beitritte), *Artikel* 2 wird ein neuer Absatz (3) angehängt:

   „Bisher war der entmilitarisierte Status von Berlin von den Alliierten per Dekret festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik begrüßen die Gelegenheit, nun endlich durch eine eigene positive Entscheidung ein Friedensangebot an die Völker der Welt richten zu können: Auch in Zukunft wird der entmilitarisierte Status von Berlin beibehalten als Ausgangspunkt und Modell für die Entmilitarisierung weiterer Regionen. In Berlin wird es daher auch in Zukunft generell keine Wehrpflicht geben."

2. Bezüglich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung wird in Kapitel II (Grundgesetz) im Artikel 4 eine neue Ziffer 2 eingefügt:

   „Artikel 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: ‚Niemand darf zu Kriegs-, Militär-, Kriegshilfs- oder Ersatzdiensten gezwungen werden. Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich als Kriegsdienstverweigerer zu erklären und hat Anspruch auf die staatliche Anerkennung dieser Erklärung.'"

3. Der Artikel 5 (Künftige Verfassungsänderungen) wird um einen weiteren Spiegelstrich erweitert:

   „— in bezug auf die Wehr- und Notstandsverfassung (u. a. Art. 53 a, 80 a, 115 a-l) mit dem Ziel ihrer Abschaffung."

4. Im Protokoll wird zu I. eine neue Ziffer 4 eingefügt:

   „4. Zu Artikel 4 Abs. 2 (neu)

   Im Geiste der Neufassung des Artikel 4 Abs. 3 GG (Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung) sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß Personen, denen wegen ihrer Weigerung von Kriegs- oder Zivildiensten Strafverfolgung droht, keine Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt werden; Laufende Strafverfahren werden eingestellt; Personen, die wegen Verstoßes gegen entsprechende Strafvorschriften bereits verurteilt wurden, wird Strafaussetzung gewährt.

5. In der Anlage I, Kapitel X (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit), wird unter „Sachgebiet C: Zivildienst" folgendes ergänzt:

   a) „Abschnitt I

      Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 ist — vorbehaltlich der Auswirkungen des folgenden Abschnittes II — das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211, 1216), ausgenommen."

   b) Abschnitt II

      „Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

      Im Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211, 1216), werden folgende §§ geändert:

Nach § 51 wird folgender neuer § 51a eingefügt:

,§ 51a ... von diesem Gesetz.

§ 84 Geltungsdauer: Die Geltung dieses Gesetzes endet im Hinblick auf die Überwindung der Wehrpflicht am 31. 12. 1992.'"

6. In der Anlage I, Kapitel XIX (Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten), „Sachgebiet B: Recht der Soldaten", Abschnitt II, wird:

   a) Ein neuer § 9 eingefügt:

      „Für alle bisher verurteilten Kriegsdienst- und Totalverweigerer ist eine Strafaussetzung zu gewähren, sowie für alle Wehrpflichtflüchtlinge eine allgemeine Amnestie zu veranlassen."

   b) Eine neue Ziffer 3. eingefügt:

      „3. Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1968 (BGBl. I. S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292) wird um folgenden Absatz § 53 ergänzt:

      ,§ 53 Geltungsdauer:

      Die Geltung dieses Gesetzes endet am 31. 12. 1991.'"

7. In der Anlage II, Kapitel X (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit), wird neu eingefügt:

   „Sachgebiet C: Zivildienst

   Abschnitt III:

   Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt bis zur Abschaffung der Wehrpflicht am 1. 1. 1992 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

   1. Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom Februar 1990 mit folgenden Maßgaben:

      a) In § 1, (1), wird der Satz 1 nach den Worten ,zu leisten' ergänzt: ,und gelten staatlich als anerkannte Kriegsdienstverweigerer.'

      b) In § 1, (1), wird der Satz 2 nach den Worten ,am Volke' ergänzt: und kann im In- und Ausland abgeleistet werden.

      c) § 1, (2) wird um folgende Sätze ergänzt:

         ,Den Einsatzmöglichkeiten für Zivildienstleistende in friedenspolitischen oder pädagogischen Handlungsbereichen ist der Vorzug vor Einsätzen im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen zu geben. In letzt genannten Gebieten sind Bundeszuschüsse, die für den Einsatz qualifizierten Pflege- und Hilfspersonals eingesetzt werden, zu gewähren.'

      d) Es entfallen in § 3, (1) der dritte und vierte Satz.

      e) In den §§ 4, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 21 sind die Worte ,Wehrkreiskommando', ,Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises', jeweils durch ,Bundesamt für den Zivildienst' zu ersetzen.

      f) § 7; § 8, (5) und § 13, (3) entfallen.

      g) § 11 lautet neu:

         ,Zivildienstleistenden stehen die Grundrechte uneingeschränkt zu, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.'

      h) § 14, (1), Satz 2 lautet neu:

         ,Die Entscheidung darüber trifft das Bundesamt für den Zivildienst im Einvernehmen mit dem Zivildienstleistenden.'

      i) § 18 lautet neu:

         ,Gegen alle Entscheidungen in Ausführung dieser Verordnung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.'

      j) In § 21, (5), wird ,zur Bekämpfung von ... (101).' ersetzt durch ,über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (OWiG).'

k) § 22, (2) neu:

‚Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.'

l) Es wird ein neuer § 23 angefügt:

‚Es wird eine Regelung für Wehrpflichtige, die sich einem Dienst in der Nationalen Volksarmee der DDR, einem Bausoldatendienst oder dem Zivildienst der DDR entzogen haben, in dem Sinne getroffen, daß keine Strafverfahren gegen diesen Personenkreis eingeleitet werden.'"

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0068
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, daß unter Artikel 5 — künftige Verfassungsänderungen — folgender Passus als weiterer Spiegelstrich eingefügt wird:

— mit einem Verzicht auf die Entwicklung und Herstellung, den Besitz oder Mitbesitz, die Verwendung von und Mitverfügung über atomare, biologische und chemische Waffen und dem Verbot der Mitwirkung an der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen eines anderen Staates."

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit ihrem Bestehen eine Reihe von internationalen Abkommen bezüglich A-, B- und C-Waffen unterzeichnet. Während sich die Bedeutung der Abkommen über B- und C-Waffen aus der allgemeinen Massenvernichtungswirkung dieser Waffen ergibt, haben Atomwaffen darüber hinaus eine besondere Bedeutung innerhalb der NATO-Militärstrategie: Als luftgestützte Abstandswaffen sind sie für den Gefechtsfeldeinsatz geplant, als strategische Waffen sind sie massives Drohpotential und nach wie vor Rückgrat der NATO-Strategie. Durch den Besitz von Atomwaffen wird ein Staat zur militärischen Weltmacht, was sich z. B. im Veto-Recht im UN-Sicherheitsrat ausdrückt. Der umfassende verfassungsrechtliche Verzicht auf ABC-Waffen manifestiert, daß das vereinte Deutschland als Lehre aus der deutschen Geschichte einen militärischen Weltmachtstatus nicht anstrebt.

1954 gab Bundeskanzler Adenauer im Rahmen der Verhandlungen über die Westeuropäische Union bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Staatsgebietes auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen verzichtet. Die Weltöffentlichkeit verstand dies als eine Konsequenz der Deutschen aus dem II. Weltkrieg. Mit ihrem Beitritt zum 1974 ratifizierten Atomwaffensperrvertrag („Non-Proliferation-Treaty"/NPT) verzichtete die Bundesrepublik Deutschland auch auf den Erwerb und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen.

Der Verzicht von 1954 verbietet jedoch nicht den Erwerb oder Besitz von A-, B- und C-Waffen oder deren Herstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland auf dem Territorium eines anderen Staates. Der NPT ermöglicht ohne Vertragsverletzung die Entwicklung weitreichender Trägersysteme, die Atomwaffenforschung und die Entwicklung einzelner Komponenten für Atomwaffen. Die auf Betreiben der damaligen Bundesregierung in den NPT aufgenommene „Europäische Option" höhlt ihn maßgeblich aus. Sie gestattet der Bundesrepublik Deutschland, an einer Europäischen Atomstreitmacht teilzuhaben, wenn ein Europäischer Bundesstaat mit gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik errichtet ist.

Am 22. August 1990 erklärte Außenminister Genscher auf der 4. NPT-Überprüfungskonferenz: „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren vertraglich und einseitig übernommenen Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtung halten wird." Diese Erklärung und die weiteren Erklärungen gehen in einigen Teilen über den WEU-Verzicht hinaus, sind jedoch noch nicht völkerrechtlich verbindlich. Dazu bedarf es als einer Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine eigenen und verfügt offiziell nicht eigenständig über Atomwaffen, ist jedoch international technisch als Atomwaffenstaat auf Abruf anerkannt. Diese Fähigkeiten, auch im Bereich der Fertigung chemischer Waffen, waren die Voraussetzung für die umfangreichen Exporte von atomarer sowie Chemiewaffen-Technologie.

Jede Beihilfe zum A-, B- und C-Waffenbau als einen Verfassungsverstoß zu sanktionieren und auf das militärische Attribut einer Großmacht vollständig und verbindlich zu verzichten — das ist nicht nur eine notwendige, sondern auch eine richtungsweisende Konsequenz aus der Geschichte unseres Landes.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0069
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, daß Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 entfällt. Anlage I Sachgebiet B Abschnitt I wird um folgende Nr. 14 ergänzt: „14. Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354)".

Begründung

Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, das zum 1. 1. 1991 in Kraft treten soll, enthält weitere Verschärfungen des ohnehin weit ausgehöhlten Asylrechts. Für bereits hier lebende Ausländerinnen und Ausländer schafft es „Rechtssicherheit" allenfalls im negativen Sinn. Flüchtlinge und ImmigrantInnen werden einer diskriminierenden Sonderregelung unterstellt; das Gesetz legitimiert Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit. Es widerspricht damit jeder Vorstellung von demokratischer Einwanderungspolitik.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0070
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Verfassungsschutz

In Anlage I werden in Kapitel II nach der Überschrift „Sachgebiet C: Öffentliche Sicherheit" die Worte angefügt:

„Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages ist ausgenommen:

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. 9. 1950 (BGBl. I S. 682), geändert durch Verfassungsschutzänderungsgesetz vom 7. 8. 1972 (BGBl. I S. 1382)."

Begründung

Die Übernahme des genannten Gesetzes würde die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf das Gebiet der DDR erstrecken und die Errichtung dortiger Landesämter für Verfassungsschutz präjuzieren (§ 2 Abs. 2 BVerfSchG).

Nachdem die Bevölkerung der DDR die jahrelange Unterdrückung und Überwachung durch das Ministerium für Staatssicherheit überwunden hat, steht sie dem Tätigwerden eines anderen Geheimdienstes mit zum Teil ähnlichen Aufgaben, die politische Opposition zu beobachten, verständlicherweise ablehnend gegenüber, selbst wenn dieser Dienst nunmehr auf gesetzlicher Grundlage handelt und rechtsstaatliche Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu beachten hat.

Daher ist vor einer Festschreibung zunächst eine ausreichende Meinungsbildung der Bevölkerung sowie insbesondere der neuen Landtage der DDR zu dieser Frage zu ermöglichen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0071
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Anlage I, Kapitel III Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz, Sachgebiet C, Abschnitt III wird Nr. 1 wie folgt geändert (S. 69):

   Die Worte „§ 5 Nr. 8, soweit dort § 175 genannt ist" und „175" werden gestrichen.

   Es wird folgendes ergänzt:

   „Das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl., S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . (BGBl. S. . . .) wird wie folgt geändert:

   1. In § 5 Nr. 8 werden die Worte „der §§ 175 und " ersetzt durch die Worte „des §".
   2. § 175 und 182 StGB werden gestrichen."

2. In Anlage II, Fortgeltendes Recht der DDR, Kapitel III Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz, Sachgebiet C, Abschnitt I Nr. 1 wird der Paragraph „149" gestrichen.

Begründung

Der vorliegende Staatsvertrag sieht bei der strafrechtlichen Sonderbehandlung der Homosexualität im bundesdeutschen Strafgesetzbuch keine Überleitung von BRD-Recht auf das Territorium der DDR vor. Statt den fortschrittlichen Gedanken der Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität im DDR-Strafrecht aufzugreifen, in das neue gesamtdeutsche Recht zu übernehmen und so endlich in der Homosexuellenfrage den Anschluß an den europäischen Standard zu suchen, soll der § 175 StGB jedoch auf dem Territorium der jetzigen Bundesrepublik Deutschland und Westberlins weitergelten. Nach dieser Regelung würde sich ein schwules Paar (Alter 22/17) aus der DDR, das auf seine sexuellen Handlungen auch bei einem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland nicht verzichtet, unter die kriminalisierende Wirkung des § 175 geraten. Der 22jährige Mann würde sich strafbar machen. Weder Wohn- noch Tatortprinzip kann beim § 175 StGB zu vernünftigen Übergangslösungen führen. Es gibt keinen Grund für eine Beibehaltung der strafrechtlichen Sonderbehandlung bei Homosexualität, das Festhalten an dem § 175 StGB der Bundesrepublik Deutschland. Es darf keine strafrechtliche Mauer für Schwule im geeinten Deutschland geben.

Der § 175 hat auch in der Bundesrepublik Deutschland keine politische Mehrheit mehr. GRÜNE, FDP und SPD fordern seine Streichung. Die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat mit den Stimmen aus allen Fraktionen die Streichung der Homosexualität aus dem Strafgesetzbuch gefordert. Das sozialliberal-regierte Land Hamburg hat in den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur ersatzlosen Streichung der §§ 175 und 182 StGB eingebracht (BR.-Drucksache 312/90) und damit die entsprechenden Initiativen der GRÜNEN Bundestagsfraktion (Drucksachen 11/2832; 11/5153, 11/4153) übernommen. (Im übrigen vgl. 11/4153)

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0072
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik — Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen — werden in voller Höhe SEPERAT über einen Bundeszuschuß finanziert.

2. Das Arbeitsförderungsgesetz wird im Geltungsbereich der DDR wie folgt modifiziert:

   Unter Umgehung der im Arbeitsförderungsgesetz festgeschriebenen Förderungsvoraussetzungen erhalten die sog. Problemgruppen am Arbeitsmarkt in der DDR das Recht auf die Teilnahme an Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (siehe 1) bei Zahlung von Unterhaltsgeld bzw. unter Anwendung der 100-Prozent-Förderung von AB-Maßnahmen.

3. Das Förderungskriterium der GEMEINNÜTZIGKEIT bei AB-Maßnahmen wird durch das der ökologischen und sozialen Sinnhaftigkeit ersetzt.

Begründung

Die spezifischen Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt der DDR unterscheiden sich — sowohl qualitativ als auch quantitativ — so grundsätzlich von den arbeitsmarktpolitischen Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland, daß die nahtlose Übertragung bundesrepublikanischer Gesetze und Instrumente auf die DDR nicht problemadäquat wäre.

Neben dem AFG sind zusätzliche Regelungen zu vereinbaren, die die Besonderheiten des wirtschaftlichen Umbauprozesses berücksichtigen.

Zu 1:

Nur eine seperate Finanzierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik gewährleistet eine problemangemessenen Finanzierung und den daraus resultierenden effektiven Einsatz der Instrumente der Arbeitsförderung.

Bei der vorgesehenen GLOBALfinanzierung würde hingegen eine kontraproduktive Konkurrenz von Arbeitslosenversicherung und ArbeitsFÖRDERUNG initiiert — auf Kosten der notwendigen Arbeitsförderung, auf die ja — im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung — kein Rechtsanspruch besteht.

Zu 2:

Der wirtschaftliche Umstellungsprozess in der DDR und die daraus resultierende Massenerwerbslosigkeit ist nicht nur intra-ökonomische Notwendigkeit, sondern auch KONDITIO SINE QUA NON des Vereinigungsprozesses.

Die Verhinderung von Erwerbslosigkeit über Arbeitsförderung ist deshalb nicht nur Arbeitsmarktpolitik im klassischen Sinne, sondern auch konkrete Hilfe bei der Bewältigung von Anpassungsproblemen, die bei der Vereinigung beider deutscher Staaten auftreten müssen. Insofern und vor dem Hintergrund der Bundesfinanzierung (siehe 1) erscheint es legitim, die Förderungsvoraussetzungen — zumindest für

die Zeit des Anpassungsprozesses und für bestimmte Problemgruppen — nicht so restriktiv zu handhaben, wie dies u. U. bei Arbeitsförderungsmaßnahmen angebracht ist, die von der Solidar-Gemeinschaft der Beitragszahler finanziert werden.

Zu 3.

Angesichts des ohnehin überproportionalen Beschäftigungsanteils des öffentlichen Dienstes (8 Mio.) in der DDR, auf den sich hauptsächlich der Gemeinnützigkeitsaspekt anwenden ließe, kommt er als zusätzlicher Beschäftigungsfaktor kaum in Frage.

In der besonderen Situation ist es daher akzeptabel, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch im privatwirtschaftlichen Bereich zu fördern, wenn dort ökologisch relevante und sozial sinnvolle Tätigkeiten ausgeübt werden, die Maßnahmeträger nicht mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigen und nicht mehr als 40 Prozent westdeutsche Kapitalbeteiligung aufweisen.

Die Maßnahme führt nicht nur zu arbeitsmarktpolitischen Entlastungseffekten. Sie ist auch ein wichtiger Beitrag zur Lösung der brisanten ökologischen und sozialen Probleme in der DDR. Darüber hinaus würde durch die Subventionierung der Lohnkosten die schwierige Aufbauphase bei Betriebsgründungen im — beschäftigungspolitisch relevanten — Bereich der kleinen und mittleren Unternehmungen erheblich erleichtert werden.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0073
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichnete Gebiet und für Regionen, in denen das Arbeitsförderungsgesetz von 1969 schon vor dem Beitritt Geltung hatte und die Arbeitslosenquote 30 Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegt, wird, in Anlehnung an den § 63 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990, für KurzarbeiterInnen, die in einer Betriebseinheit zusammengefaßt werden und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ein „Qualifizierungsgeld" in Höhe des KurzarbeiterInnengeldes gezahlt.

II. Die Kosten werden aus Bundesmitteln finanziert.

Begründung

Zu I.

In der schwierigen Phase des Übergangs darf Kurzarbeit nicht als Zuwarten auf günstigere Auftragslagen und ökonomische Verwertungsbedingungen vertan werden.

Statt dessen sollte diese Phase produktiv genutzt werden, um den Beschäftigten umweltverträgliche und marktwirtschafts- und technologieadäquate Leistungs- und Qualifikationsprofile zu vermitteln.

Auch wenn damit nicht notwendig der Erhalt des Arbeitsplatzes im Betrieb selbst gewährleistet werden kann, würden sich dadurch die Vermittlungsaussichten der ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt insgesamt signifikant optimieren lassen.

Die Entstehung von Dauererwerbslosigkeit könnte schon aus den Betrieben heraus — profilaktisch — verhindert werden.

Zu II.

Die arbeitsmarktpolitischen Verwerfungen in dem unter Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet sind das Ergebnis der besonderen politischen Form des Vereinigungsprozesses beider deutscher Staaten. Insofern sind auch die bei der Bewältigung des Anpassungsprozesses entstehenden arbeitsmarktpolitischen Kosten als Gemeinschaftsaufgabe zu veranschlagen.

Obwohl eine besondere arbeitsmarktpolitische Förderung des in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebietes, angesichts der besonderen Belastungen dort, notwendig ist, dürfen strukturschwache Regionen des Bundesgebietes mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosenquote nicht zu den VerliererInnen des Vereinigungsprozesses gehören. Insofern, und weil die Bundesanstalt für Arbeit nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ein „Qualifizierungsgeld" für strukturschwache Regionen im Bundesgebiet zu finanzieren, erscheint eine Bundesfinanzierung auch hier sinnvoll.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0074
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

Die in Anlage I, Kapitel XII, Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sachgebiet B: Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz, Abschnitt II, vorgesehene Änderung des Atomgesetzes durch die Einfügung des § 57a — Überleitungsregelung aus Anlaß der Einheit Deutschlands — ist ersatzlos zu streichen. Das Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland gilt in der gültigen Fassung für Gesamtdeutschland unter der Maßgabe, daß § 18 Atomgesetz für kerntechnische Anlagen auf dem Gebiet der heutigen DDR keine Anwendung findet.

Begründung

Die beabsichtigten Übergangsbestimmungen für kerntechnische Anlagen in der heutigen DDR widersprechen mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes dem Gleichheitsgrundsatz und den Bestimmungen des Artikel 2,2 Grundgesetz. Die kerntechnischen Anlagen der DDR entsprechen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik und beinhalten ein unverantwortbares Gefahrenrisiko. Ebenso besteht sachlich keine Notwendigkeit für den Weiterbetrieb bzw. Weiterbau der Atomanlagen in der DDR. Eine Option für einen möglichen Betrieb nach entsprechenden Nach- und Umrüstmaßnahmen durch ins Atomgesetz aufgenommene Übergangsregelungen für das heutige Gebiet der DDR offen zu halten, ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Das Einigungsvertragsgesetz regelt zwar, daß in der DDR bis zum 31. 12. 1992 von Bestimmungen des Grundgesetzes abgewichen werden darf (Artikel 4 des Einigungsvertragsgesetzes), dies gilt jedoch nur dann, wenn es infolge der unterschiedlichen Verhältnisse und zur Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung erforderlich ist. (Artikel 143 GG neu)

Nach Artikel 2 Abs. 2 GG hat „jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit". Aus Artikel 2 Abs. 2 GG folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht, „Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefahren der friedlichen Nutzung der Atomenergie zu treffen" (BVerfGE 53, 30ff.). Dieser Schutzpflicht ist der Staat nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht durch den Erlaß des Atomgesetzes und der darauf fußenden Verordnungen nachgekommen. Zu den Vorschriften des Atomgesetzes gehört aber, daß nach § 7 Abs. 2 Ziff. 3 eine Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist". Die Atomkraftwerke der DDR — sowohl die in Betrieb als auch die im Bau befindlichen — erfüllen allesamt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen und Sicherheitsanforderungen des bundesrepublikanischen Atomrechts. Nach dem Atomgesetz müßten sie daher unmittelbar nach dem Beitritt der DDR stillgelegt werden.

Diese Folge wird durch den neu eingefügten § 57a ausgehebelt. Dies widerspricht aber der dem Staat obliegenden Schutzpflicht, die sich aus Artikel 2 Abs. 2 GG ergibt. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Kalkar-Beschluß ausgeführt, daß angesichts der Art und Schwere möglicher Gefahren bei der friedlichen Nutzung der

Kernenergie bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen müßte, um die Schutzpflicht des Gesetzgebers konkret auszulösen. Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezweckt das Atomgesetz ausdrücklich, vorrangig — vor einer Förderung der Atomenergienutzung — Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 Abs. 2 Atomgesetz darf eine Genehmigung „nur" erteilt werden, wenn u. a. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gemäß § 17 Atomgesetz kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzwecks auch nachträglich Auflagen zulässig sind. Mit dieser Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Atomgesetz die Genehmigungsbehörde normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest (BVerfGE 49, 89, 135ff). Das Atomgesetz stellt nicht auf die allgemein anerkannten Regeln ab, sondern auf den Stand der Technik und verpflichtet damit zur Berücksichtigung des jeweils erreichten technischen Entwicklungsstandes, indem es darüber hinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, nötigt es zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehatlen wird. Läßt sich diese Schadensvorsorge noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben. Inhaltlich sind also die Genehmigungsvoraussetzungen so gefaßt, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzung darstellen; auch im Hinblick auf ein Verbleiben des „Restrisikos" in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten (BVerfGE 58ff.).

Aus dieser zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich, daß der Grundrechtsschutz aus Artikel 2 Abs. 2 nur dann gewährleistet ist, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik eingehalten wird. Da dies bei den Atomkraftwerken in der DDR nicht der Fall ist, dürfen sie nicht weiter betrieben werden.

Die Ausnahmevorschrift des § 57a, wie sie das Einigungsvertragsgesetz vorsieht, ist verfassungswidrig, da es keinen unterschiedlichen Schutz von Leben und Gesundheit geben kann. Das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 ist unteilbar. Es ist verfassungswidrig, wenn auf dem Gebiet der DDR andere Sicherheitsanforderungen gelten sollen wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus verstößt die Regelung des § 57a gegen die Richtlinie der EG vom 15. September 1980 „Zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierenden Strahlen festgelegt wurden" (80/836/Euratom). Die dort aufgestellten Grundsätze zum Schutz der Bevölkerung und der Beschäftigten in Atomkraftwerken sowie die im Anhang geregelten Grenzwerte werden von den Atomkraftwerken in der DDR nicht erfüllt.

Die EG-Kommission hat in ihrer Stellungnahme zum Einigungsvertrag Übergangsfristen für kerntechnische Anlagen abgelehnt und für nicht notwendig erachtet. Die EG-Kommission verlangt statt dessen ab 3. Oktober 1990 die volle Anwendung des EG-Rechts auf dem Gebiet der heutigen DDR, welches eine sofortige Stillegung zwingend nach sich zieht.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Übergangsbestimmungen für kerntechnische Anlagen in der DDR den Zweck verfolgen, die Option für Fertigstellung, Nach- und Umrüstung der DDR-Atomanlagen zu erhalten und damit das weitere Geschäft Atomenergie administrativ abzusichern. Durch die Tatsache, daß zur Zeit selbst die westdeutschen EVU's keine Bereitschaft zeigen die Atomanlagen zu übernehmen, solange eine atomrechtliche Betriebsgenehmigung fraglich ist, werden die DDR-Atomanlagen ab dem 3. Oktober 1990 zu Staatsanlagen. Es ist auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten nicht verantwortbar, daß der Staat mit Steuergeldern Atomanlagen bis zur Übernahme durch die Privatwirtschaft konserviert.

Ferner wird mit der Einfügung des § 57a ins Atomgesetz das Endlager Morsleben erfaßt und die Einlagerung von Atommüll für weitere 10 Jahre gestattet. Für das Endlager Morsleben existiert keine Sicherheitsanalyse, die Tauglichkeit des Salzbergwerkes ist weder erwiesen, noch werden auch nur annähernd die Anforderun-

gen erfüllt, die von RSK und SSK für die Tauglichkeit von Atommüllendlagern aufgestellt wurden. Das Endlager Morsleben ist ein gravierendes Sicherheitsrisiko, da z. B. ein Wassereinbruch nicht ausgeschlossen werden kann. Die grundsätzlichen Sicherheitsmängel und die Untauglichkeit von Salz als Endlagermedium können auch aus dem Salzbergwerk Morsleben durch nachträgliche Auflagen und Nachbesserungen kein taugliches und sicheres Atommüllager machen. Die Einlagerungen in Morsleben sind sofort zu stoppen. Für die eingelagerten radioaktiven und sonstigen Stoffe ist sofort ein Sanierungsprogramm zu erstellen, welches die Rückholung der eingelagerten Stoffe zum Ziel hat.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0075
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel;

In Anlage II Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II entfällt die Fußnote **.

Begründung

Die politische Entrechtung einer Bevölkerungsgruppe ist mit demokratischen Vorstellungen unvereinbar. Von daher stellt das Kommunalwahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer als erster Schritt in Richtung auf die völlige politische Gleichstellung der eingewanderten mit der deutschen Bevölkerung einen Beitrag zur Demokratisierung von Staat und Gesellschaft dar. Der für den 13. November 1990 zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Ausländerwahlrecht" der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sollte nicht — wie im Einigungsvertrag geschehen — politisch vorgegriffen werden. Für den Fall, daß das Bundesverfassungsgericht ein Kommunalrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer für verfassungswidrig erklärt, ist eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes vorzunehmen, die der eingewanderten Bevölkerung politische Beteiligungsrechte einräumt.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0076
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, daß Anlage II Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nrn. 1—3 entfallen. In das Protokoll I wird folgende neue Ziffer 17 (bei entsprechender Veränderung der folgenden Ziffern) eingefügt:

„17. Zu Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 13 und zu Abschnitt III Nr. 3.

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die bei Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland aufgrund bilateraler Verträge mit Drittstaaten in der DDR lebenden ausländischen ArbeitnehmerInnen eine Aufenthaltsberechtigung erhalten."

Begründung

Das in bilateralen Verträgen verankerte Rotationsprinzip für ausländische ArbeitnehmerInnen in der DDR reglementiert deren Situation in äußerst restriktiver Weise. Um die Betroffenen nicht länger zur zwischenstaatlichen Manövriermasse wirtschaftlicher Interessen zu machen, sondern ihnen die Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensplanung zu eröffnen, soll ihnen die Aufenthaltsberechtigung als derzeit sicherster Aufenthaltsstatus eingeräumt werden.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0077
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Polizeirecht

In Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2

wird am Ende der Maßgabe der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinzugefügt: „sofern und soweit es durch das gesamtdeutsche Parlament bis zum 31. März 1991 bestätigt wird."

Begründung

Ohne Kenntnis des noch nicht verabschiedeten zentralen Polizeigesetzes der DDR kann der Bundestag keine verantwortbare Entscheidung über dessen Fortgeltung für einen noch ungewissen Zeitraum treffen, dessen Dauer zudem in das politische Belieben der Mehrheitsfraktionen in den künftigen Landtagen der DDR gestellt ist. Ein zentral initiiertes, einheitliches Polizeigesetz mag zwar alten Forderungen der CDU/CSU entsprechen (vgl. deren Antrag BT-Drucksache 88/997), kollidiert jedoch mit der prinzipiellen Länderzuständigkeit für Polizeiangelegenheiten nach dem Grundgesetz.

Ein zentral erlassenes, Länder-übergreifendes Polizeigesetz der DDR kann daher allenfalls für einen eng und ausreichend bestimmten Übergangszeitraum und nur in dem Umfang fortgelten, in dem es durch Billigung des gesamtdeutschen Parlaments als Ausnahmsfall legitimiert wird. Dies gilt umso mehr, als der Polizeigesetzentwurf Regelungen vorsieht, welche in der rd. 15 Jahre währenden bundesrepublikanischen Diskussion um eine Novellierung des hiesigen Polizeirechts höchst umstritten sind.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0078
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, daß Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 entfällt.

Begründung

In den Ländern Ost- und Südosteuropas besteht kein Vertreibungsdruck mehr, der eine weitere Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes begründen würde. Die Zuwanderung ist künftig über ein Einwanderungsgesetz zu regeln.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0079
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

Die in Kapitel IV der *Anlage II*, Abschnitt III des Einigungsvertrages unter „2. Das Gesetz vom 6. Juli 1990 über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise — Kommunalvermögensgesetz —" gefaßten einschränkenden Maßgaben

a) Den Gemeinden, Städten und Landkreisen ist das nur ihren Verwaltungsaufgaben unmittelbar dienende Vermögen (Verwaltungsvermögen) und das sonstige Vermögen (Finanzvermögen) in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 6 und Artikel 26 Abs. 4 des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (BGBl. 1990 II S. 518) sowie den Artikeln 21 und 22 des Vertrages zu übertragen.

b) In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Summe der Beteiligungen der Gemeinden, Städte und Landkreise 49 vom Hundert des Kapitals einer Kapitalgesellschaft für die Versorgung mit leitungsgebundenen Energien überschreiten würde, werden diese Beteiligungen anteilig auf diesen Anteil gekürzt." werden ersatzlos gestrichen.

Begründung

Mit diesen Bestimmungen wird ausgeschlossen, daß die Gemeinden und Städte Energieversorgungsunternehmen übernehmen können (Ziffer a), da diese nicht mehr zum unmittelbaren Verwaltungs- oder Finanzvermögen gehören und daß sich Gemeinden beherrschend an einem Energieversorgungssunternehmen beteiligen können. Der Aufbau von eigenen Energieversorgungsunternehmen, wo die Gemeinden die Kapitalmehrheit halten könnten, ist damit nicht mehr möglich. Die Maßgaben a und b dienen der Absicherung des Stromvertrages zwischen der DDR und den westdeutschen Stromversorgungsunternehmen.

Der Stromvertrag zwischen der DDR und Treuhandanstalt einerseits und der Bayernwerk AG, Preussen Elektra AG und RWE Energie AG sieht vor, daß die westdeutschen Energieversorgungskonzerne die Geschäftsbesorgung für die DDR Energiebetriebe übernehmen. Zu diesem Zweck wird eine sog. Geschäftsbesorgungsgesellschaft gegründet. Im zweiten Schritt — zum 1. Januar 1991 übernehmen die westdeutschen Unternehmen 75 % des Grundkapitals der jeweiligen DDR-Energiebetriebe. Die übrigen 25 % können von der DDR an weitere Stromverbandunternehmen übertragen werden. Der Vertrag sieht weiter vor, daß die Verbund Netz AG mit den regionalen DDR Energieversorgungsunternehmen Stromverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren abschließt, wobei jeweils 70 % des Strombedarfs der regionalen DDR Energieversorgungsunternehmen durch die Verträge abgedeckt werden soll. § 12 Abs. 8 regelt, daß die DDR-Energieversorgungsunternehmen nicht mit Altlasten vorgelagerter Marktstufen belastet werden. Frühestens 20 Jahre nach Wirksamwerden des Vertrages soll geprüft werden, wie „wirtschaftlich und technisch sinnvoll auf der Verbundebene entflochten werden kann" (§ 15).

Der Stromvertrag widerspricht dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255ff.). § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes regelt nämlich:

„Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung sowie ..."

Damit ist die Energieversorgung als kommunale Aufgabe definiert. Nach § 60 des Kommunalverfassungsgesetzes darf die Gemeinde „Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Eigentum der Gemeinde ... überläßt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll der Gemeindevertretung vor der Beschlußfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden."

Schließlich können die Gemeinden nach § 57 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Durchführung ihrer Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen gründen. Im Unterschied zu bundesrepublikanischen Gemeindeverfassungen präzisiert das Gesetz die Selbstverwaltungsgarantie und zählt auf, was zu den Gemeindeaufgaben gehört. Die Gründung von kommunalen Energieversorgungsunternehmen ist nach diesem Gesetz erwünscht, d. h. gehört zu den gemeindlichen Aufgaben.

Parallel zum Kommunalverfassungsgesetz sieht das Kommunalvermögensgesetz vom 6. 7. 1990 (GBl. I S. 660) in seinem § 1 vor, daß volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dient, den Gemeinden kostenlos übertragen werden soll. Damit sollen die Gemeinden die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. § 2 des Kommunalvermögensgesetz regelt: „In das Vermögen der Gemeinden und Städte gehen über a alle volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, die zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR benötigt werden, unabhängig von ihrer bisherigen Unterstellung ..."

Die das Kommunalvermögensgesetz einschränkenden Maßgaben a und b des Einigungsvertrages verstoßen materiell gegen das Kommunalverfassungsgesetz der DDR, das nach dem Einigungsvertrag weiter für das Gebiet der DDR gilt. Es ist weiter fraglich, ob diese Bestimmung des Staatsvertrages verfassungsgemäß ist, da die den Gemeinden gewährte Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Grundgesetz auf einem wichtigen Gebiet faktisch ausgehebelt wird.

Der Einigungsvertrag selbst ändert in seinem Artikel 4 das Grundgesetz. Unter anderem wird ein Art. 143 neu in das Grundgesetz eingefügt, wonach das Recht im Gebiet der DDR von Bestimmungen des Grundgesetzes abweichen kann, „soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann ..." Hierfür sind unterschiedliche Fristen vorgesehen, für den Abschnitt II des Grundgesetzes, zu dem Art. 28 GG gehört beispielsweise der 31. 12. 1995. Dieser neue Grundgesetzartikel läßt demnach eine Abweichung von Art. 28 GG zu. Dies gilt aber nur dann, wenn die „Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann".

Das Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 verfolgt aber gerade das Ziel das bisherige Recht der DDR an bundesrepublikanische Verhältnisse anzupassen, indem die bisherigen volkseigenen Betriebe — soweit sie kommunale Dienstleistungen erbringen — in der Weise privatisiert werden, daß sie in das Eigentum der Kommunen überführt werden. Dies steht mit Art. 28 des Grundgesetzes in Einklang. Die im Einigungsvertrag vorgesehene Änderung des Kommunalvermögensgesetzes stellt demgegenüber keine Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung dar, sondern widerspricht dieser, nämlich der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden. Zur Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden gehört auch die Schaffung eigener kommunaler Energieversorgungsunternehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Selbstverwaltungsgarantie ausgeführt: „Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Gesetzgeber darf dieses Recht nicht aufheben und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht den

Staatsbehörden übertragen. Er darf die Selbstverwaltung auch nicht derart einschränken, daß sie innerlich ausgehöhlt wird, die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung verliert und nur noch ein Scheindarsein führen kann . . . Beschränkungen der Selbstverwaltungsgarantie sind zulässig, wenn sie deren Kernbereich unangetastet lassen. Bei der Bestimmung dessen, was zu dem Bereich gehört, der durch die Verfassung gegen jede gesetzliche Schmälerung gesichert ist, muß der geschichtlichen Entwicklung und den verschiedenen historischen Erscheinungsformen der Selbstverwaltung Rechnung getragen werden" (BVerfGE 22, 205). Die Regelung, daß Gemeinden grundsätzlich die Energieversorgung nicht selbst durchführen können, ist sachwidrig; ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar. Vielmehr liegt auf der Hand, daß mit dieser Regelung lediglich der Stromvertrag zwischen DDR und westdeutschen Stromversorgungsunternehmen abgesichert werden soll. Insofern ist die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden tangiert.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0080
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Beamtenrecht

1. Gestrichen werden
   - Artikel 20 Abs. 2; Absatz 3 wird zu Absatz 2, und
   - Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitte II, III Nrn. 2—17.
2. Eingefügt werden in Artikel 5 nach dem Wort „Länder" die Worte:

   „— mit der Möglichkeit zur Streichung des Artikel 33 Absatz 5 GG,".

Begründung

Statt einer mechanischen Übernahme in die DDR sollen die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentum" im Rahmen einer baldigen Verfassungsdiskussion entfallen. Denn hieraus ergeben sich für die Beamten nicht nur das Fehlen von Streikrecht, Tarifautonomie und Einschränkung der Koalitionsfreiheit sowie die Unterwerfung unter ein starres Laufbahn- und Hierarchieprinzip, sondern wegen prinzipieller Strukturdifferenzen zum sonstigen Arbeitsrecht immer wieder Anlässe für Privilegienverdacht und Sozialneid.

Außerdem sind durch das Deutschen vorbehaltene Berufsbeamtentum EG-BürgerInnen von weiten Gebieten des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen, obwohl ihnen Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag das Recht auf freie Berufsausübung in allen EG-Staaten einräumt. Angesichts der deutlichen Mahnungen der EG-Kommission, die Mitgliedsstaaten sollten ihre öffentlichen Verwaltungen bis 1992 öffnen, ist ohnehin eine Revision des hiesigen Beamtenrechts auch über den Bereich der Eingriffsverwaltung hinaus erforderlich.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0081
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, daß Artikel 36, Absätze 2, 3 und 4 ersetzt werden durch:

Die derzeitige Leitung und gesellschaftliche Kontrolle des Rundfunks in der Deutschen Demokratischen Republik bleibt bis zur Neuregelung des Rundfunks durch die zu schaffenden Länder der DDR bestehen.

Begründung

Rundfunkpolitik ist und bleibt Sache der Länder, weder der Bund noch die derzeitige Regierung der DDR haben das Recht, stellvertretend für die noch zu wählenden Landesparlamente der DDR Entscheidungen über den Rundfunk zu treffen. Insbesondere die in den Artikeln 2 bis 4 vorgesehenen Rechte der Volkskammer und des Ministerpräsidenten bei der Auswahl des Rundfunkbeauftragten widerspricht der nötigen staatsfernen Konstruktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Bis zur Gründung der DDR-Länder und der Wahl der Landesparlamente sowie des danach zu erfolgenden Gesetzgebungs- und Gründungsverfahrens für den öffentlich rechtlichen Rundfunk in der DDR besteht die Möglichkeit, die derzeitige Leitungs- und Kontrollstruktur mit kommissarischen Leitern und dem Medienkontrollrat für Hörfunk und Fernsehen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0082
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel:

Artikel 37 „Bildung" erhält folgenden Absatz (1) (die nachfolgenden Absätze werden neu numeriert):

Recht auf Ausbildung

(1) Das in der DDR geltende Recht auf Ausbildung gilt weiter. Den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands wird empfohlen, das Recht auf Ausbildung als soziales Grundrecht in eine künftige deutsche Verfassung sowie als individuell einklagbares Recht in das Berufsbildungsgesetz aufzunehmen.

Begründung

Das Recht auf Bildung muß sich auch auf den Erwerb einer anerkannten beruflichen Ausbildung erstrecken. Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen ist hierfür auf das marktwirtschaftlich strukturierte Angebot von Ausbildungsplätzen in Betrieben, Praxen und Verwaltungen verwiesen. Auf dem Gebiet der DDR ist ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen im Zuge der wirtschaftlichen Neuordnung nicht annähernd gegeben. Auch die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, daß die marktorientierte Allokation von Ausbildungsplätzen nicht ausreicht, um allen Jugendlichen, die dies wünschen, eine den qualitativen Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes genügende Ausbildung zu ermöglichen. Staatliches Handeln ist erforderlich, um ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen zu gewährleisten.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0083
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, daß **Artikel 38 (Wissenschaft und Forschung)** wie folgt ergänzt wird:

Nach Absatz (4) wird ein neuer Absatz (5) eingefügt. Die Bezifferung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

(5) Für außerhalb der in den Absätzen (2) bis (4) genannten Einrichtungen angesiedelte Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die angewandte Forschung, wird zunächst bis Ende 1991 ein Projektfonds eingerichtet, an den WissenschaftlerInnen oder WissenschaftlerInnengruppen

— unabhängig davon, ob sie noch beschäftigt oder bereits arbeitslos sind und

— unabhängig von den Hierarchien, in denen sie arbeiten

Anträge auf Projektförderung stellen können.

Die Finanzierung des Fonds wird bis Ende 1991 sichergestellt; die entsprechenden Mittel werden erstmals im 3. Nachtragshaushalt des Bundes 1990 etatisiert und auch im Jahr 1991 vom Bund und den in Artikel 1 genannten Ländern zur Verfügung gestellt.

Über die Zusammensetzung des Gremiums, das über die Bewilligung der Projekte entscheidet, beschließt der Deutsche Bundestag. Bevorzugt sollen aus dem Fonds Projekte bewilligt werden, die auch den ökologischen Belangen der DDR Rechnung tragen. Bei der Bewilligung soll darüber hinaus gewährleistet sein, daß Frauen zumindest zu dem Anteil, zu dem sie bisher in dem betreffenden Fachgebiet vertreten waren, beteiligt sind.

Begründung

WissenschaftlerInnen in der DDR sind, sofern sie nicht im Rahmen der Akademie der Wissenschaften beschäftigt sind, in hohem Maß von Arbeitslosigkeit bedroht.

Die Freisetzung von WissenschaftlerInnen auf den Arbeitsmarkt außerhalb der Akademie der Wissenschaften erfolgt zumeist „wildwüchsig". Die Entscheidung darüber, wer entlassen wird, wird oft von der alten SED-geprägten Hierarchie getroffen. Somit ist nicht gewährleistet, daß sich diese Entscheidungen hinreichend auf die Qualifikation der Betreffenden gründen.

Die Freisetzung auf den Arbeitsmarkt betrifft insbesondere WissenschaftlerInnen, die bisher im Bereich der angewandten Forschung im Auftrag der Kombinate tätig waren oder sind.

Gerade die angewandte Forschung hat jedoch für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung der DDR eine hohe Bedeutung. Deshalb reicht es nicht aus, im Einigungsvertrag lediglich für die Akademie der Wissenschaften eine begrenzte Bestandsgarantie zu gewähren, die eine strukturierende Einflußnahme auf deren Umgestaltung ermöglicht.

Auch außerhalb der Akademie gilt es, der dauerhaften Zerstörung eines Teils der DDR-Forschungslandschaft entgegenzuwirken und unerwünschte Umstrukturierungen, die noch dazu die alten SED-Kaderstrukturen erhalten und festigen, zu vermeiden.

Die Möglichkeit, eigenständig Projektanträge entwickeln zu können, eröffnet DDR-WissenschaftlerInnen den Weg zu Eigeninitiative und entläßt sie damit ein Stück weit aus ihrer jetzigen Position des passiven Abwartens und der existentiellen Unsicherheit. Auf Forschungsbedarf, der „vor Ort" sichtbar wird, kann gezielt reagiert werden, was auch hinsichtlich zukünftiger Wirtschaftsentwicklung von Vorteil ist.

Nach Erfahrungen aus der Bundesrepublik Deutschland sind WissenschaftlerInnen nach ca. einem Jahr Arbeitslosigkeit nur noch schwer in die Wissenschaftslandschaft reintegrierbar. Längere Arbeitslosigkeit in diesem Bereich ist also nicht nur aus sozialen Erwägungen zu vermeiden, sondern auch im Hinblick auf den langfristigen Erhalt von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der jetzigen DDR. WissenschaftlerInnen, die in der DDR bleiben möchten, soll dies auch ermöglicht werden, damit sie nicht unter dem Druck drohender Arbeitslosigkeit in die Bundesrepublik Deutschland oder ins Ausland abwandern.

Die Möglichkeit, unabhängig von der noch immer SED-geprägten Hierarchie in Wissenschaft, Forschung und Lehre Projekte durchführen zu können, bietet insbesondere qualifizierten NachwuchswissenschaftlerInnen eine Chance und trägt mit dazu bei, daß sich die noch vorhandenen Kaderstrukturen nicht weiter verfestigen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0084
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Entschädigung von NS-Opfern I

Der Bundestag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — wird wie folgt geändert:

In Anlage I, Kapitel IV A (Kriegsfolgenregelungen), Abschnitt I wird die Nr. 12 gestrichen.

Begründung

Für die in der DDR lebenden Opfer des Nationalsozialismus ist es unzumutbar, daß sie aus einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) einschließlich der dazu erlassenen Härteregelungen herausfallen. Den bisher in dieser Hinsicht nicht genügend berücksichtigten Opfer des Nationalsozialismus in der DDR, wie Sinti und Roma, Zwangssterilisierte nach dem Erbgesundheitsgesetz, wegen Desertion, sogenannter „Wehrkraftzersetzung" o. a. verurteilten Wehrmachtsangehörigen, sogenannten „Asozialen" etc. würde damit von vorneherein die Möglichkeit genommen, eine finanzielle Zuwendung oder laufende Leistung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Härteregelungen vom 3. Dezember 1987 zu erhalten, während dieselben Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung bekommen könnten.

Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich, weil durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen. Daher liegt ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 3 GG vor.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0085
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Entschädigung von NS-Opfern II

Der Bundestag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — wird wie folgt geändert:

Anlage I, Kapitel IV A, Abschnitt II wird um eine Regelung Nr. 4 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

Die Härteregelungen für das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und für das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) finden auch Anwendung auf diejenigen NS-Opfer, denen eine Antragstellung nach den bestehenden Antragsfristen zum BEG oder AKG nicht möglich war, weil sie zur Zeit einer möglichen Antragstellung nicht unter den Geltungsbereich bundesrepublikanischer Gesetze fielen bzw. gehindert waren, Antragsfristen einzuhalten.

Bei Antragstellern aus der Deutschen Demokratischen Republik wird vermutet, daß sie im Sinne des § 3 der Härterichtlinien der Bundesregierung für Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG vom 7. März 1988, im Sinne der Härterichtlinien der Bundesregierung für Verfolgte nicht-jüdischer Abstammung vom 26. August 1981 oder im Sinne der Härterichtlinien der Bundesregierung für jüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 ohne Verschulden die Antragsfristen versäumt haben.

Die Leistungen aufgrund dieser Härteregelungen werden ab dem 1. Januar 1991 als laufende Beihilfen (Renten) gewährt. Sie sollen einen monatlichen Betrag von DM 500,— nicht unterschreiten und sind in begründeten Fällen bis zum Betrag von DM 2 000,— — insbesondere bei Sozialhilfeempfängern — zu erhöhen.

Begründung

Den in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden NS-Opfern und den vor dem 3. Oktober 1990 von dort in die Bundesrepublik Deutschland übergewechselten NS-Opfern muß aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit gegeben werden, einen erstmaligen Antrag nach dem BEG oder dem AKG bzw. nach den dazu erlassenen Härteregelungen zu stellen.

Die zur Zeit geltenden Härterichtlinien gewähren im Grundsatz nur eine einmalige Beihilfe bis zum Höchstsatz von DM 5 000,—. Diese beschämend niedrige Entschädigung für das unter dem Nationalsozialismus erlittene Unrecht ist umgehend für alle anerkannten NS-Opfer zu ersetzen durch die Zahlung laufender Beihilfen. Da diese Leistungen eine zusätzliche Versorgung im Alter ermöglichen sollen, ist der Mindestbetrag bei DM 500,—/monatlich anzusetzen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0086
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Entschädigung von NS-Opfern III

Der Bundestag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — wird wie folgt geändert:

In Anlage I, Kapitel VIII F (Sozialversicherung), Abschnitt I werden die Nr. 1—3 gestrichen.

Begründung

Auch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), das die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der Rentenversicherung regelt, muß aus Gründen der Gleichbehandlung für auf dem Gebiet der DDR lebende Opfer des NS-Regimes gelten. Auch ihre Verfolgung hat zu Ausfallzeiten im Rahmen der Rentenanwartschaften geführt. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, daß WGSVG auch für Opfergruppen zu öffnen, die bisher nicht darunter fallen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0087
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Entschädigung von NS-Opfern IV

Der Bundestag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — wird wie folgt geändert:

5. In Anlage II, Kapitel VIII wird Nr. 5 wie folgt geändert:

   Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (Gbl. I Nr. 38 S. 495), einschließlich aller seitens der DDR-Regierung durch Verordnung beschlossenen Erweiterungen auf andere NS-Opfergruppen, mit folgenden Maßgaben:

   a) Die aufgrund dieser Anordnung laufenden Leistungen an Berechtigte und sich daraus ableitende Leistungen an Hinterbliebene werden unbegrenzt weitergezahlt. Eine Antragstellung auf Erhalt einer Ehrenpension nach dieser Anordnung ist unbefristet möglich.

   b) § 27 des Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 ist nicht anzuwenden.

   c) Die Ehrenpension wird auch an diejenigen NS-Opfer weitergezahlt, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnort aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land verlagert haben.

Begründung

a) Opfer des NS-Regimes auf dem Gebiet der DDR sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag nach hiesigen Entschädigungsregelungen (BEG, AKG, Härteregelungen etc.) zu stellen, sofern sie keine Leistungen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen erhalten. Den etwa 9 000 noch lebenden ehemaligen Widerstandskämpfern und Verfolgten sollte die Ehrenpension in Höhe von zur Zeit 1 700,— DM bis an ihr Lebensende weitergezahlt werden. Denjenigen NS-Opfern, die nach der Anordnung über Ehrenpensionen bisher nicht als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus anerkannt worden sind, muß aber eine Entschädigung nach Bundesrepublik Deutschland-Recht offengehalten werden.

b) Jedwede Kürzung der Ehrenpension aufgrund politischer Aktivitäten der NS-Opfer nach 1945, wie es der Einigungsvertrag in Anlage II, Kapitel VIII, Nr. 5 b entsprechend § 27 Rentenangleichungsgesetz vorsieht, ist abzulehnen. Diese „Kürzungsklausel" öffnet in ihrer Unbestimmtheit zudem einem willkürlich gebrauchten politischen Ermessen Tür und Tor. Entschädigungs- oder Versorgungsansprüche, die durch das staatlich anerkannte Verfolgungsschicksal unter dem NS-Regime erworben wurden, dürfen nicht durch politisch bedenklich oder

kriminelle Handlungen nach 1945 als verwirkt eingeordnet werden. Der Tatbestand der Verfolgung- oder des Widerstandskampfes liegt zeitlich vor 1945 und steht sachlich in keinem Zusammenhang mit Aktivitäten während der SED-Herrschaft. Eine Kürzung der Ehrenpension wäre selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens nach 1945 ein unzumutbarer Eingriff in die historisch angemessene Würdigung und Entschädigung dieser NS-Opfer.

Außerdem legen die einschlägigen Erfahrungen mit §§ 6, 7 BEG einen Verzicht auf eine solche Klausel nahe.

c) Es muß sichergestellt werden, daß denjenigen NS-Opfern, die vor dem 3. Oktober 1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land hinübergewechselt sind, die Ehrenpension in Höhe von 1 400,— DM bzw. 1 700,— DM auch in Zukunft ausgezahlt wird.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0088
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

hier: Entschädigung von NS-Opfern V

Einfügung als Protokollnotiz im Anhang I Kapitel IV a des Vertrages

Personen, welche die Antragsvoraussetzungen des BEG grundsätzlich erfüllen, sollen die Möglichkeit erhalten, einen „Verschlimmerungsantrag" zu stellen, wenn sie nach dem BEG

a) bisher keinen Antrag auf Entschädigung ihres Gesundheitsschadens gestellt haben oder stellen konnten,

b) einen Antrag gestellt haben, den Gesundheitsschaden aber nicht substantiert haben,

c) einen Antrag gestellt haben, dieser jedoch abgelehnt wurde.

In allen drei oben genannten Fällen ist eine erneute Antragstellung möglich, wenn der verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden mindestens 25 GdB beträgt. Diese Antragstellung würde dann eine Entschädigungsrente nach BEG zur Folge haben.

Begründung

In einer Vielzahl von Fällen sind bei NS-Opfern Spätschäden aufgetreten, die innerhalb der engen Antragsfristen des BEG noch nicht sichtbar waren, deshalb von den Opfern nicht substantiert wurden oder derentwegen fristgemäß kein Antrag gestellt wurde. Weiterhin wurden Anträge abgelehnt, da die Betroffenen den geforderten Gesundheitsschaden (25 GdB) zu dieser Zeit noch nicht erfüllten.

In anderen Fällen sind durch den damaligen Wissensstand der Medizin bestimmte gesundheitliche Schädigungen — z. B. psychische Spätschäden — lange Zeit nicht erkannt und deshalb die entsprechenden Anträge abgelehnt worden.

Bislang ist es z. B. jüdischen Verfolgten nicht möglich, laufende Leistungen nach dem BEG bzw. aufgrund der darauf bezogenen Härteregelung vom 3. Oktober 1980 zu erhalten, wenn sie heute erstmalig einen Antrag nach dem BEG wegen aufgetretener Spätschäden stellen, den sie innerhalb der BEG-Antragsfristen nocht nicht gestellt bzw. substantiiert haben. Diese rechtliche Lücke ist im Interesse der Verfolgten unbedingt zu schließen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0089
11. Wahlperiode

Antrag der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Frau Dr. Vollmer und Fraktion DIE GRÜNEN

Antrag zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Drucksache 11/7760)
— Einigungsvertragsgesetz —

Der Ausschuß Deutsche Einheit möge beschließen:

Der Einigungsvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, folgende Änderungen vorzunehmen:

I.

Die bisherige deutsche Agrarpolitik ist grundlegend zu revidieren und auch innerhalb der EG ist eine grundsätzliche Neuorientierung der Agrarpolitik gemäß ökologischer und sozialer Prämissen überfällig. Die gegenwärtige, von Bundesregierung und EG getragene Agrarpolitik wird den ökologischen, sozialen sowie wirtschaftlichen Anforderungen an eine verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Politik absolut nicht gerecht. Durch die praktisch übergangslose Eingliederung der DDR-Landwirtschaft in den EG-Agrarmarkt ist eine weitere Verschärfung der großen Probleme der Landwirtschaft — Arbeitsplatzvernichtung, Umweltschäden durch Intensivierung und Spezialisierung — zu erwarten.

Diese Situation macht eine grundlegende Neuorganisation der Agrarpolitik und des Agrarmarktes unumgänglich.

Die im Vertragswerk festgeschriebene neue gesamtdeutsche Agrarpolitik muß sich an folgenden zentralen Forderungen orientieren:

1. Wir brauchen eine Landwirtschaft, die im Einklang mit Natur und Umwelt gesunde Lebensmittel erzeugt. Der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Ökologie muß aufgelöst werden. Das bedeutet, eine bäuerlich-ökologische Wirtschaftsweise ist auf der gesamten Fläche einzuführen bzw. zu sichern, die Landbewirtschaftung ist auf der gesamten Fläche zu ökologisieren; die Bewirtschaftung muß standortgemäß und der Viehbesatz flächengebunden und dem Futterangebot (und der Düngeraufnahmekapazität) der Betriebsfläche angepaßt sein. Die chemische Intensität (Pestizid- und Mineraldüngemitteleinsatz) ist schrittweise bis zum Ausstieg zurückzufahren.

2. Wir brauchen eine Landwirtschaft, die im Einklang mit Natur und Umwelt gesunde Lebensmittel erzeugt. Der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Ökologie muß aufgelöst werden. Das bedeutet, eine bäuerlich-ökologische Wirtschaftsweise ist auf der gesamten Fläche einzuführen bzw. zu sichern, die Landbewirtschaftung ist auf der gesamten Fläche zu ökologisieren; die Bewirtschaftung muß standortgemäß und der Viehbesatz flächengebunden und dem Futterangebot (und der Düngeraufnehmekapazität) der Betriebsfläche angepaßt sein. Die chemische Intensität (Pestizid- und Mineraldüngelmitteleinsatz) ist schrittweise bis zum Ausstieg zuürckzuführen.

2. Eine grundsätzliche Reform des Agrarpreissystems ist erforderlich. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse müssen produktionskostenorientierte Preise bezahlt werden, die eine umweltgerechte, nachhaltige Landnutzung ermöglichen.

   Erforderlich ist die Entwicklung eines neuen, ökologisch-sozialen Markt- und Preissystems, das dem Konzept einer ökologisch vernünftigen Produktion entspricht; das bedeutet

   a) Umstrukturierung der EG-Marktordnung unter ökologischen und sozialen Kriterien,

b) Schutz- und Übergangsregelungen, um eine schrittweise Integration der DDR-Landwirtschaft zu ermöglichen.

3. In der Landwirtschaft und in den vor- und nachgelagerten Bereichen sind Arbeitsplätze zu sichern und auch neu zu schaffen. Landwirtschaftliche Arbeitsplätze dürfen nicht durch den EG-Beitritt der DDR gefährdet werden. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte müssen ein Einkommen erwirtschaften können, das auf dem Niveau des außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommens liegt. Der Arbeitsdruck und die Arbeitsbelastung der Bauern in der BRD muß entschärft werden durch höhere Erzeugerpreise, die eine Entlohnung der geleisteten Arbeit gewährleisten.

4. Kauf und Pacht landwirtschaftlicher Flächen in der DDR wird beschränkt auf Bäuerinnen und Bauern, die diese Flächen selbst bewirtschaften und die bereits vor dem 7. Oktober 1989 in der DDR gelebt haben.

5. In Beratung, Gesetzgebung, Verwaltung und finanzieller Förderung muß der Wiederaufbau landwirtschaftlicher Einzelbetriebe sowie die Umgestaltung von LPG's und VEG's in selbstbestimmte, gleichberechtigte und überschaubare, ökologisch und sozial verträgliche Betriebsformen gleichrangig gefördert werden.

6. Die bisherige Fehlentwicklung des Genossenschaftswesens in der BRD und in der DDR lehnen wir ab. Sie führte zur Entmündigung der Mitglieder, ist undemokratisch und unsozial.

   Wir wollen die bäuerliche, basisdemokratische, selbstbestimmte Mitgliedergenossenschaft in einer ökologisch und sozialverträglichen Größenordnung.

7. Durch gezielte Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist eine Qualifizierung in Richtung einer ökologisch-bäuerlichen Landwirtschaft zu unterstützen. Hierfür ist eine fachliche Aus- und Weiterbildung aufzubauen und zu fördern, die sowohl ökologische Techniken in Pflanzenbau, Bodenbearbeitung und Tierhaltung als auch Kenntnisse in Betriebsführung, Betriebswirtschaft und Vermarktung vermittelt. Außerdem ist ein Austauschprogramm für fachliche Aus- und Weiterbildung, speziell mit Orientierung auf ökologische Bewirtschaftung zu fördern.

8. In der Tierhaltung ist der Tierbestand an die Fläche zu binden, und eine Verpflichtung zu artgerechter Haltung der Nutztiere ist festzuschreiben. Die Umstellung auf artgerechte und flächengebundene Nutztierhaltung ist zu fördern. Zur ökologischen Strukturverbesserung sind überzogene Betriebsgrößen schrittweise auf überschaubare Einheiten zu reduzieren und Betriebe mit spezialisierter, industrieller Massentierhaltung sind in umwelt- und tiergerechte Betriebsgrößen zurückzuführen. Insbesondere ist die Käfighaltung von Hühnern und Schweinen sowie die Anbindehaltung von Schweinen zu verbieten und innerhalb einer Übergangszeit bis 1995 abzuschaffen.

9. Direkte Wege der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte wie Wochenmärkte, Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften und Konsumentenvereinigungen sind zu unterstützen.

   Die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte ist auf eine regionale Versorgung der Bevölkerung auszurichten. Eine regionale, effektive, qualitativ hochwertige Produktion, Verarbeitung und Vermarktung mit besonderer Anbindung an handwerkliche Strukturen ist zu fördern und einzurichten.

10. Gentechnologie und Hormon-Einsatz in der Landwirtschaft sind zu verbieten, weil die von ihnen ausgehenden Gefahren und Risiken unüberschaubar (und unbeherrschbar) sind.

11. Zur Förderung des biologisch-ökologischen Landbaus gemäß den Richtlinien von IFOAM (Internationale Vereinigung Biologischer Landbaubewegungen), AGÖL (Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau) und GÄA (Arbeitsgemeinschaft für ökologischen Landbau in der DDR) sind besondere Maßnahmen vorzusehen.

    Freie Beratungsringe, Anbauverbände, Versuchs- und Modellbetriebe und wissenschaftliche Einrichtungen des ökologischen Landbaus werden unterstützt. Besonders gefördert werden sollen Betriebsgemeinschaften und die einzelbe-

triebliche Landwirtschaft. Insbesondere sollen gefördert werden die standortgerechte Mechanisierung mit Maschinen und Geräten, die für ökologische Bewirtschaftung geeignet sind, sowie die Umstellung von Betrieben.

12. Wir lehnen die zentralistische, demokratisch nicht legitimierte, wachstumsorientierte EG-Politik ab. Die bedingungslose Einordnung der DDR in das System der EG, ohne Anpassungszeiten oder Übergangsregelungen einzuräumen, zerstört rücksichtslos soziale Strukturen und führt zum hemmungslosen Ausverkauf der Landwirtschaft und der in ihr tätigen Menschen.

    Um eine ökologische und sozialverträgliche Agrarpolitik entwickeln zu können, brauchen wir eine Übergangszeit von mindestens 2 Jahren, die sowohl für die einzelbetriebliche Umgestaltungen als auch für eine Neubestimmung gesellschaftlicher Ziele genutzt wird. In diesem Übergangsprozeß muß die zentralistische EG-Agrarpolitik revidiert und nach ökologischen und sozialen Kriterien neu ausgerichtet werden.

II.

Im einzelnen sind folgende Punkte von Kapitel VI: — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — zu ändern:

1. in Sachgebiet A. Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen sind in Abschnitt III Punkt 1. Düngemittelgesetz und Punkt 2. Düngemittelverordnung die Übergangsfristen für Herstellung und Inverkehrbringen von nicht den Bestimmungen entsprechenden Düngemitteln zu streichen.

2. in Sachgebiet A. Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen ist in Abschnitt III Punkt 5. Sortenschutzgesetz unter e Übergangsvorschriften der Absatz (2) zu streichen, der die Verwendung von aus eigenem Anbau gewonnenem Saatgut innerhalb des selben Betriebes nur mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers erfolgen darf.

3. in Sachgebiet A. Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen sind in Abschnitt III Punkt 6. Pflanzenschutzgesetz folgende Änderungen vorzunehmen:

    a) Die Meldungen (über die Art und Menge der abgegebenen, eingeführten und ausgeführten Pestizide) nach § 19 (1) sind umgehend zu erstatten.

    c) Die Übergangsregelung für das Inverkehrbringen von in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen Pestiziden ist zu streichen. Stattdessen Einfügen einer Passage:

       Wirkstoffe, die im Geltungsbereich des PflSchG verboten, nicht bzw. nicht mehr zugelassen sind, dürfen ab Beitritt der DDR nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Anwendungsverbote und Beschränkungen, denen Pestizide in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, gelten ab Beitritt auch auf dem Gebiet der DDR.

4. in Sachgebiet A. Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen ist in Abschnitt III Punkt 7. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sicherzustellen, daß alle Anwendungsverbote und Beschränkungen, denen Pestizide in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ab Beitritt auch auf dem Gebiet der DDR gelten. (Verspätete Umsetzung ist ökologisch nicht zu rechtfertigen).

5. in Sachgebiet A. Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen ist in Abschnitt III Punkt 8. Tierseuchengesetz eine Überprüfung der in der DDR zugelassenen Tierarzneimittel hinsichtlich Wirkung und Nebenwirkungen/Rückständen vorzusehen; eine (auch übergangsmäßige) Zulassung ist vom Ergebnis dieser Untersuchung abhängig zu machen. Die Zulassung von Wachstumsförderern und Leistungsförderern ist zu entziehen.

6. In Anlage II Sachgebiet B. Treuhandvermögen wird ein ergänzender Passus eingefügt, der festlegt, daß für eine Übergangszeit die wirtschaftliche Existenz der bestehenden volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe abgesichert wird. Innerhalb dieser Zeit ist ein Stufenplan für eine Neuordnung und Umgestaltung der Landwirtschaft und des Ernährungsgewerbes zu entwickeln und umzusetzen.

7. In Sachgebiet C. Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sind in Abschnitt III Punkt 3. Käseverordnung und Punkt 4. Butterverordnung die vorgesehenen Übergangsfristen ersatzlos zu streichen.

Sämtliche Maßnahmen und gesetzlichen Grundlagen zum gesundheitlichen Schutz der VerbraucherInnen sind in der DDR umgehend in Kraft zu setzen.

Der übergangslose Beitritt der DDR in den Wirtschaftsraum der EG darf nicht zu doppelten Qualitätsstandards führen. Eine effektive Trennung und Kontrolle von Lebensmitteln, die nur für die ehemalige DDR bestimmt und nicht frei handelbar sind, ist für die zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung nicht leistbar. Produkte und damit VerbraucherInnen 2. Klasse darf es nicht geben.

8. In Sachgebiet D Agrarsozialrecht ist eine Gleichbehandlung von landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen, Bauern und Bäuerinnen im gesamten Deutschland festzuschreiben. Für alle in der Landwirtschaft Beschäftigten ist eine monatliche Grundrente von mindestens 1 000,— DM festzuschreiben.

Begründung

Eine Lösung der ökonomischen und ökologischen Probleme der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und DDR ist nicht durch eine auf agrarindustrielle Produktion ausgerichtete Agrarpolitik des „Strukturwandels" und der zentralistischen Staatswirtschaft zu erreichen.

Der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und Arbeitsplätze und eine umweltgerechte Landbewirtschaftung zur Erzeugung gesunder Lebensmittel kann nur erreicht werden durch eine ökologische Intensivierung der gesamten EG-Landwirtschaft in Verbindung mit einer Gestaltung der Erzeugerpreise, die den Produktionskosten entspricht und die geleistete Arbeit gerecht entlohnt.

Das Preisdruck-System der EG (mit Stabilisatorenregelung und MVA) läßt den meisten landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitskräften keine Perspektive.

Die ökologische Situation kann bei diesem Preisdruck nicht verbessert werden. Allenfalls wird der Druck zu weiterer Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft zunehmen.

Um dem agrarpolitisch (ökologisch und sozial verheerenden) Preisdruck zu entgehen, müssen den Bäuerinnen und Bauern für eine bäuerlich-ökologische Erzeugung kostenorientierte Preise bezahlt werden — in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und allen anderen Ländern der EG.

Es ist zu erwarten, daß der wirtschaftliche Druck auf die Bäuerinnen und Bauern weiter zunimmt, denn durch die Eingliederung der DDR steigt die Agrarproduktion der EG erheblich. Dadurch sind auch Änderungen der EG-Agrarmarktordnung erforderlich. Diese Änderungen müssen (EG-weit) eine flächengebundene, ökologische Landbewirtschaftung zum Ziel haben und der intensiven, spezialisierten Agrarproduktion eine klare Absage erteilen.

Da derzeit die Produktivität der DDR-Landwirtschaft deutlich niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland liegt, wird bei einer Angleichung der DDR-Agrarwirtschaft an das Produktionsniveau der intensiv wirtschaftenden EG-Staaten die landwirtschaftliche Erzeugung der EG um weit mehr als die gegenwärtige Agrarproduktion der DDR zunehmen.

Das bedeutet, daß die in der DDR von der Landwirtschaft verursachten ernsten Umweltschäden nicht abgebaut werden, sondern sich weiter verschärfen. Die dadurch entstehenden ökologischen Schäden und gesellschaftlichen Kosten werden weiter steigen, und gleichzeitig werden durch eine gesteigerte Überschußproduktion die Marktordnungskosten ansteigen.

Der zu erwartende Produktionszuwachs ist beträchtlich: Geht man von einer rein auf die Optimierung der Produktionsmenge orientierten Umgestaltung der DDR-Landwirtschaft aus, wie Bundesregierung und Agrobusiness sie offenbar vorsehen, ist mit beachtlichen Ertragssteigerungen zu rechnen. Werden bei den verschiedenen Produktbereichen die Erträge der Bundesrepublik Deutschland-Landwirtschaft eingesetzt, ergibt sich das durch optimierten Einsatz von Pestiziden, Düngemittel und Technik erreichbare Produktionsniveau. Läßt man eine zu erwartende Verschiebung des Anbauflächenverhältnisses unberücksichtigt, bedeutet das für den Getreideanbau eine Steigerung der Hektarerträge von 44 auf 52,3 dt/ha. Die derzeitige Getreideproduktion der DDR würde also bei 2,416 Mio. ha Anbaufläche von 10,63 Mio. t um 2 Mio. t auf 12,63 Mio. t steigen.

Für den Zuckerrübenanbau ergäbe sich eine Steigerung der Hektarerträge von 302,3 auf 490,4 dt/ha. Die derzeitige Zuckerrübenproduktion der DDR auf einer Anbaufläche von 198 000 ha würde also von 6 Mio. t um 3,7 Mio. t auf 9,7 Mio. t steigen.

Die Absicht der Bundesregierung, ein Flächen-Stillegungsprogramm für die DDR aufzulegen, wird keine Überschüsse abbauen und auch keine umweltgerechtere Bewirtschaftung bewirken; der Effekt wird sein, daß ertragsschwache Standorte aus der Produktion genommen werden und ansonsten mit höherer Intensität weitergewirtschaftet wird.

Die ökologische Situation der DDR-Landwirtschaft, die stark geschädigte Bodenfruchtbarkeit und die Gewässerbelastung werden nicht angegangen. Bei den politischen Zielvorgaben fehlt völlig eine flächendeckende Ökologisierung der Bewirtschaftung (nicht einmal ein Stufenplan für eine schrittweise ökologische Umgestaltung wird in Betracht gezogen).

Gegenwärtig liegt die Produktionsleistung der DDR-Landwirtschaft bei der tierischen Erzeugung — trotz geringerer spezifischer Leistung — sehr hoch und deckt den Bedarf voll ab. Das liegt auch daran, daß die Hauswirtschaften der LPG-Mitarbeiter besonders in der tierischen Erzeugung einen hohen Beitrag leisten. Doch die Tierhaltung wird nicht lukrativ bleiben: nach Wegfall der staatlichen Subventionen, bei EG-„Markt"preisen lohnt sich die private Nutztierhaltung nicht mehr. Eine weitere Konzentration der Tierhaltung ist absehbar — obwohl doch eine Verkleinerung und Aufteilung der Tierhaltung in flächenabhängig wirtschaftende kleinere Bestände wirtschaftlich und ökologisch dringend notwendig ist. Die Förderung von Stallbauten für flächengebundene, überschaubare Viehwirtschaft, die Einführung von absoluten und flächengebundenen Bestandsobergrenzen sowie eine Neuausrichtung der Zucht auf hohe Leistung aus dem Grundfutter sind dringend erforderlich.

Eine Übertragung der intensiven Agrarproduktion der Bundesrepublik Deutschland auf die DDR hätte hohe Steigerungen der Erzeugung zur Folge. Für die Milchviehhaltung würde das eine Steigerung der Milchleistung je Kuh von 3 821 kg auf 4 713 kg bedeuten. Die derzeitige Milchproduktion der DDR würde also bei Beibehaltung der 2 009 000 Milchkühe von 7,7 Mio. t um 1,8 Mio. t auf 9,5 Mio. t steigen.

Wenn für die DDR eine Milchquote entsprechend der bisherigen Erzeugung festgelegt wird, bedeutet das, daß Tausende von Milchkühen abgeschlachtet werden müssen. In der Folge davon werden die Rindfleischpreise einbrechen.

Bei einer Freigabe der Quoten, wie sie von den Agrarministern angekündigt ist, werden die spezialisierten Großbetriebe auch bei sinkenden Preisen noch Gewinn erwirtschaften können, für die noch existierenden kleineren und mittleren Milchviehbetriebe wird das zwangsläufig die Aufgabe bedeuten, und selbst größere Betriebe werden in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Die Lösung der Umwelt- und Mengenprobleme, nicht nur für die DDR-Landwirtschaft, kann nur in der flächendeckenden Ökologisierung der Erzeugung und der Erhaltung ländlicher Arbeitsplätze liegen. Die Beibehaltung (und Steigerung) des Intensivierungs- und Spezialisierungskurses mit dem Ziel, Bundesrepublik Deutschland-Niveau zu erreichen, kann nicht die Antwort auf die Probleme der DDR-Landwirtschaft sein. Mit der straff industrialisierten, arbeitsteiligen und hochintensiven Bewirtschaftung wurde die Bodenfruchtbarkeit zerstört. Mit Düngemittel- und Pestizidmengen, die den Einsatz in der BRD übersteigen, wurden (auf ungeeigneten Standorten mit gigantischer Technik, oft zu falschem Zeitpunkt eingesetzt) bescheidene Erträge erzeugt. Es ist keine Erhöhung der erwirtschafteten Erträge erforderlich, um die Versorgung sicherzustellen. Das Ertragsniveau ist durchaus zufriedenstellend, nur die Art und Weise, wie es zustande kam, ist dringend revisionsbedürftig. Nicht das Produktionsniveau ist skandalös, sondern der Aufwand, mit dem es erreicht wurde und der Schaden, der dabei verursacht wurde.

Die Leistungen pro Hektar bzw. pro Tier sind bei ökologischer Bewirtschaftung erreichbar. Doch dabei werden die angerichteten Umweltschäden wieder geradegebogen und wird die Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt.

Der Übergang von der zentralen Planwirtschaft zu einer marktorientierten Erzeugung verlangt eine tiefgreifende Neuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe in

der DDR. Die vom Plansoll geforderten Produktionsziele zwangen den Betrieben, ohne die natürlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die Anbaufrüchte, die Fruchtfolgen und die Bearbeitungsweise auf. Das bedeutet schon eine schwierige Umstellungsphase.

Doch erst die fast übergangslose Einführung des EG-Preissystems stellt die DDR-Landwirtschaft vor schwere wirtschaftliche Probleme und zwingt zu brachialen Umstrukturierungsmaßnahmen.

Die Wirtschafts- und Währungsunion bedeutet für sie zu allererst einen völligen Zusammenbruch der Erzeugerpreise. Doch diese Preissenkungen kommen den VerbraucherInnen in der ehemaligen DDR nicht zugute: die Verbraucherpreise werden trotzdem steigen, weil sie nicht mehr subventioniert werden.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0090
11. Wahlperiode

Antrag

der Fraktionen von CDU/CSU und FDP
in der Sitzung des Ausschusses Deutsche Einheit vom 14. September 1990

zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
Drucksache 11/7760

Der Ausschuß Deutsche Einheit wolle beschließen:

Artikel 4 des Entwurfs des Einigungsvertragsgesetzes wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text von Artikel 4 wird Absatz 1; ihm werden folgende Absätze eingefügt:

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Begründung

Der Rechtsakt der EG zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland verbietet, Erzeugnisse, die entsprechend den auf Grund von Artikel 4 Abs. 1 des Einigungsvertragsgesetzes erlassenen Anpassungsvorschriften hergestellt sind, in anderen Gebieten der Europäischen Gemeinschaften als dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr zu bringen.

Die Ermächtigung gestattet jedoch nicht die Verhängung von Bußgeldern, die von der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten verlangt werden, um die Befolgung des Verkehrsverbots zu sichern.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 6. September 1990 dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit großer Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen eine Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, die Annahme eines ähnlichen Gesetzentwurfs empfohlen. Der Rechtsausschuß hat am 6. September 1990 festgestellt, daß gegen eine Einfügung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf präzisiert die Verordnungsermächtigung und bedeutet keine sachliche Abänderung des ursprünglichen Vorschlags.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0091
11. Wahlperiode

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP
im Ausschuß Deutsche Einheit
zum Antrag der Fraktion der SPD**

Beteiligung der Gewerkschaften am Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt (BT-Drucksache 11/7792)

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf BT-Drucksache 11/7792 in nachfolgender Fassung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Treuhandanstalt Vertreter der Arbeitnehmerinteressen angemessen zu berücksichtigen.

Begründung

Nach dem Einigungsvertrag ist die Treuhandanstalt auch künftig damit beauftragt, die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren. Um diesen Anpassungsprozeß sozialverträglich zu gestalten, begrüßt der Deutsche Bundestag die in der Begründung zu Artikel 25 Abs. 2 des Einheitsvertrages zum Ausdruck gekommene Erweiterung des ersten Verwaltungsrates der Treuhandanstalt um weitere Mitglieder, darunter einen Vertreter der Arbeitnehmerinteressen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß Vertreter der Arbeitnehmerinteressen an der Arbeit im Verwaltungsrat — dessen Aufgabe es im übrigen ist, den Vorstand allein zu bestellen — der Treuhandanstalt angemessen beteiligt werden sollen.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0092
11. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

hier: Datenschutz/Melderecht

Der Bundestag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I, Kapitel II C (öffentliche Sicherheit), Abschnitt III ist Nr. 3c wie folgt zu ändern:

   Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 sind personenbezogene Daten, deren Kenntnis nach Bundesrecht für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder deren Speicherung bzw. Aufbewahrung nach Bundesrecht unzulässig gewesen wäre, unverzüglich zu löschen, soweit nicht der geringste Zweifel besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Löschung beeinträchtigt werden.

   Begründung

   Vor dem Hintergrund, daß kein Fachgesetz den Datenschutz der DDR-BürgerInnen gewährleistet, erlangt das Datenschutzgesetz im Gesamtdeutschland noch größere Bedeutung. Dessen datenschutzrechtlicher Mindeststandard muß in jedem Falle gewährleistet sein. Angesichts der großen Menge gespeicherter bzw. in Aktenbeständen aufbewahrter äußerst sensibler personenbezogener Daten auf dem Gebiet der DDR ist vielmehr ein strengerer datenschutzrechtlicher Standard als auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzulegen.

   Grundsätzlich liegt es im Interesse der Betroffenen, daß über sie gespeicherte bzw. aufbewahrte Daten so schnell wie möglich gelöscht werden. Besondere Bedeutung erlangen die personenbezogenen Daten aber möglicherweise im Falle einer von Betroffenen angestrebten Rehabilitierung, z. B. zur Beweissicherung, Dokumentation etc. einer vorherigen politischen Repression seitens der DDR-Behörden (Volkspolizei, MfS usw.).

   Deshalb sind Vorkehrungen zur Sicherung der Daten erforderlich, die eine Rehabilitierung des Betroffenen überhaupt erst ermöglichen. Außerdem muß diesen zumindest die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, Auskünfte über sie betreffende Daten zu bekommen.

2. In Anlage I, Kapitel II C (Öffentliche Sicherheit), Abschnitt III ist Nr. 4c) bb) wie folgt zu ändern:

   Soweit im zentralen Einwohnerregister andere als Meldedaten gespeichert sind, sind sie zu löschen, soweit sie nicht für die Aufgabenerfüllung anderer Fachbereichsverwaltungen erforderlich sind. Die Weitergabe der Daten an Sicherheitsbehörden und/oder Nachrichtendienste ist unzulässig.

Begründung

Das zentrale Einwohnerregister wurde in der DDR automatisiert von der Volkspolizei geführt. Es ist daher zu befürchten, daß dort personenbezogene Daten über den eigentlichen Bereich der reinen Identitätsdaten (Name, Wohnort usw.) hinaus gespeichert worden sind. Bei der Auflösung dieses Zentralbestandes muß daher sichergestellt werden, daß der gesamte Bestand nicht pauschal an jegliche „Fachbereichsverwaltung" weitergeleitet wird, sondern nur dezentralisiert den mit Meldewesen befaßten Behörden zur Verfügung gestellt wird. Eine Weiterleitung der zentral gespeicherten Daten an Nachrichtendienste und/oder Sicherheitsbehörden würde die nicht rechtsstaatliche „Schnüffelpraxis" der DDR Geheimdienste und Sicherheitsbehörden fortsetzen. Den Meldebehörden sollen nur diejenigen Daten weitergeleitet werden, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

3. In Anlage I, Kapitel II C (Öffentliche Sicherheit), Abschnitt II ist als Nr. 2 folgende Regelung einzufügen:

   § 22 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ist zu streichen.

Begründung

Im Interesse eines bürgerfreundlichen Datenschutzes in einem neuen Gesamtdeutschland ist das für die Bürger unzumutbare Parteienpriveleg zu streichen. Für Parteien und Wählergruppen in der Bundesrepublik Deutschland oder DDR ist es zur Verwirklichung ihres Verfassungsauftrages, der politischen Willensbildung des Volkes, nicht erforderlich, im Rahmen der anstehenden Bundestagswahl, in großem Umfang Melderegisterauskünfte zur Wahlwerbung zu bekommen. Es bestehen für Parteien und Wählergruppen genügend andere Möglichkeiten, wie die politischen Ereignisse des Herbstes 1989 bewiesen haben, sich mit ihren politischen Vorstellungen an die Bürger zu wenden und den wünschenswerten und notwendigen politischen Dialog mit diesen zu suchen. Das Recht der BürgerInnen „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen" (BVerfGE 63, S. 43), muß Vorrang vor dem Parteienpriveleg des § 22 MRRG haben. Ein überwiegendes Allgemeininteresse, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den politischen Parteien die unbedingte Möglichkeit eröffnen müßte, die Daten der BürgerInnen zu erhalten, ist nicht erkennbar.

Deutscher Bundestag
Ausschuß Deutsche Einheit
Ausschußdrucksache Nr. 0093
11. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksache 11/7760 —

hier: Entschädigung von NS-Opfern

Der Bundestag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I, Kapitel IV A (Kriegsfolgenregelungen), Abschnitt I wird die Nr. 12 gestrichen.

   Begründung

   Für die in der DDR lebenden Opfer des Nationalsozialismus ist es unzumutbar, daß sie aus einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) einschließlich der dazu erlassenen Härteregelungen herausfallen. Den bisher in dieser Hinsicht nicht genügend berücksichtigten Opfer des Nationalsozialismus in der DDR, wie Sinti und Roma, Zwangssterilisierte nach dem Erbgesundheitsgesetz, wegen Desertion, sogenannter „Wehrkraftzersetzung" o. a. verurteilten Wehrmachtsangehörigen, sogenannten „Asozialen" etc., würde damit von vorneherein die Möglichkeit genommen, eine finanzielle Zuwendung oder laufende Leistung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Härteregelungen vom 3. Dezember 1987 zu erhalten, während dieselben Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung bekommen könnten.

   Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich, weil durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen. Daher liegt ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 3 GG vor.

2. Anlage I, Kapitel IV A, Abschnitt II wird folgerichtig um eine Regelung Nr. 4 ergänzt, welche die im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und Allgemeinen Kriegsfolgengesetz einschließlich der Härteregelungen vorgesehenen Antragsfristen auf diejenigen NS-Opfer erweitert, denen eine Antragstellung nach den bestehenden Fristen bisher nicht möglich war, weil sie zur Zeit einer möglichen Antragstellung nicht unter den Geltungsbereich bundesrepublikanischer Gesetze fielen.

   Begründung

   Den in der DDR lebenden Opfer des Nationalsozialismus und den vor dem 3. Oktober 1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland hinübergewechselten NS-Opfern muß aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit gegeben werden, einen erstmaligen Antrag nach BEG oder AKG zu stellen.

3. In Anlage I, Kapitel IV A wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

   Materielle Verluste anerkannter Opfer des NS-Regimes sind — vergleichbar dem Rückerstattungsrecht der Bundesrepublik Deutschland — auch für das Gebiet der DDR auszugleichen. Die Entschließung der Volkskammer der DDR vom 14. April 1990 — zur historischen Verpflichtung gegenüber den Holocaust-Opfern — wird in diesem Sinne für alle NS-Opfer umgesetzt.

Begründung

Das Rückerstattungsrecht der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht für widerrechtliche Enteignung unter dem NS-Regime („Arisierung") den Ausgleich entstandener Verluste. Eine vergleichbare Regelung ist für die DDR zwar angekündigt, aber noch nicht verwirklicht worden. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen.

4. In Anlage I, Kapitel VIII F (Sozialversicherung), Abschnitt I werden die Nr. 1—3 gestrichen.

   Begründung

   Auch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), das die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der Rentenversicherung regelt, muß aus Gründen der Gleichbehandlung für auf dem Gebiet der DDR lebende Opfer des NS-Regimes gelten. Auch ihre Verfolgung hat zu Ausfallzeiten im Rahmen der Rentenanwartschaften geführt. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, daß WGSVG auch für Opfergruppen zu öffnen, die bisher nicht darunter fallen.

5. In Anlage II, Kapitel VIII wird Nr. 5 wie folgt geändert:

   Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 Gbl. I Nr. 38 S. 495), einschließlich aller seitens der DDR-Regierung durch Verordnung beschlossenen Erweiterungen auf andere NS-Opfergruppen, mit folgenden Maßgaben:

   a) Die aufgrund dieser Anordnung laufenden Leistungen an Berechtigte und sich daraus ableitende Leistungen an Hinterbliebene werden unbegrenzt weitergezahlt. Eine Antragstellung auf Erhalt einer Ehrenpension nach dieser Anordnung ist unbefristet möglich.

   b) § 27 des Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 ist nicht anzuwenden.

   c) Die Ehrenpension wird auch an diejenigen NS-Opfer weitergezahlt, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnort aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land verlagert haben.

   Begründung

   a) Opfer des NS-Regimes auf dem Gebiet der DDR sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag nach hiesigen Entschädigungsregelungen (BEG, AKG, Härteregelungen etc.) zu stellen, sofern sie keine Leistungen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen erhalten. Den etwa 9 000 noch lebenden ehemaligen Widerstandskämpfern und Verfolgten sollte die Ehrenpension in Höhe von zur Zeit 1 700,— DM bis an ihr Lebensende weitergezahlt werden. Denjenigen NS-Opfern, die nach der Anordnung über Ehrenpensionen bisher nicht als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus anerkannt worden sind, muß aber eine Entschädigung nach Bundesrepublik Deutschland-Recht offengehalten werden.

   b) Jedwede Kürzung der Ehrenpension aufgrund politischer Aktivitäten der NS-Opfer nach 1945, wie es der Einigungsvertrag in Anlage II, Kapitel VIII, Nr. 5b entsprechend § 27 Rentenangleichungsgesetz vorsieht, ist abzulehnen. Diese „Kürzungsklausel" öffnet in ihrer Unbestimmtheit zudem einem willkürlich gebrauchten politischen Ermessen Tür und Tor. Entschädigungs- oder Versorgungsansprüche, die durch das staatlich anerkannte Verfolgungsschicksal unter dem NS-Regime erworben wurden, dürfen nicht durch politisch bedenklich oder kriminelle Handlungen nach 1945 als verwirkt eingeordnet werden. Der Tatbestand der Verfolgung- oder des Widerstandskampfes liegt zeitlich vor 1945 und steht sachlich in keinem Zusammenhang mit Aktivitäten während der SED-Herrschaft. Eine Kürzung der Ehrenpension, wäre selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens nach 1945 ein unzumutbarer Eingriff in die historisch angemessene Würdigung und Entschädigung dieser NS-Opfer.

Außerdem legen die einschlägigen Erfahrungen mit §§ 6, 7 BEG einen Verzicht auf eine solche Klausel nahe.

c) Es muß sichergestellt werden, daß denjenigen NS-Opfern, die vor dem 3. Oktober 1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land hinübergewechselt sind, die Ehrenpension in Höhe von 1 400,— DM bzw. 1 700,— DM auch in Zukunft ausgezahlt wird.

Verzeichnis der Beschlußfassungen in zeitlicher Reihenfolge

Lfd. Nr.	Abstimmungsgegenstand	Urheber (bei Anträgen)	Thema (bei Anträgen)	Ergebnis
1	A-Drucksache 45, 22. August 90	DIE GRÜNEN	Vermögen der früheren Blockpartien	abgelehnt
2	Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
3	Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
4	A-Drucksache 90 zu Artikel 4 des Zustimmungsgesetzes	CDU/CSU und FDP	Verordnungsermächtigung betr. EG-Recht	angenommen
5	Artikel 4 a des Zustimmungsgesetzes	Votum des Rechtsausschusses	Verordnungsermächtigung betr. Anmeldung vermögensrechtl. Ansprüche	angenommen
6	Artikel 5 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
7	Artikel 6 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
8	Artikel 6 a des Zustimmungsgesetzes	Votum des Wirtschaftsausschusses	Warenstatistik	angenommen
9	Artikel 7 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
10	Artikel 8 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
Im Rahmen des Artikel 1 des Zustimmungsgesetzes				
11	A-Drucksache 67	DIE GRÜNEN	Wehrverfassung	abgelehnt
12	A-Drucksache 68	DIE GRÜNEN	Verbot von ABC-Waffen	abgelehnt
13	A-Drucksache 69	DIE GRÜNEN	Ausländerrecht	abgelehnt
14	A-Drucksache 70	DIE GRÜNEN	Verfassungsschutz	abgelehnt
15	A-Drucksache 71	DIE GRÜNEN	§ 175 StGB	abgelehnt
16	A-Drucksache 72	DIE GRÜNEN	Arbeitsmarktpolitik	abgelehnt
17	A-Drucksache 73	DIE GRÜNEN	„Qualifizierungsgeld"	abgelehnt
18	A-Drucksache 74	DIE GRÜNEN	Atomgesetz	abgelehnt
19	A-Drucksache 75	DIE GRÜNEN	Ausländerwahlrecht	abgelehnt
20	A-Drucksache 76	DIE GRÜNEN	Aufenthaltsrecht	abgelehnt
21	A-Drucksache 77	DIE GRÜNEN	Polizeirecht	abgelehnt
22	A-Drucksache 78	DIE GRÜNEN	Vertriebenengesetz	abgelehnt
23	A-Drucksache 79	DIE GRÜNEN	Kommunale Selbständigkeit	abgelehnt
24	A-Drucksache 80	DIE GRÜNEN	Beamtenrecht	abgelehnt
25	A-Drucksache 81	DIE GRÜNEN	Rundfunk	abgelehnt
26	A-Drucksache 82	DIE GRÜNEN	Ausbildung	abgelehnt
27	A-Drucksache 83	DIE GRÜNEN	Forschung	abgelehnt
28	A-Drucksache 84 bis 88	DIE GRÜNEN	Entschädigung von NS-Opfern	abgelehnt
29	A-Drucksache 89	DIE GRÜNEN	Landwirtschaft	abgelehnt
30	A-Drucksache 92	DIE GRÜNEN	Melderecht	abgelehnt
31	A-Drucksache 93 und 53	DIE GRÜNEN	Kriegsfolgenrecht	abgelehnt

Lfd. Nr.	Abstimmungsgegenstand	Urheber (bei Anträgen)	Thema (bei Anträgen)	Ergebnis
32	11/7764	DIE GRÜNEN	Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte der Verfassung	abgelehnt
33	11/7780	DIE GRÜNEN	Präambel des Grundgesetzes	abgelehnt
34	Artikel 1 des Zustimmungsgesetzes			angenommen
Entschließungen				
35	11/7718 11/7719	SPD SPD	Beitrittsregelungen Schwangerschaftsabbruch	von Antragsteller für erledigt erklärt
36	11/7766 (neu)	DIE GRÜNEN	Haushalt	abgelehnt
37	11/7792	SPD	Arbeitnehmervertreter	abgelehnt
38	A-Drucksache 91	CDU/CSU und FDP	in den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt	angenommen
39	11/7793	SPD	Parteivermögens-Kommission	angenommen
40	11/7765	DIE GRÜNEN	Kulturunion	abgelehnt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333